Termine

Mitteilungen zu machen gemäß der AV. v. 21. 5. 35 an

Unterschrift

Urteilsabschriften beglaubigt

# Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

## Strafsache

bei der Strafkammer des — gericht

gegen Prof. Dr. Eckardt

Verteidiger: Vollmacht:

KA. Bl.

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Steckbrief Bl. — erledigt Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß — Anordnung der Hauptverhandlung — Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

über die Revision Bl.

Strafvollstreckung — im Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Landesarchiv ja - ~~nein~~

4-11/4.58

Ks Ls Ms

Weggelegt 1958.

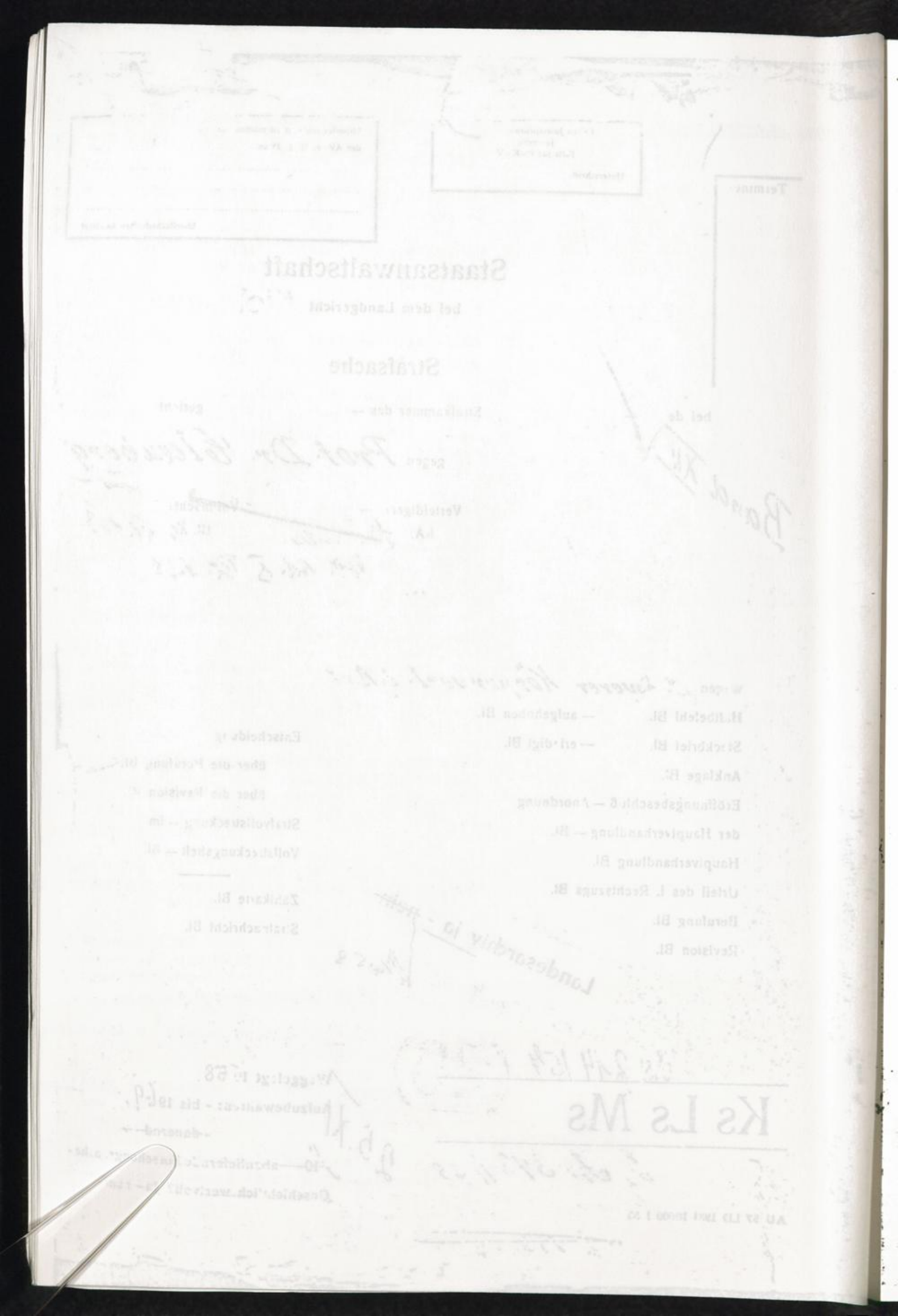
Aufzubewahren: - bis 1969.

~~dauernd~~

~~10~~ — abzuliefernde Forschungsakte -

Geschichtlich wertvoll? ja - ~~nein~~

AU 57 LD 1984 10000 I 55



Wesentliches Ermittlungsergebnis.

I. Allgemeiner Teil

BA.4 Bl.5
Bd.I Bl.167

1. Der Angeschuldigte ist am 28. September 1898 in Wupperhof bei Solingen, Kreis Bergisches Land, geboren. Er ist der älteste Sohn des Messerschmiedemeisters Carl Clauberg und dessen Ehefrau Emma geb. Kirschbaum. Als der Angeschuldigte 6 Jahre alt war, verzogen seine Eltern nach Kiel, wo sein Vater ein Stahlwaren- und Waffengeschäft eröffnete. In Kiel besuchte der Angeschuldigte auch die Schule. Im Jahre 1916 wurde er aus der Oberprima zum Heeresdienst einberufen, kam im Sommer 1917 als Infanterist an die Westfront und geriet im November 1917 bei Cambrai in englische Gefangenschaft, aus der er im September 1919 entlassen wurde.

BA.4 Bl.3R
Bd.I Bl.168

Nach der Rückkehr in die Heimat studierte der Angeschuldigte Medizin an den Universitäten in Kiel, Hamburg und Graz. Im Oktober 1923 bestand er das ärztliche Vorexamen und am 23. Juni 1924 das ärztliche Staatsexamen mit dem Prädikat "gut". Anschließend war er bis zum 31. Januar 1925 als Medizinalpraktikant bei dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel und bis zum 31. März 1925 bei den Städtischen Krankenanstalten in Kiel tätig.

BA.4 Bl.19

Am 6. April 1925 erhielt der Angeschuldigte die Approbation als Arzt mit Wirkung vom 1. April

BA.4 Bl.20

1925 und am 1. Mai 1925 wurde ihm durch die medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel der Titel eines Doktors der gesamten Medizin verliehen. Seine Dissertation befaßte sich mit der Frage der Todesursachen bei Luftembolie und war als sehr gute wissenschaftliche Arbeit anerkannt worden.

Noch in die Zeit des Sudiums fällt ein Ereignis, bei dem der Angeschuldigte einen Menschen

getötet hat. In der Nacht vor dem Pfingstfest des Jahres 1923 brachte er eine Bekannte nach Hause. Vor dem Hause der Bekannten in der Ringstraße kam es zu einer Auseinandersetzung mit einem dem Angeschuldigten bis dahin unbekannten Manne, in deren Verlauf der Angeschuldigte eine Pistole zog und den Mann erschoß. Akten über diesen Vorfall sind nicht mehr erhalten. Die Zeitung "Kieler Neueste Nachrichten" berichtete hierüber in der Ausgabe vom 23. Mai 1923:

Bd.II Bl.11

"In der Pfingstnacht in der Notwehr erschossen

In der Nacht von Sonnabend zum Sonntag gegen 3 Uhr morgens wurde Ecke Schützenwall und Ringstraße ein bis jetzt unbekannter Mann erschossen aufgefunden. Die von der sofort am Tatort erschienene Kriminalpolizei aufgenommenen Ermittlungen ergaben folgendes:

Der Student C., der mit einer jungen Dame an einer Verlobungsfeier teilgenommen hatte, war vor dem Hause seiner Begleiterin infolge Alkoholgenusses auf der Steintreppe zusammengebrochen. Zwei des Weges kommende junge Leute halfen dem Studenten wieder auf die Beine. Mit einem dritten hinzugekommenen älteren Manne geriet nun der Student in einen Wortwechsel. Plötzlich schlug der ältere Mann den Studenten mit seinem Spazierstock wiederholt von hinten an den Kopf, so daß er blutende Verletzungen davontrug. Der Student drehte sich nun um, zog eine Pistole aus der Tasche und gab auf seinen Angreifer einen Schuß ab, der diesen sofort tötete. Der Student wurde festgenommen und dem Amtsgericht zugeführt, von dort jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Tote wurde in das Institut für gerichtliche Medizin gebracht. Er ist in den vierziger Jahren, trug blauen Anzug, kleinen schwarzen, weichen Hut, weichen Umlegekragen,

dunklen Bindenschlips, weißes Oberhemd mit blauem gestreiften Einsatz, darunter zweites weißes Hemd, graue Strümpfe, schwarze Zugstiefel. Er hatte einen doppelseitigen Bruch und trug Bruchband. Er trug eine silberne Damenuhr mit goldener Kette. Papiere wurden bei der Leiche nicht gefunden."

Aus weiteren Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß der Getötete erst etwa eine Woche später identifiziert werden konnte.

Bd.IX Bl.1-2
Bd.I Bl.174,184

Der Angeschuldigte hat die Richtigkeit der Zeitungsberichterstattung bestritten. Er will weder infolge Trunkenheit zusammengebrochen sein, noch sollen ihm junge Leute auf die Beine geholfen haben. Nach seiner Darstellung ist er auch nicht dem Amtsgericht zugeführt worden. Den Namen des Getöteten will er nicht erfahren haben. Es hat sich nicht mehr feststellen lassen, wie der tatsächliche Ablauf der Ereignisse war. Zu einem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten ist es aber offenbar nicht gekommen.

Bd.I Bl.155

Im folgenden Jahr ist unter dem Aktenzeichen 8 Js 599/24 ein Ermittlungsverfahren gegen den stud.med. Carl Clauberg am 8. Mai anhängig gewesen und am 10. Mai eingestellt worden. Akten sind ebenfalls nicht mehr vorhanden. Die Register ergeben nicht die Art des Delikts. Es ist möglich, daß dies Verfahren damit zusammenhing, daß im Frühjahr 1924 ein junges Mädchen in seinem Zimmer einen Selbstmordversuch unternommen haben soll.

Bd.IX Bl.4

Bd.4 Bl.3A,5
Bd.I Bl.168

Nach Erhalt der Approbation blieb der Angeschuldigte vorerst als Volontärassistenzarzt bei den Städtischen Krankenanstalten in Kiel. Danach war er von August bis Oktober 1925 als Schiffsarzt auf dem Dampfer "Signal" tätig.

EA.4
Hülle Bl.22
Bd.I Bl.168

Am 1. November 1925 trat der Angeschuldigte als Assistenzarzt bei der Universitäts-Frauenklinik

in Kiel ein. Seit diesem Zeitpunkt widmete er sich in vollem Umfang der Gynäkologie. Direktor der Kieler Universitäts-Frauenklinik war damals Prof. Dr. R. Schröder, unter dessen Leitung der Angeschuldigte bis zum 31. Juli 1932 in Kiel tätig war. In dieser Zeit begann er sich mit wissenschaftlicher Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone zu befassen. Sein Ziel war die Habilitation an einer Universität. Da eine Möglichkeit zur baldigen Erreichung dieses Ziels in Kiel nicht gegeben war, ging der Angeschuldigte am 1. August 1932 zu der von Prof. Dr. v. Mikulicz-Radecki geleiteten Universitäts-Frauenklinik in Königsberg/Pr. In dem am 23. August 1932 von Prof. Schröder ausgestellten Zeugnis werden Fleiß, gute Forschungsarbeit und Herzenswärme als Arzt hervorgehoben.

BA.4 Hülle Bl.22

An der Universitätsfrauenklinik in Königsberg/Pr. war der Angeschuldigte bis zum Januar 1940 tätig. Er begann als 1. Assistent, habilitierte sich am 18. Februar 1933 und wurde am 1. November 1934 Oberarzt. Am 30. August 1937 wurde er zum a.o. Professor und am 20. November 1939 zum außerplanmäßigen Professor ernannt.

BA.4 Bl.5
Bd.I Bl.168, 186

BA.4
Hülle Bl.22
Bd.I Bl.186

In den Jahren vor dem Kriege bemühte sich der Angeschuldigte um Ordinariate für Gynäkologie an den Universitäten Kiel, Graz und Marburg. Er wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Zu Beginn des Krieges im Jahre 1939 wurde der Angeschuldigte als Militärarzt eingezogen und tat in einem Kriegslazarett in Neidenburg Dienst. Er hat sich in diesem Verfahren als Oberarzt bezeichnet. Er war jedoch nach seinen eigenen Angaben in einem am 25. Februar 1940 ausgefüllten Fragebogen zuletzt Assistenzarzt d.R. Auf Vorhalt hat er dann behauptet, die Beförderung zum Oberarzt d.R. sei nach der Uk.Stellung erfolgt.

Bd.I Bl.187
Bd.IX Bl.5

BA.4 Bl.3R,6

Bd.IX Bl.7

-20-

BA.4 Bl.26

Bd.I Bl.190

BA.4 Bl.31R, 50

Bd.IX Bl.5
BA.4 Bl.38
BA.4 Bl.70 ff

BA.4
Bl.75,76,78
Bd.IX Bl.5

BA.4 Bl.132

Im Januar 1940 wurde dem Angeschuldigten eine Stellung bei der Frauenklinik des Knappschaftskrankenhauses in Königshütte angeboten. Er trat diese Stellung am 2. Februar 1940 an und war dort bis zur Räumung von Konigshütte im Januar 1945 tätig. Während er selbst angibt, er habe von der Knappschaft ein Gehalt von etwa 1200,-- RM erhalten, weisen die Personalakten aus, daß er nach Gruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung bezahlt wurde und demgemäß ein bedeutend niedrigeres Gehalt hatte. Ein Anstellungsverhältnis zu der Knappschaft ist nie zustande gekommen. Der Angeschuldigte war vielmehr zivilbeorderter Arzt. Der Entwurf eines Anstellungsvertrages ist von dem Angeschuldigten nicht unterschrieben worden. Damals berief er sich darauf, daß dieser Vertrag der Genehmigung der Ärztekammer bedürfe, die noch nicht erteilt sei, während er jetzt angibt, er habe einen Vertragsschluß abgelehnt und die seinerzeit angeführte Abhängigkeit von einer Genehmigung der Ärztekammer nur vorgeschützt. Ein Schreiben des Direktors der Oberschlesischen Knappschaft vom 14. September 1944 an die Reichsknappschaft läßt erkennen, daß auch zu dieser Zeit noch kein Vertragsverhältnis geschaffen war und daß dieser Zustand bis zum Kriegsende beibehalten werden sollte.

Die Aufrechterhaltung dieses vertragslosen Zustandes bis Kriegsende wird in dem Brief vom 14. September 1944 damit begründet, daß der Angeschuldigte in umfangreicher Weise für den Reichsführer SS in Auschwitz arbeite und ein großes Forschungsinstitut in Bad Königsdorff aufziehe. Bereits seit 1942 hatte es Differenzen zwischen der Direktion der Oberschlesischen Knappschaft und dem Angeschuldigten gegeben, weil dieser des öfteren mehrere Tage vom Dienst fernblieb, ohne Urlaub zu erbitten oder sich bei dem leitenden Chefarzt Dr. Schmiedt ab- und anzumelden. In den Personalakten

BA.4 Bl.79 befindet sich ein Vermerk des Knappschaftsdirektors Adamek vom 18. Juli 1942, in dem Klagen hierüber aktenkundig gemacht werden. In einem
BA.4a Bl.56 Schreiben vom 23. September 1942 an den leitenden Chefarzt Dr. Schmiedt beanstandete Direktor Adamek, daß der Angeschuldigte am 19. September 1942 nicht erreichbar gewesen sei. Die Abwesenheit des Angeschuldigten vom Dienst im Knappschaftskrankenhaus war auch Gegenstand einer Aussprache des Ange-
BA.4 Bl.82a-87 schuldigten mit Direktor Adamek am 11. Februar 1943, nachdem der Angeschuldigte bei dem Gauleiter Bracht Beschwerde geführt hatte, daß ihm Schwierigkeiten bereitet würden, die ihn bei der Ausübung des ihm übertragenen "besonderen staatspolitischen Auftrages" hinderten. Obwohl die Personalakten des Angeschuldigten das Eingreifen des Gauleiters Bracht auf Grund einer Beschwerde sowie die Aussprache vom 11. Februar 1943 und deren Inhalt eindeutig nachweisen, hat der Angeschuldigte bei seiner Ver-
Bd.IX Bl.14, 18 nehmung sowohl Beschwerde als auch Aussprache bestritten. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde über die Behinderung des besonderen staatspolitischen Auftrags von dem Angeschuldigten persönlich oder durch Vermittlung anderer Personen dem Gauleiter hinterbracht worden ist. Die Personal-
Bd.IV Bl.112 akten und die Aussagen des Direktors Adamek in dem Ermittlungsverfahren lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß der Angeschuldigte alle Mittel und offenbar auch seine persönlichen und politischen Verbindungen ausgenutzt hat, um sich für den besonderen staatspolitischen Auftrag die volle Handlungs- und Bewegungsfreiheit zu erhalten. Aus den Aktenvermerken geht hervor, daß die Auseinandersetzung vom 11. Februar 1943 mit einer außergewöhnlichen Heftigkeit geführt worden ist, die es nach allen Umständen ausschließt, daß dieser Zwischenfall dem Angeschuldigten aus dem Gedächtnis

entfallen war.

BA.4 Bl.94 ff Im September 1943 kam es erneut zu Differenzen zwischen dem Angeschuldigten und der Leitung des Knappschaftskrankenhauses sowie der Knappschaftsdirektion, als festgestellt wurde, daß Milch, Zucker usw. von der Familie des Angeschuldigten aus den Beständen des Krankenhauses unberechtigt entnommen wurden. In diesem Falle hat der Angeschuldigte die damalige Führung von Untersuchungen auf Befragen sofort zugestanden. Nach Bd.IX Bl.15-16 seiner unwiderlegten Darstellung ist er im Anschluß hieran von einer Justizdienststelle in Kattowitz vernommen worden, ohne daß er deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden wäre.

Obwohl die ärztlichen Qualitäten des Angeschuldigten von der Direktion der Knappschaft mehrfach hervorgehoben wurden, beweisen die Auseinandersetzungen über die Pflicht zur Anzeige seiner Abwesenheit und die Beschwerde über die angebliche Behinderung seines Auftrags, daß er nicht gewillt war, seine ihm persönlich wichtig erscheinenden Interessen mit denen der Leitung des Krankenhauses zu koordinieren. Als im August 1944 ein Austausch von Assistenzärzten am Knappschaftskrankenhaus erfolgen sollte, verbat er sich jede Änderung unter Hinweis auf einen am 11. August 1944 erhaltenen "Sonderauftrag des Reichsführers-SS persönlich" sowie auf den ihm von "oberster Reichsstelle" zur Verfügung stehenden Schutz. Auf Vorhalt seines Schreibens vom 12. August 1944 hat der Angeschuldigte jetzt behauptet, daß er damals den Sonderauftrag nur vorgeschützt habe.

BA.4 Bl.120 ff 126 f, 128

BA.4 Bl.130

Bd.IX Bl.14-15 Bl.236

Im Sommer 1943 behandelte der Angeschuldigte die Ehefrau des Gauleiters Bracht in seiner Klinik in Königshütte. Er entwickelte ihr nach seinen Angaben seine Pläne über die Einrichtung einer geburtshilflichen Großeinrichtung. Im Januar 1944 will er seine Gedankengänge auch Bracht persönlich dargelegt haben. Mit Hilfe des Gauleiters wurden gegen den Widerstand aller anderen Militär- und Zivildienststellen die in Königsdorff/O.S. gelegenen Lazarette freigemacht. Auf Betreiben der oberschlesischen Gauleitung wurde durch die N.S.V. die "geburtshilfliche Großeinrichtung Königsdorff" mit einem Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie von Frühjahr bis September 1944 eingerichtet. Die ärztliche Leitung dieser Einrichtungen wurde dem Angeschuldigten übertragen.

Bd.I Bl.196

Wenn in einem Aktenvermerk des Knappschafts-

.4 Bl.125

direktors Lenz vom 24. Juli 1944 auch festgestellt wurde, daß der Gauamtsleiter Dr. Klause damals darauf hingewiesen hat, der Plan der Errichtung von Königsdorff sei ausschließlich eine Idee des Gauleiters Bracht, so dürfte dieser Hinweis wohl in erster Linie deswegen erfolgt sein, um die Widerstände gegen den Plan als zwecklos erscheinen zu lassen. Als Initiator der Idee muß der Angeschuldigte angesehen werden, der sich unter Bezugnahme hierauf in den im Jahre 1955 gedruckten Briefköpfen

Bd.II Hülle Bl.22

"Prof.Dr.med.C.Clauberg
a.o.Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe an der früheren deutschen Universität Königsberg P.
Direktor des - ehemaligen - "Reichsforschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie" und der - ebenfalls ehemaligen - geburtshilflich-gynäkologischen Groß-Einrichtung und angehenden "Akademie für Geburtshilfe"
Königsdorff O./S. -Stadt der Mütter
derzeit gleichzeitiger Chefarzt der Frauenkliniken Königshütte O./S."

nannte. Die Lage von Königsdorff und die Unterstellung unter die N.S.V. ergibt sich aus einem

Bd.I Bl.211

Prospekt, dessen letzte Seite sich in Photokopie bei den Akten befindet.

Neben der Leitung der Knappschaftsfrauenklinik und der später zu behandelnden Aufgabe in dem Konzentrationslager Auschwitz hat sich der Angeschuldigte im Kriege in Oberschlesien in folgender Weise -mindestens zeitweise- betätigt:

d.I Bl.188

a) Leitung der Frauenstation des St.Hedwigs-Krankenhauses in Königshütte ab 1940,

A.4a Bl.52-55
A.IX Bl.11,13

b) Beratender Gynäkologe bei der Heilstätte Istebna ab 1942. Einen besonderen Umfang kann diese Tätigkeit aber nicht gehabt haben, da der Angeschuldigte in 4 Monaten (Mai bis August 1942) insgesamt dreimal in Istebna war,

A.IX Bl.12

c) Leitung eines Entbindungsheims der N.S.V. in Bielschowitz ab 1942,

d) Planung und ab September 1944 Leitung der N.S.V.-Einrichtungen in Königsdorff O.S.

A.II Bl.54 ff

Die Tätigkeit des Angeschuldigten in Oberschlesien endete, als sich mit dem Zusammenbruch der Ostfront im Januar 1945 sowjetische Truppen näherten. Er selbst begleitete den Abtransport der Kliniken aus Königsdorff O/S. bis Bad Landeck und begab sich über das Konzentrationslager Groß-Rosen bei Liegnitz in das Konzentrationslager

A.IX Bl.217
A.3 Bl.8a

Ravensbrück. Von dort fuhr er nach Schleswig-Holstein, wo er am 8. Juni 1945 in Schinkel, Kreis Eckernförde, von sowjetischen Soldaten festgenommen und nach der Sowjet-Union gebracht wurde.

A.I Bl.179

Nach seinen eigenen Angaben in der Vernehmung vom 2. Dezember 1955 und in seinem Schreiben vom

A.I Hülle Bl. 6 (Bl.8)
A.IV Bl.35

10. November 1955 an den Bundesminister des Innern sowie im Landeskrankenhaus Neustadt ist er im Juli 1948 in Moskau wegen massenhafter Vernichtung sowjetischer Staatsbürger zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Diese Verurteilung ist nicht in einem förmlichen Gerichtsverfahren erfolgt. Vielmehr hat ihm ein sowjetischer Beamter die Strafe mitgeteilt. In der Vernehmung vom 2. Dezember 1955 hat der Angeschuldigte zugegeben, daß ihm nicht die Sterilisierung von Frauen an sich, sondern die angeblich massenhafte Vernichtung sowjetischer Frauen nach der Sterilisierung zur Last gelegt worden sei.

Im Gegensatz zu dieser anfänglichen Einlassung behauptet der Angeschuldigte jetzt, ihm sei zwar

d.IX Bl.220 ff im Juli 1948 in Moskau eine Bestrafung mit 25 Jahren Gefängnis mitgeteilt worden, gegen die er aber sofort mündlich und in der Folgezeit mehrfach schriftlich protestiert habe. Auf alle Schreiben habe er aber nie einen Bescheid erhalten. Im Juni 1954 sei er dann von dem politischen Offizier des Gefängnisses aufgefordert worden, ein neues Gesuch zu schreiben. Nach Beratung mit seinen Mitgefangenen habe er dies empfohlene Schreiben abgeschickt, wiederum ohne eine Antwort zu erhalten. Erst im August 1955 habe man ihn nach Moskau gebracht und dort versucht, von ihm seine Zukunftsprobleme zu erfahren. Bei diesen Unterhaltungen in Moskau habe er verlangt, daß erst sein Urteil geändert werden müsse. Vor der Entlassung habe man ihm dann eröffnet, daß die Sowjet-Union ihn nach der gewünschten Änderung des Urteilsgrundes sonderbegnadigt habe.

.I Bl.169

2. Der Angeschuldigte hat nach seinen eigenen Angaben der N.S.D.A.P. und der S.A. angehört. Die Mitgliedschaft in der SS hat er bestritten und dazu erklärt, daß ihm im Jahre 1944 ein Generalsrang in der SS angeboten sei, den er abgelehnt habe.

.I Hülle Bl. 36 (Bl.9)
.II Bl.83

.1 Teil B

Aus den Ablichtungen der von der amerikanischen Dokumentenzentrale gesammelten Unterlagen über Parteizugehörigkeit usw. geht hervor, daß der Angeschuldigte am 1.4.1933 der N.S.D.A.P. beigetreten ist und Mitglied der S.A. war. Außerdem war er am 1.7.1933 dem N.S.L.B. beigetreten und nach einem Ausweis vom 13.11.1936 zur Tätigkeit im Amt für Volksgesundheit der N.S.D.A.P. zugelassen.

.4 Bl.6-8

In den Personalakten der Oberschlesischen Knappschaft hat der Angeschuldigte im Jahre 1940 die Mitgliedschaft bei der N.S.D.A.P. seit Ende

April 1933 angegeben und sich als Sanitäts-Obersturmführer und 1. Arzt der S.A.-Standarte 3 sowie als Mitglied des N.S.-Ärztebundes, des N.S.D.-Dozentenbundes und des Reichsluftschutzbundes bezeichnet. Ein Übertritt von der S.A. zur S.S. oder die Verleihung eines SS-Ranges geht aus den Personalakten nicht hervor.

Das einzige Dokument, das den Angeschuldigten mit einem SS-Dienstgrad bezeichnet, ist der Vermerk
.1 Teil A des SS-Obersturmbannführers Brandt über die Besprechung des Angeschuldigten mit Himmler im Juli 1942. In einem zweiten Vermerk über diese Besprechung, der nach dem Diktatzeichen ebenfalls von Brandt herrührt, wird der Angeschuldigte lediglich als "Professor Clauberg" ohne den Zusatz eines SS-Dienstgrades aufgeführt. Auch die nach der Besprechung mit Himmler im Juli 1942 an den Angeschuldigten abgesandten Schreiben sind stets nur an "Herrn Professor Clauberg" gerichtet, während die in dem Entwurf des Schreibens vom 10.7.42 aufgeführten Empfänger von weiteren Ausfertigungen dieses Schreibens sämtlich mit SS-Rängen benannt sind. Auch der frühere Kommandant des
.1 Teil C Nr.H 2 Konzentrationslagers Auschwitz bezeichnet den Angeschuldigten in einer im Januar 1947 verfaßten handschriftlichen Aufzeichnung über "Nichtärztliche Tätigkeit der SS-Ärzte in Auschwitz" als "Nicht SS-Arzt".

I Bl.226,
III Bl.21R,34R,
IV Bl.101-102,
V Bl.282R.

Nach den Angaben einiger im Ermittlungsverfahren vernommener Zeugen hat der Angeschuldigte das goldene Parteiabzeichen getragen. Aus den Ermittlungen geht weiter hervor, daß er in Auschwitz keine vollständige Uniform, sondern Zivilkleidung mit Uniformteilen (z.B. Hose, Stiefel) getragen hat.

-28

BA.3 Bl.12

3. Der Angeschuldigte hat am 6. April 1933 in Kiel die Ehe mit Elfriede Rimmel geschlossen. Er hatte seine spätere Ehefrau vorher

Bd.I Bl.136 ff 139R f

in Kiel als Patientin kennengelernt. In der Ehe zeigte sich der Angeschuldigte als aufmerksamer Ehemann, jedoch kam es infolge häufiger alkoholischer Exzesse und ehelicher Untreue des Angeschuldigten wiederholt zu hässlichen Szenen. Bei einer solchen Gelegenheit hat der Angeschuldigte seiner Ehefrau ein geladenes Jagdgewehr vor den Mund gehalten und gefragt, ob er abdrücken solle. Sie müsse auch für ihn sterben können, wenn sie ihn liebe.

Bd.I Bl.138R

In Königsberg lernte der Angeschuldigte die Zeugin Frau Geyer kennen. Er zog die Zeugin zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten heran. Im Laufe der Zeit kam es dann zwischen beiden auch zu näheren Beziehungen. Die Zeugin zog mit um von Königsberg nach Königshütte und wurde dort Mutter zweier Kinder, deren Erzeuger der Angeschuldigte ist und die er adoptiert hat. Auch mit Frau Geyer kam es zu unschönen Auseinandersetzungen. Im Verlauf eines Streits hat der Angeschuldigte mit einem Messer nach der Zeugin geworfen und sie an der Nase verletzt.

Bd.I Bl.140R
BA.3 Bl.13

Im Krieg hat die Ehefrau des Angeschuldigten zeitweise in den Beskiden von ihrem Mann getrennt gelebt. Auf der Flucht aus Oberschlesien blieb sie wegen ihres Gesundheitszustandes in Zittau. Als sie nach Schleswig-Holstein kam, war der Angeschuldigte bereits von sowjetischen Soldaten festgenommen. Nachdem sie erst spät erfahren hatte, daß der Angeschuldigte noch lebte, haben sowohl sie selbst als auch Frau Geyer Briefe und Päckchen geschickt.

Bd.I Bl.141 R
Bd.II Bl.55
BA.3 Bl.13

Als im Herbst 1955 die Sowjet-Union mit der Rückführung der bis dahin festgehaltenen Kriegs-

verurteilten begann, traf der Angeschuldigte mit dem ersten Transport der amnestierten Verurteilten (Generalstransport) am 11. Oktober 1955 in der Bundesrepublik ein. Er begab sich jedoch nicht zu seiner in Friedberg/Hessen wohnenden Ehefrau, sondern er fuhr nach Kiel und nahm bei seiner Schwester, Frau Hylla, Wohnung. Er veranlasste seine Ehefrau und Frau Geyer, ihn in Kiel aufzusuchen. Am 15. Oktober 1955 schrieb der Angeschuldigte seiner Frau einen Brief, in dem er ihr nahelegte, "ihren Zu- und Haushältern zu empfehlen, den Freitod durch den Strick zu wählen, da er andererenfalls persönlich erscheinen werde; dann aber werde es nicht bei dem verhältnismäßig milden Tod durch den Strick bleiben, sondern es werde viel qualvoller werden."

Bd.I,Bl.33R
Hülle Bl.36

Bd.I Bl.39-41
BA.5 Bl.90R
Bd.IV Bl.26R

Dieser Brief sowie das Verhalten des Angeschuldigten gegenüber seiner Frau und Frau Geyer in Kiel ließen den Verdacht aufkommen, daß der Beschuldigte ein gemeingefährlicher Geisteskranker sei. Das Amtsgericht in Kiel ordnete daher durch Beschluß vom 22. November 1955 die zwangsweise Festhaltung des Angeschuldigten an, der an demselben Tage in das Landeskrankenhaus in Neustadt überführt wurde. Vor der Überführung in das Landeskrankenhaus in Neustadt war der Angeschuldigte wegen einer Bruchoperation einige Wochen in stationärer Behandlung in der chirurgischen Universitätsklinik in Kiel. Da das Gutachten des Direktors des Landeskrankenhauses in Neustadt vom 14. Januar 1956 zu dem Ergebnis kam, daß der Angeschuldigte zur Zeit nicht an einer gemeingefährlichen Geisteskrankheit leide, wurde der Einweisungsbeschluß am 3. Februar 1956 wieder aufgehoben.

BA.5 Bl.17
Bd.I Bl.76

BA.5 Bl.22

Bd.IV Bl.26 ff
BA.5 Bl.90 ff

BA.5 Bl.111
Bd.I Bl.49

In dem gegen den Angeschuldigten eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren war bereits am 21. November 1955 Haftbefehl erlassen worden.

Nach der Überführung nach Neustadt wurde daher
Bd.I Bl.81 der Direktor des Landeskrankenhauses mit Schreiben vom 25. November 1955 um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage der Haft- und Verhandlungsfähigkeit sowie zu der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit gebeten. Das Gutachten
Bd.IV Bl.43 vom 14.1.1956 hat die Vernehmungsfähigkeit und bedingte Haftfähigkeit bejaht. Es ist weiter zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß der Angeschuldigte in den Jahren 1942 bis 1945 zurechnungsunfähig gewesen sei.

Nach dem Gutachten vom 14. Januar 1956 hat der Angeschuldigte bei den Untersuchungen im Landeskrankenhaus Neustadt einen starken Geltungsdrang
Bd.IV Bl.33R gezeigt und sich bemüht, seine eigene Person herauszustreichen. Er hat sich bei den Unter-
Bd.IV Bl.36R suchungen selbst als einen "Kampfhahn" bezeichnet und angegeben, daß er infolge seiner geringen körperlichen Größe (154 cm) als Kind unter ständiger Zurücksetzung gelitten habe. Weil man versucht habe, aus ihm eine lächerliche Figur zu machen, habe er stets das Bedürfnis gehabt, sich zur Wehr zu setzen.

Nach der Rückkehr des Angeschuldigten aus der Sowjet-Union hat seine Ehefrau am 13. Dezember
7 R 290/55 Bl.1 1955 die Scheidungsklage erhoben. Durch Urteil
7 R 290/55 Bl.50 der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 17. April 1956 ist die Ehe geschieden.

II. Vorgeschichte der Tätigkeit des Angeschuldigten im Konzentrationslager Auschwitz.

1. Die Forschungen bis 1939.

Nachdem der Angeschuldigte sich als Arzt für das Fachgebiet der Gynäkologie entschieden hatte, befaßte er sich auch mit der Forschung, insbeson-
Bd.4 Hülle Bl.22 dere mit der Erforschung der weiblichen Sexualhormone. Die Liste seiner Veröffentlichungen

läßt erkennen, daß er seit 1930 viele Arbeiten über das Hormon des Corpus Luteum geschrieben
Bd.III Bl.47 hat. Seine Forschungen haben ihn in Fachkreisen als eine Autorität auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone bekannt gemacht. Er ist auch der
BA.2 (Brief vom 21.11.35) Verfasser des Abschnittes "Die innere Sekretion in ihren Beziehungen zur Frauenheilkunde" in dem Handbuch von Veit-Stoeckel (Nr. 45 der Liste).

Bd.I Bl.193 Bd.VI Bl.208 Im Jahre 1929 trat der Angeschuldigte in persönliche-wissenschaftliche Beziehungen zu Professor Butenandt und Prof. Schöller, als nach einem Vortrag des Professors Butenandt in Kiel der Angeschuldigte seine eigenen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der weiblichen Sexualhormone de-
Bd.I Bl.194 monstrierte. Professor Schöller, damals Chefchemiker der Schering-Kahlbaum AG in Berlin, bot dem Angeschuldigten für die weiteren Forschungsarbeiten die Hilfe der Schering-Kahlbaum AG an. Diese Hilfe bestand ausweislich der BA. 2 (Schriftwechsel Clauberg/Schering) in erster Linie in der Gewährung von Forschungsbeihilfen und in der Bereitstellung von Präparaten. Aus
Bd.VI Bl.209 dieser wissenschaftlichen Zusammenarbeit entstanden die Schering-Kahlbaum-Hormon-Präparate Progynon und Proluton, die über die Grenzen Deutschlands hinaus Verbreitung gefunden haben und bei Behandlung der Unfruchtbarkeit Anwendung fanden.

Bd.I Bl.195 Die Höhe der Forschungsbeihilfe hat der Angeschuldigte im Verlaufe seiner ersten Vernehmung mit 400,-- RM monatlich seit 1929 beziffert.
Bd.IX Bl.93-94 Auf den Vorhalt, daß diese Angabe unrichtig sei, hat er bei der abschließenden Vernehmung seine Behauptung aufrecht erhalten und lediglich einschränkend bemerkt, daß er von einem nach Kriegsausbruch liegenden Zeitpunkt ab nur 250,-- RM erhalten habe, der Zeitraum, in dem 400,-- RM gezahlt seien, habe aber "viel, viel mehr Jahre" gedauert, als der Zeitraum der Zahlung von 250,-- RM.

In diesen Angaben des Angeschuldigten tritt sein Bestreben in Erscheinung, die Bedeutung seiner wissenschaftlichen T tigkeit und den Umfang der ihm hierfur gewährten Unterstützung hervorzukehren. Zwar hat er von der Schering-Kahlbaum AG eine laufende Forschungsbeihilfe erhalten, die halbjährlich bewilligt und monatlich gezahlt wurde jedoch hat diese Beihilfe mindestens nicht während
BA. 2 eines bedeutend längeren Zeitraumes 400,-- RM erreicht. Ohne Angabe der Höhe wird die Beihilfe in den Schreiben vom 15. 12. 1933, 4. 7. 1934 und 1. 1. 1935 erwähnt. Aus dem Schreiben vom 6. 6. 1935 geht hervor, daß die "bisher gezahlte Forschungsbeihilfe" 200,-- RM betrug und mit Ende des Monats Juni 1935 ablief, ohne daß von einer Verlängerung der Zahlung die Rede war. Der Ablauf der Zahlung der Beihilfe wurde von dem Angeschuldigten mit Schreiben vom 15. Juni 1935 bestätigt. In dem Schreiben vom 3. Dezember 1935 wird die zunächst wieder für ein halbes Jahr ausgesprochene Bewilligung einer Beihilfe von 50,-- RM monatlich angekündigt, nachdem der Angeschuldigte am 21. November 1935 darum gebeten hatte. Die Fortdauer der Zahlung wurde am 27. 5. 1936, 25. 11. 1936 und 29. 5. 1937 bestätigt. Am 11. Juli 1938 wurde die Forschungsbeihilfe auf monatlich 250,-- RM erhöht, um dem Angeschuldigten die Anstellung einer technischen Assistentin zu ermöglichen. Bis zum Beginn des Krieges behielt die Beihilfe diese Höhe. Dies ergibt sich aus den Schreiben vom 23. 12. 1938, 26. 7. 1939 und 18. 12. 1939.

Bd. IX Bl. 98 Auf Vorhalt dieser Unterlagen hat der Angeschuldigte angegeben, er könne sich auf die Zahlung einer Forschungsbeihilfe von 50,-- RM nicht besinnen; und seine übrigen Behauptungen über die Zahlung von 400,-- RM hat er nur insoweit eingeschränkt, als aus dem Schriftwechsel

141

nicht der eindeutige Beweis der Höhe der Beihilfe hervorgeht, indem er angibt, von 1929 an zunächst einmal jahrelang 400,-- RM monatlich erhalten zu haben.

BA. 2 Am 8. 1. 1934 wies Prof. Schoeller den Angeschuldigten auf eine Arbeit von Cikowski über die Sch angerschaftsunterbrechung durch Follikelhormon beim Kaninchen hin. Er bat am 8. 2. 1934 von Veröffentlichungen über Schwangerschaftsunterbrechungen tauschen, mindestens aber in diesem Zusammenhang nicht das Wort "Progynon" zu erwähnen. Auch am 15. 6. 1934 wandte sich Prof. Schoeller gegen eine beabsichtigte Publikation des Angeschuldigten, in der die Möglichkeit der Eignung von Progynon für Abtreibungszwecke angedeutet werden sollte.

In einem Schreiben vom 15. 6. 1935 führt der Angeschuldigte aus, daß er mit Progynon nicht nur Schwangerschaften zerstören und erhalten, sondern auch herbeiführen könne.

Das Interesse des Angeschuldigten an einer temporären Sterilisierung geht aus einem handschriftlichen Nachtrag zu seinem Schreiben vom 10. 10. 1934 hervor, in welchem er sich bei Prof. Schoeller nach Literatur über diese Frage erkundigte (im Zusammenhang mit Follikelhormon). Als eigene Veröffentlichungen zu der Frage der Sterilisierung hat der Angeschuldigte die unter Nr. 42 und 47 der Aufstellung seiner Arbeiten aufgeführten Beiträge bezeichnet. Hiernach hat er im Jahre 1935 (Zeitschrift f.Geb.u.Gyn., 112 Bd., H.1) über "Experimentelle Untersuchungen zur temporären hormonalen Sterilisierung und zur Behebung hormonal bedingter Sterilität (Kurzdauernde temporäre Sterilität bei Weibchen durch Follikelhormonstoß) und im Jahre 1936 (Zbl.Gyn.1936 Nr. 25) über

Bd.IX Bl.24-25 BA.4 Hülle Bl.22

42

"Die Stimulierung der männlichen Geschlechtsdrüse durch weibliches Sexualhormon" geschrieben.

Sowohl der Schriftwechsel mit der Schering-Kahlbaum AG als auch die Veröffentlichungen des Angeschuldigten ergeben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Angeschuldigte sich bis 1939 mit dem Problem der Sterilisierung der Frau praktisch oder gedanklich befaßt hat. Das Interesse des Angeschuldigten an Unterbrechnung der Schwanger-
Bd.IX Bl.168 schaft und temporärer Sterilisierung beruhte lediglich auf der Erforschung der Hormonauswirkung. Bis zum Jahre 1939 ist nicht ersichtlich, daß der Angeschuldigte einen Weg suchte, um die in der medizinischen Praxis übliche operative Sterilisierung der Frau durch eine operationslose Methode zu ersetzen.

Ein äußerlich erkennbarer Wandel in der Tätigkeit des Angeschuldigten tritt im Frühjahr 1940 ein. Seit diesem Zeitpunkt befaßte er sich mit Untersuchungen, die die Möglichkeit der dauernden oder temporären Sterilisierung der Frau betrafen und die sich nicht mit dem Spezialgebiet des Angeschuldigten - den weiblichen Sexualhormonen - befaßten, sondern die Erreichung dieses Ziels auf einem anderen Wege erstrebten. Die Sterilisierung sollte durch Verschluß des Eileiters nach künstlicher Erzeugung von Entzündungen oder mittels Versto fung erzielt werden. Der Beginn dieser Arbeiten fällt zeitlich mit dem ersten Besuch des Angeschuldigten bei Himmler zusammen.

2. Die Arbeiten an der operationslosen Sterilisierung.

Bd.I Bl.186 A. Seit 1933 hat der Angeschuldigte nach seinen Angaben den Plan der Grundung eines Forschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie verfolgt. Er war deswegen bei dem Präsidenten des Reichs-

gesundheitsamtes, Reiter, und bei dem Reichsgesundheitsführer, Dr. Conti, vorstellig geworden. Im Jahre 1936 will der Angeschuldigte das Angebot, ein solches Institut in Heidelberg einzurichten, abgelehnt haben, weil er befurchtete, ohne eine eigene Klinik ganz auf das Forschungsgebiet abgedrängt zu werden. Auch die spätere Ausarbeitung
Bd.I Bl.189 einer Denkschrift war ergebnislos. Als er nach Übernahme der Frauenkliniken des Knappschaftskrankenhauses und des St.Hedwigs-Krankenhauses in Konigshütte bei Dr. Conti vorstellig wurde, um ihm die Ausarbeitung über den Plan eines Forschungsinstituts zu übergeben, soll Dr. Conti den Angeschuldigten erst lange haben warten lassen, um ihm dann nur zu erklären, daß er im Augenblick keine Zeit habe, mit ihm über diese Dinge zu sprechen, der Angeschuldigte solle zufrieden sein, wenn er jetzt zwei Kliniken habe.

Bd.I Bl.172, 191
Bd.IV Bl.34R

B. Diese von Dr. Conti erhaltene Absage rief den Ärger des Angeschuldigten hervor. Er äußerte sich hierüber in seinem Bekanntenkreise, insbesondere auch zu einem ihm aus Kiel bekannten SS-Führer Max Schneller. Nach Darstellung des Angeschuldigten sollen seine Pläne und die Ablehnung des Dr. Conti durch Schneller an Himmler herangetragen worden sein. Im März 1940 will der Angeschuldigte eine Aufforderung erhalten haben, bei Himmler zur Rücksprache zu erscheinen, und am 22. 3. 1940 in Berlin Himmler seine Pläne vorgetragen haben. Dieser Vortrag umfaßte nach seinen Angaben insbesondere folgende drei Punkte:

a) die individuelle Unfruchtbarkeitsbehandlung (Herstellung und Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit bei kinderlosen Frauen),

b) Untersuchungen über die Zunahme der Unfruchtbarkeit infolge Unterentwicklung der Fortpflanzungsorgane (kleine Gebärmutter), die als ein Ernährungsproblem betrachtet wurden,
c) Ersetzung der operativen Sterilisierung durch eine operationslose Methode.

Himmler soll nach der Darstellung des Angeschuldigten zwar für alle drei Themen Interesse gezeigt, eine Unterstützung in den beiden ersten Punkten für Kriegsdauer jedoch abgelehnt und die großzügigste Unterstützung aller Wünsche nach dem Krieg zugesagt haben. An der Erforschung des Problems der operationslosen Sterilisierung sei Himmler jedoch sofort interessiert gewesen. Für diese Arbeiten erhielt der Angeschuldigte auch sofort die materielle Unterstützung Himmlers, der veranlaßte, daß die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft die Kosten der Anschaffung eines Röntgengerätes und der Anstellung eines wissenschaftlichen Assistenten übernahm.

Bd.I Bl.192
Bd.IX Bl.35

Diese Unterstützung der nunmehr beginnenden Arbeiten an der operationslosen Sterilisierung begründet der Angeschuldigte damit, daß Himmler bei dieser Rücksprache erkannt habe, daß ihm - dem Angeschuldigten - hauptsächlich an der Erforschung dieses Problems gelegen gewesen sei. Himmler habe ihm erklärt, daß er selbst an den anderen Problemen mehr interessiert sei. Daraufhin will der Angeschuldigte geantwortet haben, daß er zunächst an dem Problem der operationslosen Sterilisierung arbeiten wolle, hinter dem er seit 15 Jahren ohne Ausarbeitungsmöglichkeit herlaufe.

Bd.I Bl.192
Bd.IX Bl.23/24

Diese Darstellung des Angeschuldigten wird einmal dadurch widerlegt, daß Himmlers besonderes Interesse der Erforschung der Möglichkeit der Unfruchtbarmachung galt, um auf diese Weise die

BA.1 Teil C Nr. B 2 3a u.b
BA.1 Teil D Nr.3

die Gegner des Dritten Reichs nicht nur zu besiegen, sondern auch zu vernichten (negative Bevölkerungspolitik). Unabhängig von dem Angeschuldigten ist daher auch die Möglichkeit der Unfruchtbarmachung durch Röntgenbestrahlung und auf medikamentösem Wege geprüft worden. Ziel dieser Untersuchungen war es, die betroffenen Personen unter Erhaltung ihrer Arbeitskraft unbemerkt von Ihnen an der Fortpflanzung zu hindern.

Gegen die Darstellung des Angeschuldigten sprechen auch die Bekundungen des früheren Kommandanten von Auschwitz, Höss, nach denen Himmler den Angeschuldigten infolge seiner erfolgreichen Unfruchtbarkeitsbehandlungen kennengelernt hat. Bei einer Unterredung wegen der Behandlung der unfruchtbaren Frau eines höheren SS-Führers habe Himmler die Frage aufgeworfen, ob nicht auch der entgegengesetzte Erfolg erreicht werden könne, da ihm an einer schnell wirksamen, sicheren und für Massenanwendung geeigneten Sterilisierungsmethode gelegen sei. Auch die Angaben der Zeugin Erdelbr[illegible] zeigen, daß der Angeschuldigte nicht aus eigener Initiative, sondern auf Anregung von Himmler die Erforschung der Sterilisierung in Angriff genommen hat. Der Angeschuldigte hat ihr im August 1944 erzählt, daß er von Himmler persönlich beauftragt worden sei, Frauen im Konzentrationslager zu sterilisieren, um eine Übervölkerung dieser Rassen zu verhindern.

BA.1 Teil C Nr. H 4

Bd.III Bl.200R

Auch der Angeschuldigte hat in den jetzt beginnenden Arbeiten nicht die Fortführung seiner eigenen Forschungsarbeiten gesehen. Ausweislich seiner eigenen Erklärungen gegenüber der Knappschaft hat er sich stets darauf berufen, er habe einen "bevölkerungspolitisch wichtigen" Auftrag auszuführen. Wenn der Angeschuldigte dem Zeugen von Jüchen erklärt hat, nicht Himmler habe ihn,

Bd.III Bl.65R

sondern er habe Himmler benutzt, so trifft dies nur insoweit zu, als er sich an Himmler gewendet hat, um dessen Unterstützung zu erhalten. Hierfür war der Angeschuldigte auch bereit, auf den Auftrag Himmlers in Bezug auf die künftige Richtung seiner Arbeiten einzugehen. Ob der Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt den ganzen Umfang und die Auswirkungen des von Himmler erteilten Auftrags erkannt hat, mag offen bleiben. Im Jahre 1942 war es ihm jedenfalls klar geworden, daß es Himmler auf eine Massensterilisierung ankam.

C. Bald nach der Unterredung mit Himmler nahm der Angeschuldigte die Arbeiten an der Erforschung einer operationslosen Sterilisierungsmethode auf.

L..4a Bl.3 Am 8. September 1940 erbat er von der Knappschaft die Genehmigung, den Assistenzarzt Fudalla und die Hilfskraft Maria Spyra zu Lasten der deutschen Forschungsgemeinschaft beschäftigen zu

L.4a Bl.9 dürfen. Anstelle der am 31.10.1940 ausgeschiedenen Frau Spyra wurde später Fräulein Kopf, jetzt Frau

d.IX Bl.196 Bimler, eingestellt. Der Zeuge Dr. Fudalla hat vom

d.III Bl.132 1.9.1940 bis zum 28.2.1941 unter Leitung des An-

d.V Bl.182 ff geschuldigten gearbeitet. Dr. Fudalla absolvierte in dieser Zeit seine medizinalpraktische Tätigkeit auf gynäkologischem Gebiet und sammelte Material für seine Doktorarbeit. Von dem Angeschuldigten hatte er den Auftrag erhalten, ein Mittel zu finden, das im Eileiter nach vorübergehender örtlich begrenzter abakterieller Entzündung zu einer Vernarbung und Verklebung führen solle. Zu diesem Zweck wurden Versuchstiere betäubt und der Eileiter freigelegt. Mit einer feinen Injektionsnadel wurden verschiedene Mittel, von denen man sich die gewünschte Wirkung versprach, in den Eileiter eingespritzt. Die Untersuchungen des Dr. Fudalla

ergaben, daß eine Lösung, die 10 % Formalin enthielt, im Tierversuch die gewollten narbigen Verschließungen der Eileiter zur Folge hatte. Bei Beendigung seiner Tätigkeit war ein Abschluß dieser Forschungsarbeiten noch nicht erreicht.

d.IX Bl.27 ff
d. IX Bl.36

Nach Darstellung des Angeschuldigten waren diese Versuche Ende 1940 oder Anfang 1941 abgeschlossen. Er will diese Versuche am Tier vor der Einstellung des Dr. Fudalla allein begonnen und später allein abgeschlossen haben. Hierbei habe er entdeckt, daß eine Lösung mit einem Gehalt von 5 - 10 % Formalin geeignet sei, eine reizlose Verklebung der Eileiterschleimhautfalten zu erzeu-

d.IX Bl.43-45

gen. Diese Angaben hat der Zeuge Dr. Fudalla bei einer Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten bestätigt. Um die Einwirkung des Formalin auf den Eileiter zu erreichen, will der Angeschuldigte den Eileiter an 2 Stellen unterbunden und die Lösung in die so geschaffene "Kammer" eingespritzt

d.IX Bl.30

haben. Diese Versuche hätten weiter ergeben, daß eine solche Formalinlösung auch im Bauch der Tiere keinen schädigenden Effekt hatte.

d.IX Bl.30

Nach der Auffindung des die gewünschte Reizung erzeugenden Stoffes kam es dem Angeschuldigten darauf an, ein schwer-viskoses Mittel zu finden, das als Träger des Formalins dienen und bei Einspritzung des Präparates durch die Gebärmutter infolge des Grades der Viskosität im Eileiter liegen bleiben sollte, statt durch die der Gebärmutter abgewandte Öffnung des Eileiters in die Bauchhöhle zu entweichen. Um eine Kontrolle der Einspritzung zu ermöglichen, mußte das gesuchte Mittel zugleich einen Röntgenkontraststoff enthalten. Als diesen Anforderungen genügend erhielt der Angeschuldigte nach seinen Angaben von dem für die Schering-Kahlbaum AG tätigen Dr.Goebel das Neo-Röntyum geliefert.

Bd.III Bl.50
Bd.VI Bl.166
Bd.IX Bl.104c

Neo-Röntyum ist nach den Angaben der sachverständigen Zeugen Dr. Schmidt und Dr. von Behring ein Kontrastmittel auf der Basis Bariumsulfat zur Darstellung des Darms. Es war dem Angeschuldigten weder in der Zusammensetzung noch in seiner sonstigen Verwendungsmöglichkeit bekannt.

Bd.IX Bl.32

Der Angeschuldigte behauptet, er habe wegen der Beschaffung des geeigneten Kontrastmittels nur mit Dr. Goebel verhandelt und die Tierversuche im März 1941 beendet, da er zu diesem Zeitpunkt seinen Bericht über die Tierversuche an Himmler erstattet habe.

Bd.I Bl.201

Tatsächlich waren die Tierversuche zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dies ergibt sich aus den Angaben der Zeugin Bimler und aus einem Aktenvermerk des Zeugen Prof. Dr. Hohlweg vom 10.3.1941. Hiernach hat der Angeschuldigte den Zeugen um eine resorbierbare Masse gebeten, deren Schmelzpunkt bei 42°, keinesfalls aber über 48-50° liegen und ein Schleimhautreizmittel enthalten sollte. Das gewünschte Mittel sollte in flüssigem Zustand in den Eileiter gebracht werden, dort erstarren, resorbiert werden und durch das Reizmittel Entzündungen hervorrufen.

Bd.IX Bl.197
BA.2

Bd.III Bl.58

Prof.Dr. Hohlweg hat den Angeschuldigten an Dr. Goebel verwiesen, der mit der Herstellung der verlangten Präparate beauftragt wurde. Diese wurden mit Schreiben vom 19.4.1941 am 22.4.1941 übersandt. Sie sind demnach bei dem Angeschuldigten erst nach Absendung des Berichts vom März 1941 an Himmler eingegangen. Am 17.7.1941 ist je 1 Flasche 10 % Leinölester jodiert und 10 % Leinölester jodiert 0,2 % Novocain auf P.St.Grundlage dem Angeschuldigten übersandt worden. Diese Präparate sind von dem Angeschuldigten ebenfalls für die Tierversuche verwendet worden. Das Schreiben

Bd.IX Bl.100

des Angeschuldigten vom März 1941 an Himmler liegt nicht vor. Es enthielt nach den Angaben des Angeschuldigten einen Bericht über die Forschungstätigkeit und die Bitte, er möge ihm auf einmal 50 "gesetzlich zu sterilisierende Frauen" zur Verfügung stellen. Die Notwendigkeit, diese Frauen für 6 - 8 Wochen unterzubringen, wurde hierbei angeblich als ein weiteres Argument für die Einrichtung des erbetenen Forschungsinstitutes betont. An den 50 Frauen wollte der Angeschuldigte seine im Tierversuch erforschte Sterilisierungsmethode nunmehr auf den Menschen übertragen.

Bd.I Bl.201

Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.14)

D. Nach fernmündlicher Aufforderung durch den persönlichen Stab Himmlers fuhr der Angeschuldigte im Mai 1941 nach Berlin zu einer Besprechung mit Himmler. Der Angeschuldigte hat angegeben, daß diese Rücksprache am 1. oder 2. Mai 1941 stattgefunden habe. Ausweislich der Briefe des SS-Brigadeführers Dr. Grawitz, der hierbei zugegen war, wurde der Vortrag am 27. 5. 1941 gehalten.

Bd.I Bl.201
Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.13)
Bd.IX Bl.39

BA 1 Teil A Bd.IX Bl.51

Der Angeschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, daß Himmler ihm vorgeschlagen habe, die Übertragung seiner Sterilisationsmethode auf den Menschen an 50 Frauen des Konzentrationslagers Ravensbrück vorzunehmen. Diesen Vorschlag will er mit der Begründung abgelehnt haben, er könne nicht für so lange Zeit von Königshütte fort. Innerlich sei für diese Ablehnung aber entscheidend gewesen, daß er nie in einem Konzentrationslager arbeiten würde. Bei dieser Ablehnung habe er die Zustimmung des Dr. Grawitz gefunden, an den Himmler ihn im übrigen - insbesondere wegen der Behandlung unfruchtbarer Frauen von SS-Angehörigen - verwiesen habe. Bei der anschließenden Besprechung bei Dr. Grawitz sei besprochen worden, daß drei Universitäten verpflichtet werden sollten,

Bd.I Bl.201-202
Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.14)
Bd.IX Bl.39ff

50

die Unfruchtbarkeitsbehandlung des Angeschuldigten anzuwenden und über das Resultat zu berichten. Nach diesem Besuch bei Dr. Grawitz will der Angeschuldigte zu dem SS-Führer Max Schneller gegangen sein, der ihn vor Dr. Grawitz gewarnt habe, weil dieser sich nur zwischen ihn und Himmler schieben wolle, um die Früchte seiner Arbeit zu ernten. Er habe sich deshalb nach der Rückkehr nach Königshütte noch in der Nacht hingesetzt und in einem Brief an Himmler seinem Erstaunen Ausdruck gegeben, daß jemand zwischen ihnen stehen solle. Auf diesen Brief habe ihm Himmler persönlich umgehend geantwortet, daß alles beim alten bleiben solle.

Diese Darstellung des Angeschuldigten wird durch den Inhalt des Briefes des SS-Brigadeführers Dr. Grawitz widerlegt, der folgenden Wortlaut hat:

Bd.1 Teil A

"Der Reichsführer-SS Berlin, den 29. Mai 1941
Reichsarzt SS
IV/98/41

Betr.: Unfruchtbar achung von Frauen.
Bezug: Vortrag beim Reichsführer-SS am 27.5.41.

An den
Reichsführer-SS H. Himmler
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Str. 8

Reichsführer!

Bei der am 27.5.41 im Beisein von Herrn Professor Clauberg stattgefundenen Besprechung über dessen neue Methode zur operativ nslosen Unfruchtbarmachung minderwertiger Frauen ist leider ein Mißverständnis unterlaufen:

Prof. Clauberg benötigt zur Ausarbeitung der Methode die hierfür bereitzustellenden Frauen bei sich in seiner eigenen Klinik in Königshütte oder in der Nähe,
da die Methode sich noch in der Ausarbeitung befindet,
da Prof. Clauberg hierfür seinen eigens dazu beschafften klinischen Apparat an Ort und Stelle benötigt und
bei Zwischenfällen jederzeit zu Operationen persönlich zur Verfügung stehen muß.

57

Eine nochmalige eingehende Aussprache mit Prof. Clauberg hat ergeben, daß unter diesen Umständen eine Durchführung der Versuchsarbeiten in Ravensbrück nicht in Frage kommen kann.

Bei der unerhörten Bedeutung, die ein solches Verfahren im Sinne einer negativen Bevölkerungspolitik haben würde und der daraus sich ergebenden Wichtigkeit, eine einwandfreie Ausarbeitung der Methode mit allen Mitteln zu fördern, erlaube ich mir daher, Reichsführer, den Vorschlag, Prof. Clauberg ein entsprechendes Forschungsinstitut in oder bei Konigshütte einzurichten und diesem ein Frauenkonzentrationslager für etwa 10 Personen anzugliedern.

Zustimmendenfalls bitte ich um Ermächtigung, mit SS-Gruppenführer Pohl und SS-Brigadeführer Glücks das Weitere in Ihrem Auftrage verhandeln zu dürfen.

gez. Dr. Grawitz"

Dieser Brief beweist, daß bei der Besprechung vom 27.5.1941 der Vorschlag, die Sterilisationen im Konzentrationslager Ravensbrück durchzuführen, von dem Angeschuldigten nicht abgelehnt worden ist. Es hätte keines Hinweises auf ein Mißverständnis bedurft, wenn die von dem Angeschuldigten behauptete Ablehnung einer Tätigkeit in Ravensbruck wirklich erklärt worden wäre. Die mangelnde Bereitschaft zu einer Tätigkeit in Ravensbrück hat der Angeschuldigte erst in der anschließenden Besprechung mit Dr. Grawitz klar ausgesprochen, da anderenfalls das Schreiben vom 29.5.1941 keinen Sinn hätte. Der Angeschuldigte ist jedoch auf Vorhalt dieses Schreibens bei seiner Darstellung des Verlaufs der Unterredung vom 27.5.1941 geblieben.

Bd. IX
Bl. 51 ff

L. In der Zeit von Juni 1941 bis Mai 1942 wurde, abgesehen von der Fortführung der Tierversuche, weder von Himmler noch von dem Angeschuldigten etwas unternommen, was der Förderung der praktischen Anwendung der Sterilisierungsmethode des Angeschuldigten hätte dienen können.

52

Dies ergibt sich daraus, daß das nun folgende Schreiben des Angeschuldigten vom 30.5.1942 auf den Briefwechsel vom 5. und 19.6.1941 Bezug nimmt. Außerdem bestätigt der Angeschuldigte, daß ein Jahr lang nichts geschah. Dieser Brief vom 30.5.1942 hat folgenden Wortlaut.

Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.15)

BA.1 Teil A

"Professor Dr. med. C. Clauberg
Chefarzt der Frauenkliniken des
Knappschaftskrankenhauses
und des St. Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S.,
den 30. Mai 1942

An den Reichsführer-SS
Heinrich Himmler
durch die Hand von SS-Obergruppenführer und
General der Polizei Schmauser

---

Sehr verehrter Reichsführer!

Auf mein Schreiben vom 5.6.41 "betreffend Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" erhielt ich damals die umgehende, vom 19.6.41 datierte Antwort Ihres persönlichen Adjudanten SS-Sturmbannführer Brandt, daß Sie - Reichsführer - sobald als möglich auf meine Ausführungen zurückkommen würden. Ohne Zweifel haben die kurz darauf einsetzenden weit wichtigeren Kriegsereignisse dieses verhindert.

Wenn ich es kurz in Erinnerung bringen darf, so war damals das Weiterkommen in meiner Arbeit zunächst an der Frage gescheitert, wie die Zur-Verfügungstellung von K.Z.-Insassinnen vor sich gehen solle. - Mit dem Stabsführer Ihrer hiesigen Dienststelle, SS-Obersturmbannführer Dr. Arlt, bin ich gelegentlich einer wissenschaftlichen Unterhaltung auch auf meine Forschungstätigkeit in der Fortpflanzungsbiologie zu sprechen gekommen. Herr Dr. Arlt sagte mir hierbei, daß derjenige, der in Deutschland heute an derartigen Dingen ein besonderes Interesse habe und mir helfen könnte, Sie, sehr verehrter Reichsführer, seien. Als SS-Angehörigen und Stabsführer Ihrer hiesigen Dienststelle habe ich ihm dann kurz davon berichtet, daß ich Ihnen bereits in dieser Angelegenheit Vortrag gehalten habe.

Nach dieser Rücksprache erlaube ich mir gehorsamst, Sie, Reichsführer, zu bitten, mir

hier in Oberschlesien, die Möglichkeit zu geben, die Arbeiten durchführen zu können.
Zur Begründung dessen, was augenblicklich - d.h. zum mindesten vorläufig - notwendig wäre, seien noch einmal kurz die beiden vordringlichsten Fragestellungen und Grundprobleme aufgeführt:

A. In der Frage der positiven Bevölkerungspolitik verlangt die eventuelle oder höchstwahrscheinlich Bedeutung der Bodenbewirtschaftung für die weibliche Fortpflanzungsfähigkeit Klärung. - Sie muß zunächst experimentell am Tier erforscht und ergründet werden (und zwar am sprichwörtlich fruchtbarsten und in der Fruchtbarkeit gleichzeitig wandelbaren Experimentaltier - dem Kaninchen). - Die Frage lautet, ob gute Allgemeinernährung mit durch Intensiv-Bewirtschaftung gewonnenen Futter die Fruchtbarkeit senken kann und wenn das der Fall ist - welcher Faktor (positiver oder negativer) dafür verantwortlich wäre.

B. In der Frage der negativen Bevölkerungspolitik handelt es sich um einen Stand der Dinge, daß nunmehr vom Tierversuch (in welchem ich die Möglichkeit der operationslosen Sterilisierung dargetan habe) auf die ersten Versuche am Menschen übergegangen werden muß.

Dazu ist notwendig:

Zu A. <u>Fruchtbarkeitsproblem und Bodenbewirtschaftung</u>

1) Land - und zwar möglichst "unberührtes", "wildes" oder bisher "schlecht" bewirtschaftetes. Für die ersten anzustellenden Tierversuche würden <u>10 Morgen</u> mindestens benötigt werden.

2) Personal zur Bestellung.

3) Tiermaterial - d.h. einige hundert weibliche Kaninchen, sowie die entsprechende notwendige Anzahl männliche.

4) Tierställe und Tierunterbringungsmöglichkeiten.

5) Tierpfleger und -Betreuer.

Zu B. <u>Operationslose Sterilisierung</u>

1) Die Sonderunterbringungsmöglichkeit von jeweils 5 bis 10 Frauen (Einzelräume oder zu zweien), entsprechend den Verhältnissen von Krankenzimmern.

2) Rontgen-Spezialapparatur mit Einrichtung und Zubehör.
3) Kleineres Instrumentarium und Material.

Reichsführer! Ohne Ihrer Entscheidung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, die zu A. und B. notwendigen Versuche sowie Einrichtungen im KZ. in Auschwitz durchführen lassen zu wollen. Wie ich Ihnen bereits in meiner mündlichen Besprechung gesagt habe, unterordne ich mich Ihnen sehr gern als Leiter eines Forschungsinstitutes, das ausschließlich unter Ihrer Regie läuft.

Ich glaube, daß sowohl hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Landes, der notwendigen Tiere, des Betreuungspersonals und der Menschen ein Anschluß an Ihr Lager in Oberschlesien die besten Voraussetzungen bieten würde.
Barmittel müßten nur aufgebracht werden für die Beschaffung von:

Zu A.) 1. Tiermaterial.
2. Material für Tierställe und -Unterbringung.
3. 1 gewissenhafte Arbeitskraft zur Beaufsichtigung.
Zu B.) 4. Sonderunterbringungsmöglichkeit für 5 bis 10 im Versuch befindliche weibliche Lagerinsassen.
5. Evtl. Spezial-Röntgen-Einrichtung.
6. Kleineres Instrumentarium und Material.

Reichsführer! Die hier gemachten Ausführungen und Aufstellungen beziehen sich darauf, daß zunächst einmal das zur Lösung dieser Frage Notwendigste und Vordringlichste geschaffen wird und in Gang gebracht würde. Meine Vorschläge sind durchaus der augenblicklichen Zeit angepaßt und versuchen den Umständen Rechnung zu tragen. Da sich ein Problem aus dem andern ergibt oder - ich will lieber sagen - viele weitere Probleme aus einem sich entwickeln und weiterhin neue sich aufwerfen werden, ergibt sich als Ideal eines in Erwägung zu ziehenden "Forschungsinstitutes für Fortpflanzungsbiologie des RFSS", ein Komplex einesteils weit größeren, anderenteils konzentrierter zusammengefaßten Maßes. Ein Vorschlag dazu sei in der Anlage kurz skizziert beigefügt. Er ist es, der die Möglichkeit der Verwirklichung aller Ihnen dargetanen und besprochenen Gedankengänge bedeuten würde.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
gez. Prof. Clauberg"

Diesem drei Schreibmaschinenseiten umfassenden Schriftstück war ein in Maschinenschrift verfaßter und von dem Angeschuldigten persönlich am 30.5.42 unterschriebener "Plan für ein Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" mit einer handgeschriebenen Skizze beigefügt. Die maschinenschriftliche Anlage lautet:

BA.1 Teil A

"Plan für ein "Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie".

---

Die Zentrale, von der alle Ideen ausgehen, die Probleme aufgeworfen und ihre Durchführung geleitet und schließlich in die Praxis umgewertet werden, ist und bleibt die Klinik. - Sie muß gleichzeitig eine geburtshilfliche Klinik sein. Denn die Probleme (meistens hormonaler Art) spielen nicht nur in die praktische Frauenheilkunde und Geburtshilfe hinüber, sondern greifen tief in sie hinein und bleiben aufs engste - auch mit der Schwangerschaft und Geburtshilfe - verbunden. Diese Probleme sind ebenso unabsehbar wie schrittweise lösungsnotwendig als sie für die Zukunft erfolgversprechend - auch für die Geburtshilfe - sein dürften.

In dieser Klinik muß die Möglichkeit gegeben sein

a) bisher unfruchtbare, fortpflanzungserwünschte Frauen intensivst durchzubehandeln, sowie in bisher aussichtslos erschienenen Fällen neu gewonnene Ergebnisse anzuwenden oder zu erproben.
b) die Methode der operationslosen (unblutigen) Sterilisierung an fortpflanzungsunwürdigen Frauen auszuwerten und nach endgültiger Bewährung dieser Methode, dann laufend anzuwenden.

Dieser Klinik muß angeschlossen sein:

c) ein Laboratorium für ausgedehnte Tierversuche, die immer als Grundlage für die Weiterforschung dienen.

Angegliedert müßte dieser Forschungsstelle sein:

d) ein Versuchsgut als Grundlage zur Lösung der Frage:
"Bodenbewirtschaftung und Fruchtbarkeit", nämlich
1) weitgehende Ernährungsversuche am Tier,
2) weitgehende Ernährungsversuche an Menschen (Lagerinsassinnen).

---

Skizze anbei. 30.V.42. gez. Clauberg"

Wie der Text des Schreibens zeigt und der Angeschuldigte bestätigt, ist es geschrieben worden, nachdem er mit dem SS-Obersturmbannführer Dr. Arlt über seine Arbeiten gesprochen hatte.

Dieser Brief erbringt auch den Nachweis, daß bei den vorangegangenen Besprechungen mit Himmler nicht von einer Erprobung der neuen Sterilisationsmethode an "gesetzlich" zu sterilisierenden Frauen, sondern an K.Z.-Insassinnen die Rede gewesen war, indem hervorgehoben wird, daß bisher keine Einigung erzielt werden konnte, "wie die Zur-Verfügungstellung von K.Z.-Insassinnen vor sich gehen solle". Daraus ergibt sich, daß der Angeschuldigte im Mai 1941 nicht aus innerer Einstellung heraus die Tätigkeit in Ravensbrück abgelehnt hatte, sondern die Bereitstellung von K.Z.-Insassinnen in Königshütte gefordert hatte, wie es in dem Schreiben des SS-Brigadeführers Dr. Grawitz vom 29.5.41 zum Ausdruck kommt. Hervorzuheben ist, daß der Angeschuldigte, um die Pläne seines bisher erfolglos erstrebten Forschungsinstitutes vorantreiben zu können, von sich aus die Bereitschaft zur Arbeit in einem Konzentrationslager erklärt und Himmler durch die Bezeichnung Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie "des R.F.SS." für sich zu gewinnen bestrebt ist.

Der Angeschuldigte bestreitet, daß der in Fotokopie vorliegende Text des Briefes von ihm verfaßt sei. Auf Vorhalt des bei Beginn der Ermittlungen nur auszugsweise aus Zeitungen bekannten Textes des Briefes hat er erklärt, daß die in diesem Schreiben enthaltenen Redewendungen "gehorsamst" und "ohne Ihrer Entscheidung vorgreifen zu wollen" nicht von ihm herrührten. Er sei daher der Ansicht, daß der von Dr. Arlt über den in der Anschrift genannten SS-Obergruppenführer und General der

Bd.I
Bl.204 ff

Polizei Schmauser geleitete Brief von interessierten Stellen umgeschrieben sei. Diese Behauptung einer Verfälschung des Briefes hat er aufrecht erhalten, als ihm bei der Vernehmung durch den O.R.R. Dr. Roeber vom Bundesinnenministerium am 11.4.56 die Fotokopie des vollen Textes vorgelegt wurde. Er erklärte, daß der Brief nicht in seinem Stil geschrieben sei, und meinte, daß nur ein Drittel von ihm selbst stamme. Sein eigenes Schreiben habe Hinweise auf seine Ungarnreise enthalten (vgl. auch Bd. I Bl. 205) und sei länger gewesen als das in Ablichtung vorgelegte Schreiben. Er müsse auch die Echtheit seiner Unterschrift bezweifeln. Die Anregung einer Tätigkeit in Auschwitz sei nicht von ihm ausgegangen.

Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.18 ff)

Auf erneuten Vorhalt einer Fotokopie des Briefes vom 30.5.1942 bei der Vernehmung durch den Sachbearbeiter am 10.8.1956 gab der Angeschuldigte an, daß diese nicht der ihm vor 4 Monaten vorgelegten Ablichtung entspreche, sondern inhaltlich, stilistisch und im äußeren Bild abweiche. Hieraus wollte er den Schluß ziehen, daß mehrere Fassungen des unter diesem Datum geschriebenen Briefes vorhanden seien, wodurch seine Behauptung der Verfälschung erwiesen sei. Zu dem Inhalt der am 10.8.1956 vorgelegten Fotokopie gab er an, daß er zu zwei Dritteln von ihm sei und weniger im Inhalt als in einigen Wendungen von seinem alten Brief abweiche. Als wesentlich bezeichnete er das Fehlen verschiedener Teile, die der Originalbrief enthalten habe. Die Behauptung, daß die am 11.4.56 vorgelegte Fotokopie in äußerer Form und Inhalt der in der Beiakte 1 enthaltenen Ablichtung abweiche, hat der Angeschuldigte nach erneuter Vorlage des Exemplars des Bundesinnenministeriums nicht mehr aufrecht halten können.

Bd.IX Bl.43 ff

Bd.IX Bl.92

Bd.IX Bl.56

Der Angeschuldigte hat bestätigt, daß Briefbogen der Art, wie sie von den Ablichtungen gezeigt werden, von ihm verwendet worden sind. Originalbogen sind in den Personalakten der Oberschlesischen Knappschaft enthalten. Er hat auch bei der abschließenden Vernehmung durch den Sachbearbeiter nicht mehr bestritten, daß die Unterschriften auf Bl. 3 des Briefes und auf der Anlage seine Unterschriften seien. Eine Verfälschung der maschinengeschriebenen Anlage und der handgeschriebenen Skizze hat er nicht behauptet.

Bei den von dem Angeschuldigten angeführten Teilen der Fotokopie, deren Urheberschaft er für

Bd.IX Bl.58

sich ausschließen will, hat er u.a. die Anrede "Sehr verehrter Reichsführer" genannt und zur Begründung angegeben, er habe immer "Reichsfuhrer" geschrieben. Diese Einlassung wird durch den in

BA.1 Teil A

Ablichtung vorliegenden Brief vom 7.6.1943, dessen Urheberschaft er nicht bestreitet, widerlegt.

Die aufrecht erhaltenen Einwendungen des Angeschuldigten gegen den vorliegenden Text des Briefes vom 30.5.1942 betreffen hauptsächlich denjenigen Teil des Schreibens, in dem der Vorschlag gemacht wird, die "notwendigen Versuche sowie Einrichtungen im K.Z. in Auschwitz durchfehren lassen zu wollen". Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum ein unbekannter Verfälscher des Textes Himmler eine Bereitschaft des Angeschuldigten zur Arbeit im Konzentrationslager Auschwitz vorspiegeln sollte, wenn dies nicht den Tatsachen entsprach. Der Fälscher mußte damit rechnen, daß diese bedeutsame Diskrepanz zwischen dem schriftlich an Himmler mitgeteilten und dem angeblich vorhandenen Willen des Angeschuldigten alsbald in Erscheinung treten werde. Daß dies nicht geschah, beweist die Urheberschaft des Angeschuldigten für den vollen Text des in Fotokopie vorliegenden Briefes.

Bd.VIII
Bl.178-180

Auch die kriminaltechnische Untersuchung der Ablichtung hat keine Anhaltspunkte für eine Verfälschung des Textes ergeben.

F. Das Schreiben vom 30. Mai 1942 weist auf dem ersten Blatt einen handschriftlichen Vermerk "Mittwoch 8. VII. bes rechen" und einige Buchstaben auf, die offenbar das Handzeichen von Himmler darstellen. Über diese Rücksprache vom 8.7.1942 bestehen zwei Aktenvermerke. Einer dieser Vermerke trägt das Datum des 11.7.1942 und das Diktatzeichen Bra/Dr. Die andere Notiz ist von dem SS-Obersturmbannführer Brandt unterschrieben und im Juli 1942 verfaßt, enthält aber im Kopf kein Datum. Bei beiden Vermerken ist Brandt als Verfasser anzusehen. Beide sind als "Geheime Reichssache" bezeichnet. Nach den vorliegenden Fotokopien haben sie nachstehenden Wortlaut:

BA.1 Teil A

"Aktenvermerk Geh. Reichssache

Der Reichsführer-SS hatte am 8.7.1942 eine Rücksprache mit SS-Brigadeführer G l ü c k s , SS-Brigadeführer G e b h a r d t und Herrn Professor C l a u b e r g .

Inhalt dieser Rücksprache war die Sterilisierung von Jüdinnen, die sich in Konzentrationslagern befinden, in großem Umfang. Es wurde abgesprochen, daß Professor Clauberg das Lager Auschwitz als Versuchsstation zur Verfügung gestellt bekommt. Nach den Anfangsversuchen wünscht der Reichsführer-SS einen Bericht zur praktischen Durchführung der Sterilisation in größerem Umfang.

Es wurde auch noch besprochen die etwaige Hinzuziehung des Professors H o h l f e l d e r als Röntgenspezialist, um die Frage einer Sterilisierung bei Männern durch Röntgenbestrahlung zu erproben.

-52-

Insgesamt ist der Reichsführer-SS damit einverstanden, daß Professor Clauberg für sämtliche Versuche, die er zu machen gedenkt, das entsprechende Material zur Verfügung gestellt bekommt.

11.7.1942
Bra/Dr.

---

Führerhauptquartier, den Juli 1942

Geheime Reichssache!
1 Ausfertigung

Am 7.7.1942 hat eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Reichsführer-SS, SS-Brigadeführer Professor Dr. G e b h a r d t , SS-Brigadeführer G l u c k s und SS-Brigadeführer Professor K l a u b e r g , Konigshütte. Inhalt der Besprechung war die Sterilisierung von Jüdinnen. Der Reichsführer-SS hat dem SS-Brigadeführer Prof. Klauberg zugesagt, daß ihm für seine Versuche an Menschen und an Tieren das Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung steht. Es sollte anhand einiger Grundversuche ein Verfahren gefunden werden, daß die Sterilisierung bewirkt, ohne daß die Betroffenen davon etwas merken. Sobald das Ergebnis dieser Versuche vorliegt, wollte der Reichsführer-SS noch einmal einen Bericht vorgelegt bekommen, damit dann an die praktische Durchführung zur Sterilisierung der Jüdinnen herangegangen werden kann.

Ebenso sollte am besten unter Herzuziehung von Professor Dr. H o h l f e l d e r , der ein Röntgenspezialist in Deutschland ist, geprüft werden, in welcher Weise durch Röntgenbestrahlung bei Männern eine Sterilisierung erreicht werden kann.

Der Reichsführer-SS hat allen beteiligten Herren gegenüber betont, daß es sich hier um geheimste Dinge handle, die nur intern besprochen

werden konnten, wobei jeweils die zu den Versuchen oder Besprechungen Hinzugezogenen auf Geheimhaltung verpflichtet werden mußten.

gez. Brandt
SS-Obersturmbannführer"

Nach dem Inhalt der Vermerke ist anzunehmen, daß der Verfasser Brandt bei der Besprechung nicht zugegen war, da er unter den Teilnehmern nicht aufgeführt ist. Sie weichen in ihrem Inhalt insofern voneinander ab, als in einem Text der 8.7.1942, im anderen Text der 7.7.1942 als Besprechungstag aufgeführt ist. Mit Rücksicht auf die handschriftliche Notiz auf dem Brief vom 30.5.1942 ist der 8.7.1942 als das richtige Datum der Rücksprache anzusehen. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß in dem einen Text der Angeschuldigte als "Herr Professor Clauberg" bezeichnet wird, während er in dem anderen Schriftstück als "SS-Brigadeführer Professor Klauberg, Königshütte," aufgeführt wird. Im übrigen bestehen die Unterschiede, abgesehen vom letzten Absatz, nur in den Formulierungen. Die doppelte Niederlegung des Besprechungsinhalts ist nach dem äußeren Eindruck der Schriftstücke dadurch zu erklären, daß in einem Falle eine rein interne Notiz angefertigt war, während der andere Text zur Benachrichtigung außenstehender Personen gedient hat, was aus dem Vermerk: "1 Ausfertigung" hervorgeht.

1 Bl. 209

Bei der Vernehmung im Dezember 1955 hat der Angeschuldigte auf Vorhalt des damals nur auszugsweise vorliegenden Textes bestritten, daß dieser den Inhalt der Besprechung richtig wieder gebe. Nach seiner Darstellung ist er zu Beginn des Juli 1942 telephonisch in das Hauptquartier Himmler's in Ostpreußen bestellt worden. Auf dem Bahnhof in Gerdauen sei er von Glücks abgeholt

I 206 ff

und in das Hauptquartier gebracht worden, wo er auch den Prof. Dr. Gebhardt getroffen habe. Auf Wunsch Himmler's habe er an der gemeinsamen Mittagstafel teilgenommen und sich dabei leise mit Himmler unterhalten. Bei dieser Gelegenheit habe er Himmler noch einmal seine Gedankengänge auseinandergesetzt, ihm über den Erfolg der Behandlung unfruchtbarer Frauen berichtet und schließlich die Frage der Gestellung der Frauen für die operationslose Sterilisierung angeschnitten. Hierauf habe Himmler ihm vorgeschlagen, daß er Land für seine Ernährungsuntersuchungen und Frauen für die Sterilisierung auch ohne das erbetene Forschungsinstitut in dem Konzentrationslager haben könne, zu dem 30 000 Morgen Land gehörten und in dem unter 15-18000 Frauen sich eine genügende Anzahl befände, an der er seine Methode beweisen könne. Während dieser Ausführungen will der Angeschuldigte sich schnell ausgerechnet haben, daß unter diesen Frauen 15-24 oder auch 30 sein würden, die nach gesetzlicher Vorschrift zu sterilisieren seien, und diese Berechnung Himmler mitgeteilt haben, der ihm darauf geantwortet habe: "Für Sie, werden Sie sehen, sind genug da."

Bd.II Bl.30 Im Anschluß an diese Unterhaltung mit Himmler habe dieser ihn an Glücks verwiesen, der bereits mit mündlicher Weisung versehen worden sei und schriftlichen Bescheid erhalten werde, daß alle Wünsche des Angeschuldigten in Auschwitz zu erfüllen seien. Außerdem sei er von Himmler angewiesen worden, sich mit dem Kommandanten von Auschwitz in Verbindung zu setzen.

Bd.II Bl.59 Den in den Brandt'schen Vermerken aufgeführten Auftrag zur Berichterstattung über das Ergebnis der Versuche hatte der Angeschuldigte im

Dezember 1955 in Abrede gestellt.

Bd.II Bl.29

Um den Nachweis zu führen, daß der damals vorgehaltene Aktenvermerk eine nachträgliche Konstruktion sei, hat der Angeschuldigte darauf hingewiesen, daß er am folgenden Tage bei Prof. v. Mikulicz-Radecki gewesen sei. Dies sei der 3. Juli gewesen und an diesem Tage habe Prof. v. Mikulicz-Radecki gerade seinen 50. Geburtstag begangen.

Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.20)

Diese Darstellung über Zeitpunkt und Inhalt der Unterredung mit Himmler im Juli 1942 hat der Angeschuldigte auch bei der Verhandlung im förmlichen Disziplinarverfahren am 11. April 1956 gegeben.

Bd.IX Bl.60 ff

Der Angeschuldigte hat seine Angaben über den Zeitpunkt und den Inhalt der Rücksprache mit Himmler vom Juli 1942 auch bei der abschließenden Vernehmung durch den Sachbearbeiter aufrecht erhalten.

Auch in diesem Falle ist die Darstellung des Angeschuldigten durch die Ermittlungen als widerlegt anzusehen. Es besteht kein Zweifel, daß der Brief vom 30. Mai 1942 mit dem hier vorliegenden Wortlaut Himmler zugegangen ist. Hiernach hatte Himmler keinen Anlaß, den Angeschuldigten unter Hinweis auf das nahe bei Königshütte gelegene Konzentrationslager Auschwitz darauf hinzuweisen, daß er - wie früher in Beziehung auf das entfernt gelegene Konzentrationslager Ravensbrück - seine Arbeit im Lager nicht mehr ablehnen könne (vgl. Bd. V Hülle Bl. 287 S. 20 u. Bd. IX Bl.60), sondern er hätte nur zu erklären brauchen, daß er

Bd.IX Bl.61

den Vorschlag vom 30. Mai 1942 annehme. Wenn der Angeschuldigte dazu die Vermutung geäußert hat, daß man Himmler in dem Sinne unterrichtet habe, der Angeschuldigte müsse "für die Angelegenheit

Auschwitz noch breitgeschlagen werden", so verliert die von ihm behauptete Verfälschung des Schreibens vom 30. Mai 1942 jeden Sinn. Es wäre widerspruchsvoll gewesen, Himmler einerseits eine Bereitschaft des Angeschuldigten für eine Arbeit in Auschwitz durch eine Verfälschung des Briefes vorzutäuschen, und ihm andererseits zu erklären, der Angeschuldigte müsse noch "breitgeschlagen" werden.

Im Gegensatz zu den Angaben des Angeschuldigten geben das Schreiben vom 30. Mai 1942 und die Vermerke über die Rücksprache vom 8. Juli 1942 eine folgerichtige Entwicklung der Ereignisse wieder. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Brandt Vorgänge schriftlich festgelegt haben sollte, wenn sie nicht den Tatsachen oder ihm übermittelten Angaben über die Besprechung entsprochen haben. Für die Feststellung des Sachverhalts ist daher der Inhalt der Vermerke zugrunde zu legen. Brandt hat die Richtigkeit dieser Vermerke bei seinen Vernehmungen nicht bestritten.

A.1 Teil C
r. B 3

Obwohl nach allem kein berechtigter Zweifel daran bestehen kann, daß die Vermerke die Besprechung inhaltlich zutreffend wiedergeben, sei noch darauf hingewiesen, daß der Angeschuldigte sich bei den Zeitangaben, die er zur Begründung der Annahme einer nachträglichen Konstruktion der Vermerke vorgebracht hat, mindestens in einem Irrtum befindet. Der 50. Geburtstag des Professors v. Mikulicz-Radecki war nicht am 3. sondern am 17. Juli 1942. Unzutreffend sind auch seine Angaben, daß er am 5. Juli 1942 auf der Rückreise von Berlin nach Königshütte war. Ausweislich der Personalakten der Knappschaft hat er am 5. Juli 1942 in Königshütte die Rückmeldung von einer im

A.III Bl.43
A.II Bl.30
A.IX Bl.63

A.4a Bl.51

Juni 1942 durchgeführten Vortragsreise durch Ungarn schreiben lassen. Die Tatsache, daß diese Anzeige des Dienstantritts dann aber von Dr. Kasprowicz unterschrieben ist, deutet darauf hin, daß der Angeschuldigte in den folgenden Tagen nicht in Königshütte war, zumal er die Rückmeldung
Bd.IX Bl.63 selbst erst am 16. Juli 1942 ebenfalls unterschrieben hat. Die von dem Angeschuldigten gegebene Erklärung, daß er von Berlin aus am 5. Juli 1942 telephonisch die Weisung gegeben haben könne, die Rückmeldung zu schreiben, könnte wohl das Datum des Schriftstücks rechtfertigen, sie kann aber nicht die nach dem 5. Juli 1942 erfolgte Unterschriftsleistung durch seinen Vertreter Dr. Kasprowicz verständlich erscheinen lassen.

G. Nachdem der Angeschuldigte sich in der Besprechung vom 8. Juli 1942 bereit erklärt hatte, im Konzentrationslager Auschwitz tätig zu werden, ließ Himmler ihm noch einmal den schon 1941 unterbreiteten Vorschlag übermitteln, er möge nach Ravensbrück fahren und in dem dortigen Frauenlager sterilisieren. Dies geschah mit einem Schreiben des Obersturmbannführers Brandt vom 10. Juli 1942, welches lautet:

BA.1 Teil A

Der Reichsführer-SS Führer-Hauptquartier,
Persönlicher Stab 10. Juli 1942
Tgb.-Nr. 1266/42
Bra/Dr.

Geheime Reichssache!

6 Ausfertigungen Original
6. Ausfertigung. G. oder Gr. übergeben.

Herrn
1.) Professor C l a u b e r g
Königshütte.

-58-

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Reichsführer-SS hat mich heute beauftragt, an Sie zu schreiben und Ihnen seinen Wunsch zu übermitteln, doch einmal nach vorheriger Absprache mit SS-Obergruppenführer P o h l und dem Lagerarzt des Frauenkonzentrationslagers in Ravensbrück nach Ravensbrück zu fahren, um dort die Sterilisierung von Jüdinnen nach Ihrem Verfahren durchzuführen.

Bevor Sie mit Ihrer Arbeit beginnen, würde der Reichsführer-SS noch Wert darauf legen, von Ihnen zu erfahren, welche Zeit etwa für die Sterilisierung von 1000 Jüdinnen in Frage käme. Die Jüdinnen selbst sollen nichts wissen. Im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung könnten Sie nach Ansicht des Reichsführer-SS die entsprechende Spritze verabreichen.

Über die Wirksamkeit der erfolgten Sterilisierung müßten dann auch eingehende Versuche durchgeführt werden, größtenteils in der Art, daß nach einer bestimmten Zeit, die Sie dann bestimmen müßten, vielleicht durch Röntgenaufnahmen, festgestellt wird, welche Veränderungen eingetreten sind. In dem einen oder anderen Fall dürfte aber auch ein praktischer Versuch in der Weise durchgeführt werden, daß man eine Jüdin mit einem Juden für eine gewisse Zeit zusammensperrt und dann sieht, welcher Erfolg dabei auftritt.

Ich darf Sie bitten, mir zur Unterrichtung des Reichsführers-SS Ihre Äußerung zu meinem Brief mitzuteilen.

H e i l H i t l e r !

gez.: Brandt
SS-Obersturmbannführer.

2.) - 5.) pp.

67

d.II Bl.30
d.IX Bl.64

Der Angeschuldigte bestreitet den Empfang dieses Schreibens. Gegen diese Einlassung spricht, daß er auf die Frage, welche Zeit für die Sterilisierung von 1000 Jüdinnen benötigt würde, in dem späteren Brief vom 7. Juni 1943 eingegangen ist. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß das Schreiben vom 10. Juli 1942 als "Geheime Reichssache" einer vorgeschriebenen Kontrolle unterlag, sodaß der Nichteingang bei dem Empfänger dazu hätte führen müssen, daß die absendende Stelle Nachforschungen wegen des Verbleibs anstellen mußte. Wenn die vorliegende Ablichtung des Entwurfs des Schreibens den Vermerk trägt "Original G. oder Gr. übergeben," so wird dadurch nicht das Erfordernis der Empfangsbestätigung überflüssig, sondern nur der Beförderungsweg (nicht durch Post) angegeben.

d.IX Bl.68

In der abschließenden Vernehmung hat der Angeschuldigte seine Ausführung in dem Schreiben vom 7. Juni 1943 über die für die Sterilisierung von 1000 Frauen benötigte Zeit damit erklärt, daß Himmler bei der Unterredung im Juli 1942 die Frage gestellt habe, wieviele Frauen man an einem Tage sterilisieren könne und ob es tausend Frauen sein würden. Es trifft zwar zu, daß der Brief vom 7. Juni 1943 nicht ausdrücklich auf das Schreiben vom 10. Juli 1942 Bezug nimmt, es muß aber bei der Würdigung dieser Einlassung in Betracht gezogen werden, daß der Angeschuldigte bei der anfänglichen Schilderung des Inhalts der Rücksprache vom Juli

d.I Bl.208

1942 eine solche Frage Himmlers nicht erwähnt hat. Erst auf Vorhalt des Textes des Briefes vom 7. Juni

d.II Bl.60

1943 hat er die Möglichkeit eingeräumt, daß Himmler im Juli 1942 diese Frage an ihn gerichtet habe. Wenn der Angeschuldigte zuletzt eine solche Frage

d.IX Bl.68

bei dieser Unterredung ausdrücklich bestätigte, so verfolgte er damit erkennbar das Ziel, eine andere

Quelle für den Inhalt seines Schreibens vom 7. Juni 1943 anzugeben, als es der die Wünsche Himmlers eindeutig offenlegende Brief vom 10. Juli 1942 ist.

Die Vorgänge des Monats Juli 1942 haben dem Angeschuldigten einen Einblick in die von Himmler verfolgten Gedankengänge verschafft. Sei es nun die Unterredung vom 8. Juli oder der Brief vom 10. Juli 1942, in jedem Falle wußte der Angeschuldigte, daß es Himmler darauf ankam, eine für Massensterilisierung, nicht etwa im eugenischen Sinne, sondern im Sinne einer politisch bedingten negativen Bevölkerungspolitik, brauchbare Methode zu erhalten. Obwohl er zugibt, daß er "Andeutungen" hierfür den Worten Himmlers entnommen habe, hat er eine Mitarbeit nicht verweigert. Dieses Verhalten
IX Bl.66f erklärt er damit, daß ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen wissenschaftlichem Streben nach Entwicklung fortgeschrittener Methoden und ihrer Anwendung "durch Volk, Staat und Welt", die nicht Sache des Wissenschaftlers sei. Die Befürchtung der Anwendung "zu einem gesetzwidrigen Zweck" habe er nicht gehabt. Hiergegen spricht jedoch der Umstand, daß er in der Folgezeit seine Versuche an Jüdinnen vorgenommen hat, die aus rassischen Gründen verhaftet waren und sich gegen die Experimente nicht wehren konnten.

III. Auschwitz.

1. Das Konzentrationslager Auschwitz liegt in demjenigen Teil Polens, der nach dem Jahre 1939 der deutschen Provinz Schlesien zugeschlagen war. Dies Gebiet war als Teil einer deutschen Provinz auch Reichsgebiet. Die ungefähre Lage ist auf der Kartenskizze in Bd. I, Hülle Bl. 211 d.A. ostwärts von Pless mit einem Kreuz bezeichnet.

A.6 Bl.7
d.III Hülle
l.247

A.1 Teil C Nr. H 1

Im Jahre 1940 wurde die frühere polnische Kaserne von der SS übernommen und von dann ab als Konzentrationslager verwendet. Durch Erweiterungsbauten erlangte es als Schutzhaftlager Auschwitz O.S. den Umfang, der aus der Ablichtung des amtlichen Lageplans (Bildheft Bild 19a) hervorgeht. Die Bilder 7, 8, 9, 10, 20-37 geben Teilansichten des Lagers und einzelne Gebäude wieder.

In der Nähe dieses umzäunten Lagers entstand im Winter 1943/44 der Schutzhaftlagererweiterungsbau.

Das Konzentrationslager Auschwitz II (Birkenau) entstand im Jahre 1941. Eine von dem Zeugen Rögner gefertigte Skizze des Lagers Birkenau befindet sich in der Hülle Bd. IV Bl. 175. Eine Skizze befindet sich auch in dem Buch "Les Crimes Allemands en Pologne" hinter Seite 64. Es umfaßte neben dem Männerlager auch ein großes Frauenlager und ein Zigeunerlager. Die Bilder 11-16 und 39 zeigen Teilansichten der Einrichtungen von Birkenau. Dort befanden sich auch die berüchtigten Gaskammern und Verbrennungsöfen, in denen schon nach der Schätzung des früheren Lagerkommandanten Höss vom 14. März 1946 2 500 000 Menschen vergast worden sind. Birkenau war als Vernichtungslager besonders gefürchtet. Die Unterbringung der Häftlinge, die hygienischen Zustände, Ernährung und Behandlung waren so schlecht, daß allein aus diesen Gründen das Leben der Insassen gefährdet war. Dazu grassierten Epidemien und jedem Erkrankten drohte die Gefahr, bei den sogenannten Selektionen ausgesondert und zur Vergasung bestimmt zu werden.

A.1 Teil C Nr. E 1b
A.1 Teil C Nr. 1 und Protolle des ttern.Mil.Ger.H. rnberg
.XI Bl.438 ff

Außer den Lagern Auschwitz I und Birkenau gehörten zum Konzentrationslager Auschwitz noch

l.Übersichtsizze zu BA.1
il D

eine Reihe von Nebenlagern, deren Insassen hauptsächlich zur Arbeit in Industrie- und Rüstungsbetrieben herangezogen wurden. Auf diese weiteren Lager braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, da sie für dies Verfahren ohne Bedeutung sind.

Standortarzt der SS und Lagerarzt für das Konzentrationslager Auschwitz war Dr. Eduard Wirths, der nach einer von ihm selbst vor seinem Tode im Jahre 1945 verfassten schriftlichen Erklärung etwa im September 1942 nach Auschwitz versetzt wurde, um die Fleckfieber- und Typhusepidemie bei der Truppe zu bekämpfen, und im Lager bei den Gefangenen unvorstellbare Verhältnisse vorfand. Dr. Wirths will seine Bemühungen darauf konzentriert haben, die Verhältnisse der Häftlinge zu verbessern. Nach den Angaben des Zeugen Rögner war Dr. Wirths ein entgegenkommender und gerader Mensch, der bei den SS-Angehörigen zum Teil gefürchtet war, aber die Verbrechen der ihm unterstellten Lagerärzte geduldet hat.

Bd.VI Hülle Bl.175

Bd.III Hülle Bl.247

2. Nach dem Besuch des Angeschuldigten bei Himmler im Juli 1942 begann seine Verbindung mit dem Konzentrationslager Auschwitz. Für die Feststellung des Ablaufs der tatsächlichen Vorgänge liegen nur wenige andere Beweismittel vor als seine eigenen Angaben. Diese müssen aber mit Vorsicht bewertet werden. Das ergibt sich daraus, daß der Angeschuldigte behauptet, er habe sich bei den ersten Anrufen des Kommandanten Höss, die von Frau Geyer entgegengenommen seien, verleugnen lassen, weil er "innerlich mit dem Gedanken, in ein Konzentrationslager zu gehen, von dem man inzwischen so viel gehört hatte, noch nicht fertig" gewesen sei. Diese Angaben über einen inneren Konflikt des Angeschuldigten sind schon

Bd.II Bl.30

deshalb unglaubhaft, weil er selbst es gewesen ist, der den Anstoß für die Tätigkeit in Auschwitz gegeben hat.

Bd.II Bl.31

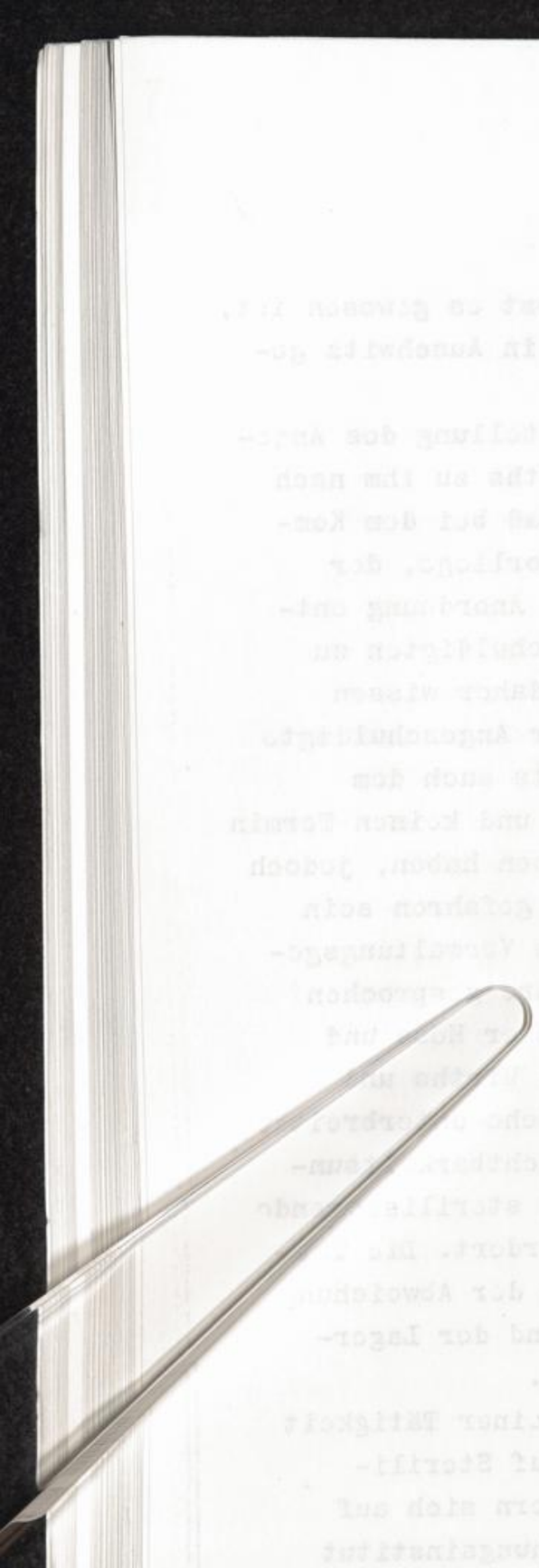
Im August 1942 kam nach Darstellung des Angeschuldigten der Lagerarzt Dr. Wirths zu ihm nach Königshütte und teilte ihm mit, daß bei dem Kommandanten des Lagers ein Befehl vorliege, der für sie geheimnisvoll sei und die Anordnung enthalte, daß den Wünschen des Angeschuldigten zu entsprechen sei. Dr. Wirths habe daher wissen wollen, worum es sich handele. Der Angeschuldigte will wegen seines inneren Konflikts auch dem Dr. Wirths keine Auskunft gegeben und keinen Termin einer Fahrt nach Auschwitz angegeben haben, jedoch am 20. August 1942 nach Auschwitz gefahren sein und den Kommandanten Höss in einem Verwaltungsgebäude außerhalb des umzäunten Lagers gesprochen haben. Bei dieser Gelegenheit habe er Höss und den von diesem herbeigerufenen Dr. Wirths und Dr. Caesar seine Probleme und Wünsche unterbreitet und Land und Kaninchen für die Fruchtbarkeitsuntersuchungen sowie "gesetzlich" zu sterilisierende Frauen für die Sterilisierung gefordert. Die Tatsache der Unterredung hat Höss mit der Abweichung bestätigt, daß an ihr Dr. Wirths und der Lagerleiter Aumeier teilgenommen hätten.

Bd.II Bl.32
Bd.V Hülle
Bl.287 (Bl.21)

Bd.VI Bl.206

BA.1 Teil C Nr. H 4

Die Planung und Durchführung einer Tätigkeit in Auschwitz, die sich nicht nur auf Sterilisierungsversuche beschränkte, sondern sich auf weitere in dem "Plan für ein Forschungsinstitut für Fortpflanzungsbiologie" (Anlage zum Brief vom 30. Mai 1942) aufgeführte Forschungsgebiete erstreckte, zeigt, daß in Auschwitz dieses Institut entstand, das der Angeschuldigte in dem Schreiben vom 30. Mai 1942 als Forschungsinstitut



des Reichsführers SS bezeichnete und das ihn nach der Rückkehr aus der Sowjetunion im Herbst 1955 dazu veranlasste, sich in den Briefköpfen "Direktor des - ehemaligen - Reichsforschungsinstituts für Fortpflanzungsbiologie" zu nennen, das nach der Einrichtung von Königsdorff dort weiterbetrieben wurde.

Bd.II Bl.33
Bd.V Hülle
Bl.287 (Bl.21)

Etwa im Oktober 1942 fuhr der Angeschuldigte nach seiner Darstellung wieder nach Auschwitz, um sich die zu sterilisierenden Frauen vorführen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ist Dr. Wirths mit ihm in das Lager Birkenau gefahren. Der Angeschuldigte gibt an, die dort angetroffenen Zustände hätten ihn erschreckt. Er habe die schlechte Unterbringung und Bekleidung der Häftlinge gesehen und ihre Unterernährung feststellen können. Dr. Wirths habe ihn in eine Sanitätsbaracke geführt, in der er sich die von ihm benötigten Räume aussuchen sollte. Unter dem deprimierenden Eindruck des Lagers Birkenau will der Angeschuldigte bei sich beschlossen haben, dort nur einige Röntgenaufnahmen zu machen und dann zu erklären, daß ihm eine Arbeit dort nicht möglich sei.

Dieser Einlassung steht entgegen, daß der Angeschuldigte in dieser Zeit von der Schering-Kahlbaum-AG. aus Berlin chemische Flüssigkeiten erforderte, die ihm am 5. November 1942 mit dem nachstehenden Anschreiben übersandt wurden:

Bl.2

"Herrn

Professor Dr. C. Clauberg,
Chefarzt der Frauenkliniken des
Knappschaftskrankenhauses u.d.
St.Hedwigskrankenhauses

K ö n i g s h ü t t e O/S.

Hauptlabor 5.11.42.
Prof.Sch/K.

Sehr geehrter Herr Professor Clauberg!

Hierdurch möchten wir Sie benachrichtigen, daß 4 Proben Kontrastmittel an Sie abgegangen sind. Die Zusammensetzung der 4 Muster ist die folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Frudin 2520 | 4,0 | |
| | Wasser | 60,0 | |
| | Uroselektanlsg. | 25,0 | |
| | Formalin 40%ig | 12,0 | |
| 2) | Frudin 2520 | 4,0 | |
| | Wasser | 46,0 | |
| | Uroselektanlsg. | 25,0 | |
| | Formalin | 25,0 | |
| 3) | Frudin 2520 | 4,0 | |
| | Wasser | 60,0 | |
| | Uroselektanlsg. | 25,0 | |
| | Novocain | 2,0 | |
| | Formalin 40 % | 9,0 | (oder 10, wegen Radierung nicht deutlich zu entziffern) |
| 4) | Frudin 2520 | 4,0 | |
| | Wasser | 46,0 | |
| | Uroselektanlsg. | 25,0 | |
| | Novocain | 2,0 | |
| | Formalin 40 % | 25,0 | |

Wir sehen Ihrer Stellungnahme über die Eignung der Präparate für Ihre klinischen Versuche mit regem Interesse entgegen.

Mit deutschem Gruß
gez. Prof.Schoeller
gez. Dr. v. Behring."

Bd.IX Bl.85 Die Benutzung einer Lösung der angeführten Zusammenstellungen hatte der Angeschuldigte anfänglich bestritten. Der in allen Zusammenstellungen vorhandene Zusatz von Formalin beweist, daß diese Mittel für Sterilisierungszwecke bestimmt waren. Andererseits ist aus der Verschiedenheit der Zusammenstellungen erkennbar, daß zu diesem Zeitpunkt die endgültig anzuwendende Sterilisierungsflüssigkeit im Tierversuch noch nicht

Bd.IX Bl.87 feststand. Auf Vorhalt dieses Schreibens hat der

Angeschuldigte erklärt, daß diese Mittel für weitere Tierversuche bestimmt gewesen seien. Das zeitliche Zusammentreffen der Anforderung dieser Sterilisierungsmittel und der ersten praktischen Schritte zur Aufnahme der Tätigkeit in Birkenau ist jedoch ein wichtiges Anzeichen dafür, daß diese Zusammenstellungen bereits für Menschen verwendet werden sollten, um die wirksamste Konzentration erst zu ermitteln. Der Beweis hierfür dürfte dadurch als erbracht anzusehen sein, daß die Zusammenstellungen für klinische Anwendung übersandt wurden und zum Teil Novocain enthielten, einen schmerzbetäubenden Zusatz, der bei Versuchen an dem in Narkose zu Versuchszwecken benutzten Tier ohne jeden Zweck wäre. Wenn demgegenüber
Bd.IX Bl.88 der Angeschuldigte erklärt hat, daß er für die Abfassung der Schreiben der Schering-Kahlbaum AG. nicht verantwortlich sei, so widerspricht es jeder Lebenserfahrung, daß der verwendete Text gebraucht worden wäre, wenn er nicht der damaligen Darstellung des Angeschuldigten entsprochen hätte. Für die Verwendung des Novocain bei den Zusammen-
Bd.IX Bl.95 stellungen hat er keine überzeugenden Erklärungen gegeben. Nach seinen eigenen Angaben kann dieser Zusatz nicht den Zweck gehabt haben, Schmerzen der Versuchstiere zu vermindern, da er stets am betäubten Tier gearbeitet habe.

Bd.II Bl.34 Bd.V Hülle Bl.287 (Bl.22) 3. Im Dezember 1942 fuhr der Angeschuldigte wiederum nach Birkenau, er will dort lediglich einige normale Durchleuchtungen mit Jodipin gemacht und sich die bei diesem Besuch angefertigten Aufnahmen einige Tage darauf in Birkenau angesehen haben. Auf den späteren Vorhalt, daß er bereits zu
Bd.IX Bl.233 dieser Zeit ein milchigweißes Präparat verwendet habe, hat er erklärt, auch Neo-Röntyum ohne Zusatz

gespritzt zu haben. Da diese Röntgenbilder nicht gut gewesen seien und er erfahren habe, daß zwischen diesen beiden Fahrten nach Birkenau eine der durchleuteten Frauen an Flecktyphus verstorben sei, habe er Dr. Wirths kommen lassen, um sich Auskunft geben zu lassen. Vor der Ankunft des Dr. Wirths habe er sich im Lager Birkenau umgesehen, mit Häftlingen gesprochen und in Wohnbaracken hineingesehen.

Nach der Ankunft des Dr. Wirths will der Angeschuldigte von Dr. Wirths erfahren haben, daß allen Häftlingen die Vernichtung drohe. Dr. Wirths habe ihm daher vorgeschlagen, möglichst viele Frauen zu übernehmen, um sie zu retten. Es komme auch nicht darauf an, ob sie rechtmässig zu sterilisieren seien, wenn er nur eine recht große Anzahl herausholen und retten würde. Bei dieser Aussprache will sich der Angeschuldigte bewußt geworden sein.

Bd.II Bl.35 "Was Du von jetzt ab hier tust, dafür wirst Du einmal vor der Welt geradezustehen haben und es auch wollen".

Nach den Angaben des Angeschuldigten ist sodann der Lagerkommandant Höss erschienen, dem er eine Reihe von Bedingungen gestellt haben will: Beschaffung eines besseren Röntgenerätes, Unterbringung der Frauen und des Röntgengeräts in besten Räumen, Bereitstellung von erbkranken Frauen, für die er eine Überstellung nach Königs-

Bd.II Bl.36 hütte vorgeschlagen haben will. Auf alle diese Bedingungen soll Höss eingegangen sein und nur die Überführung von Frauen nach Königshütte abgelehnt haben. Infolgedessen seien sie gemeinsam in das Lager Auschwitz I gefahren, wo er den Block 10 für sich ausgesucht habe.

Die Angaben des Angeschuldigten über seine Besprechung mit Dr. Wirths in Birkenau sind von der Zeugin Fischmann bei der richterlichen Vernehmung vom 30. Juli 1956 insoweit bestätigt worden, als sie Weihnachten 1942 den
Bd.VII Bl.213 Angeschuldigten mit Dr. Wirths im Block 30 in Birkenau gesehen hat. Beide haben sich dort über die geplante Übersiedlung von Birkenau nach Auschwitz unterhalten. Die Zeugin hat aus den mitangehörten Gesprächen den Eindruck gewonnen, daß Dr. Wirths in Birkenau dem Angeschuldigten zeigen wollte, was für ein reichhaltiges Menschenmaterial für Sterilisierungen zur Verfügung stand, und daß der Angeschuldigte hierüber sehr befriedigt zu sein schien.

Der Angeschuldigte ist aber nach Mitte Januar 1943 erneut in Birkenau gewesen, denn in den Entschädigungsakten des Bundesfinanzministeriums haben die Antragstellerinnen
Entsch.Akten Engelina Egger und Bluma Rosenberg bei den vertrauensärztlichen Untersuchungen völlig unabhängig voneinander angegeben, daß sie am 17. bzw. 16.1.1943 von dem Angeschuldigten eine Einspritzung erhalten haben. Diese Antragstellerinnen haben die Häftlingsnummern 28 104 (Egger) und 28 495 (Rosenberg) gehabt. Aus den Angaben der Frau Egger und der Frau Ketellapper (Nr. 28 490) geht hervor, daß sie erst im Januar 1943 in Birkenau eingetroffen sind. Diese Nummern liegen beträchtlich niedriger als andere festgestellte Tätowierungen. Sie lassen darauf schliessen, daß ihre Trägerinnen entsprechend frühzeitig nach Auschwitz/Birkenau gelangt sind. Auf Vorhalt dieser aus den Entschädigungsakten
Bd.IX Bl.100/101 ersichtlichen Umstände hat der Angeschuldigte die Möglichkeit eingeräumt, zu dieser Zeit Ein-

spritzungen vorgenommen zu haben, um Dr. Wirths zu demonstrieren, daß das in Birkenau vorhandene Röntgengerät nicht geeignet sei.

4. In den folgenden Monaten wurde dann der im Männer-Stammlager Auschwitz I gelegene Block 10 für die Zwecke des Angeschuldigten umgebaut. Das Bildheft Bild 40 des Bildheftes zeigt Skizzen der Vorder-, Rück- und Seitenansichten sowie einen Grundriß des Erdgeschosses des Blocks 10 vor dem Umbau. Das Bild Nr. 41 zeigt einen Grundriß des Erdgeschosses, der nach der Beschriftung gezeichnet worden ist für den "Einbau einer Röntgenanlage, Laboratorium für Prof. Dr. Clauberg". Der Umbau ist jedoch nicht in der Weise durchgeführt worden, wie er in der Skizze Bild 41 geplant war. Der Grundriß des unteren Flurs nach dem Umbau wird von der Skizze Bild 42 wiedergegeben. Einen Eindruck von dem Aussehen des Blocks 10 vermitteln die Bilder 8, 9 und 22, die jedoch erst in der Nachkriegszeit aufgenommen sind. Auf dem Bild 8 ist der Block 10 das erste Gebäude an der rechten Bildseite, während das Bild 9 auf der linken Seite (mit Verschalungen vor den Fenstern) die dem Block 11 zugekehrte Front zeigt und Bild 22 die Eingangstür zur Lagerstraße erkennen läßt. Die auf dem Bild 9 sichtbaren Holzverschalungen vor den Fenstern sollten die Sicht auf den Hof ausschließen. Der benachbarte Block 11 war nämlich der sogenannte Bunkerblock. Auf dem Hof zwischen den Blöcken 10 und 11 fanden Hinrichtungen durch Erschießen statt. Aus den übereinstimmenden Aussagen der hierzu gehörten Zeuginnen geht hervor, daß es ihnen verboten war, bei Hinrichtungen sich den Fenstern zu nähern. Durch Löcher in der Verschalung konnten sie die Exekutionen jedoch wahrnehmen (z.B. Arndt Bd.III, 18R; Fleig Bd.III, 25R, Tonn Bd.III, 31R, Fein Bd.III, 88, Friedhoff Bd.III, 88, Hoffmann Bd.III, 101).

78

Auf dem unteren Flur des Blocks 10 waren links und rechts der Eingangstür von der Straße her die Toiletten und ein Waschraum vorhanden. Anschließend befanden sich auf der linken Flurseite die für den Angeschuldigten bestimmten Räume. Ferner lagen an diesem Flur die Revierräume, die Zimmer für das Pflege- und Bewachungspersonal, ein Operationsraum und Nebenräume. Im oberen Stockwerk befanden sich die beiden großen Schlafsäle für die

Bd.VI Bl.194

Häftlinge. Der Block 10 enthielt weiterhin einen Laborraum, der von den für das Hygiene-Institut in Raisko tätigen Ärzten und Hilfspersonen benutzt wurde.

Diese Feststellungen über das Aussehen und

Bd.II Bl.37

die Einteilung des Blocks 10 stimmen in vielen Punkten mit den Angaben des Angeschuldigten überein. Er bestreitet jedoch, daß sich vor

Bd.IX Bl.101, 105-108, 133, 210

den Fenstern des Blocks 10, die dem Block 11 zugekehrt waren, Holzverschalungen befunden haben. Derartige Vorschläge will er weder von innen noch von außen jemals bemerkt haben. Ebensowenig hat er nach seinen Angaben davon Kenntnis gehabt, welchem Zweck der Block 11 diente und was auf dem Hof zwischen den Blöcken 10 und 11 vor sich ging, sowie daß ein Laboratorium und ein Operationsraum vorhanden waren, die nicht ihm, sondern anderen Ärzten zur Verfügung standen. Diese angebliche Unkenntnis der Einteilung der Räumlichkeiten begründet der Angeschuldigte damit, daß er den gesamten Block nur einmal anläßlich der Fertigstellung nach dem Umbau besichtigt habe. Durch die Bekundungen der Zeuginnen

Bd.VIII Bl.39 Bd.V Bl.130, 252

Dr. Hautval und Spanjaard-van Esso wird jedoch mindestens hinsichtlich des Operationsraumes der Nachweis erbracht werden, daß die Angaben des

Angeschuldigten nicht zutreffen, da er die Zweckbestimmung des Raumes aus eigener Anschauung gekannt hat.

Bd.II Bl.37

5. Das genaue Datum der Anfangsbelegung des Blocks 10 mit Frauen steht nicht fest; sie erfolgte jedoch nach den eigenen Angaben des Angeschuldigten im März 1943. Diese Angabe ist durch die Ermittlungen bestätigt. Es kann als unwesentlich dahingestellt bleiben, ob der Einzug der Frauen etwas später (Anfang April) stattgefunden hat (vgl. Entschädigungsakten Egger-Jas und Kettellapper-Berclouw). Unrichtig und durch die Ermittlungen widerlegt ist jedoch die Behauptung des Angeschuldigten, daß im Block etwa 250 Frauen untergebracht waren, die zahlenmässig und personengleich - von ganz geringfügigen Zu- und Abgängen abgesehen - im Block geblieben seien und nur zweimal Zuwachs von etwa 30 und 120 Frauen erhalten hätten.

Bd.IV Bl.168,249
Bd.V Bl.59,248
Bd.VIII Bl.36/37
Entschädigungsakten Rosenberg, Kettellapper-Berclouw, Egger-Jas.

Die ersten Gruppen von Frauen, die den Block 10 des Lagers Auschwitz I bezogen, kamen aus Birkenau. Mit diesen Gruppen kamen außer den Zeuginnen Dr. Hautval und Fischmann insbesondere auch diejenigen Häftlinge an, die als erste Assistentin des Angeschuldigten und als Blockälteste besondere Funktionen wahrzunehmen hatten. Es waren dies Sylvia Friedmann und Margit Neumann, die beide tschechoslowakische Jüdinnen gewesen sein sollen. Ihr Schicksal nach Beendigung des Krieges konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Bd.IV Bl.168

Zunächst erfolgte die Auffüllung der Belegung des Blocks 10 durch griechische Jüdinnen. Die Stärke dieses hinzugekommenen Transports

soll etwa 100 Frauen betragen haben. Zu den Griechinnen gehörten unter anderen:

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau Colombo | IV | 145 | 41 597 |
| Frau Alfandary | IV. | 146 | |
| | VIII | 141 | 41 581 |
| Frau Torrez | | | 41 613 |
| Frau Arouch | | | 41 556 |
| Frau Alhades | | | 41 531. |

Entschädigungsakten Torrez, Arouch und Alhades

Die angegebenen eintätowierten Häftlingsnummern sind z.T. von Frau Dr. Schäfer anläßlich vertrauensärztlicher Untersuchungen festgestellt worden.

Bd.IV Bl.168

Im April 1943 traf dann ein Transport aus Belgien ein, der etwa 110 Frauen umfaßte, und dem unter anderen

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau Nudel | III | 181 | 42 656 |
| Frau Oboeuf | V | 232 | 42 576 |
| Frau Spanjaard-van Esso | V | 247 | 42 646 |
| Frau Ickovic | VII | 221 | 42 643 |

angehörten. Die Zeugin Spanjaard-van Esso kennt Namen anderer Frauen ihres Transports. Frau Dr. Schäfer hat die Nummer der Frau Nudel bei ihrer Untersuchung festgestellt.

Entschädigungsakte Nudel

Ab Ende April 1943 bis einschließlich Juni 1943 und für den Monat Oktober 1943 kann die Belegungsstärke des Blocks 10 auf Grund der erhaltenen Unterlagen der Lagerverwaltung nachgewiesen werden. Im Lager wurde eine "Übersicht über den Häftlingseinsatz" geführt. Diese weist eine besondere Spalte auf "Häftlinge und Pfleger für Versuchszwecke", in der am 30. April 1943 die erste Eintragung vorhanden ist und die folgende Übersicht bietet:

Bd.1 Teil D(anschließend an Bericht des Dr. Jan Sehn)

| Datum | Pfleger | Häftlinge | Gesamtzahl (nicht in der Liste) |
|---|---|---|---|
| 30.4.-2.5.43 | 22 | 242 | 264 |
| 3.5. - 4.5.43 | 22 | 243 | 265 |
| 5.5.43 | 22 | 245 | 267 |
| 6.5. - 7.5.43 | 67 | 200 | 267 |
| 8.5. - 20.5.43 | 39 | 228 | 267 |
| 21.5. - 24.5.43 | 39 | 227 | 266 |
| 25.5. - 26.5.43 | 39 | 226 | 265 |
| 27.5.43 | 39 | 225 | 264 |
| 28.5. - 29.5.43 | 39 | 226 | 265 |
| 30.5. - 2.6.43 | 39 | 225 | 264 |
| 3.6.43 | 39 | 136 | 175 |
| 4.6.43 | 39 | 137 | 176 |
| 5.6.43 | 39 | 135 | 174 |
| 6.6.43 | 39 | 137 | 176 |
| 7.6. - 8.6.43 | 39 | 135 | 174 |
| 9.6.43 | 39 | 134 | 173 |
| 10.6. - 11.6.43 | 35 | 135 | 170 |
| 12.6. - 18.6.43 | 35 | 235 | 270 |
| 19.6. - 24.6.43 | 35 | 234 | 269 |
| 25.6. - 29.6.43 | 35 | 240 | 275 |
| 30.6.43 | 40 | 300 | 340 |
| 1.10. - 4.10.43 | 67 | 395 | 462 |
| 5.10. - 7.10.43 | 64 | 394 | 458 |
| 8.10.43 | 75 | 394 | 469 |
| 9.10. - 11.10.43 | 68 | 394 | 462 |
| 12.10. - 13.10.43 | 69 | 394 | 463 |
| 14.10.43 | 68 | 394 | 462 |
| 15.10. - 18.10.43 | 67 | 394 | 461 |
| 19.10.43 | 68 | 394 | 462 |
| 20.10. - 22.10.43 | 67 | 394 | 461 |
| 23.10.43 | 67 | 389 | 456 |
| 24.10. - 28.10.43 | 67 | 388 | 455 |
| 29.10.43 | 67 | 389 | 456 |
| 30.10.43 | 67 | 388 | 455 |
| 31.10.43 | 67 | 387 | 454 |

Der aus dieser Aufstellung ersichtliche Zugang von 65 Personen am 30. Juni 1943 erklärt sich aus der Ankunft eines Transports aus Berlin. Der 39. Osttransport aus Berlin war dort am 28. Juni 1943 abgegangen und am 29. Juni 1943 in Auschwitz angekommen. Die Originalliste der Gestapo ist erhalten. Eine Ablichtung befindet sich bei den Akten. Mit diesem Transport sind unter anderen nach Auschwitz und in den Block 10 gelangt:

Bd.VIII Bl.2

| | Bd. | Bl. | Nr. | Tr.L.Nr. |
|---|---|---|---|---|
| Frau Nachemstein | II | 182 | 47 477 | |
| Frau Fleig | III | 25 | 47 546 | 233 |
| Frau Arndt | III | 18 | | 63 |
| Frau Tonn | III | 31 | | 190 |
| Frau Marx | III | 687 | | 310 |
| | VII | 168 | 47 597 | |
| Frau Hoffmann | IV | 94 | | 193 |
| Frau Gutmann | VII | 145 | 47 566 | 326 |
| Frau Friedhoff | IV | 83 | | 226 |
| Frau Milner | III | 75R | 47 571 | |
| | VII | | | |
| Frau Woltz | V | 110 | 47 574 | |
| Frau Weldon | VII | 177 | 47 588 | 127 |
| Frau Margarete Kessler | | | | 173 |
| Frau Hannelore Salinger | | | | 168 |

Bd.IV Bl.168
Bd.III Bl.86

Aus einem Transport, der etwa am 21. Juli 1943 aus Frankreich eintraf und nach Angaben der Zeugin Fein 70 Frauen für den Block 10 stellte, haben sich gemeldet:

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau Esnault | II | 176 | 50 329 |
| Frau Fein | III | 86 | 50 374 |
| Frau Allouche | III | 253 | 50 342 |
| Frau Wajsmark | IV | 242 | 50 390 |
| Frau Chopfenberg | IV | 245 | 50 344 |
| Frau Degenszajn | V | 235 | 50 347 |

Bd.IV Bl.168

Ein weiterer Transport aus Frankreich traf am 2. August 1943 in Auschwitz ein. Aus ihm wurden etwa 50 Frauen in den Block 10 gebracht. Gemeldet haben sich:

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau Kraut | II | 173 | 52 346 |
| Frau Weissberg | II | 174 | 52 314 |
| Frau Bessermann | II | 175 | 52 302 |
| Frau Goldgevit | II | 177 | 52 313 |
| Frau Grynberg | II | 178 | 52 318 |
| Frau Benguigui | II | 179 | 52 301 |
| Frau Honel | II | 180 | 52 323 |
| Frau Gutnic | II | 181 | 52 343 |
| Frau Bersrezewski | IV | 5 | 52 306 |
| Frau Ploskoff | IV | 8 | 52 338 |
| Frau Lehmann | IV | 209 | 52 327 |
| Frau Muleras | IV | 239 | 52 334 |
| Frau Zelinsky | IV | 243 | 52 332 |
| Frau Glowinski | IV | 244 | 52 311 |

Bd.IV Bl.168

Im August 1943 wuchs die Zahl der Insassinn des Blocks 10 um weitere etwa 40 Frauen, die aus den Niederlanden kamen. Zu ihnen gehörten

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau van Aalst | II<br>V | 185<br>77 | |
| Frau Zwaaf | II | 170 | |
| Frau Loewendorf | V | | 56 009 |
| Frau Alvaresca-de Leeuw | | | 56 016 |
| Frau Sluyter | | | 55 986 |
| Frau Stuiver-Leeuwarden | | | 56 007 |
| Frau Klieb-Biermann | | | 55 995 |
| Frau Root-Scheffer | | | 56 004 |
| Frau Grügmans-Rijn | | | 56 003 |
| Frau Weilheimer | VII | 152 | 55 992 |

Entschädigungsakten

Die aus den Entschädigungsakten ersichtlichen Häftlingsnummern hat der Zeuge Dr. Seligmann bei vertrauensärztlichen Untersuchungen festgestellt.

84

Bd. IV Bl.168

Zwei weitere größere Transporte mit etwa je 100 Frauen kamen etwa am 16. und 23. September 1943 in den Block 10. Zu diesen Zeiten gelangten dorthin unter anderen:

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau Heimann | II | 126 | |
| Frau de Groot | II | 130 | 62 481 nach Entschädigungsakten |
| Frau Boss | II | 120 | 62 503 |
| Frau Mujs-Outs | III | 148 | |
| Frau Leiser | IV | 250 | 62 507 |
| Frau Dwinger-Salomons | V | 180 | 62 476 |
| Frau Barug | V | 272 | 62 483 |
| Frau Binger | V | 87 | 62 500 |
| Frau Gerritse-de Boer | V | 94 | 62 539 |
| Frau Prijs-Koopmann | V | 105 | 62 525 |
| Frau Melcer | V | 116 | 62 482 |
| Frau Schneidermann | VII | 140 | 62 508 |
| Frau Loew | VII | 126 | 62 478 |
| Frau Kallus | VII | 189 | 62 498 |
| Frau Cohen-Jochebiel | | | 62 544 |
| Frau van Gelderen-Simons | | | 62 586 |
| Frau Stibbe-Hornemann | | | 62 538 |
| Frau Koopmans-v.West | | | 62 491 |
| Frau Koster-Horn | | | 62 502 |
| Frau de Hond-Brander | | | 62 492 |
| Frau Tertaas-v.West | | | 62 521 |
| Frau Kahn-Cohen de Lara | | | 62 505 |
| Frau Soetendorp | IV | 170 | |
| Frau de Waal-Springer | IV | 171 | 63 264 |
| Frau Matteman-Halverstad | V | 8 | 63 228 |
| Frau Levie-Querido | V | 66 | 63 235 |
| Frau Nord-v.d.Kar | V | 92 | 63 224 |
| Frau Frank-Hofstede | | | 63 186 |
| Frau Looper-Stibbe | | | 63 212 |
| Frau Cauveren | | | 63 181 |
| Frau van Thijen | | | 63 250 |

| | Bd. | Bl. | Nr. |
|---|---|---|---|
| Frau Bannet-Swaab | | | 63 263 |
| Frau Brandeis | | | 63 238 |
| Frau Schelwis-Lievens | | | 63 242 |
| Frau Veldhuis-Calo | | | 63 271 |
| Frau Wijnschenk-v.Gelder | | | 63 257 |
| Frau Wertheim-Simons | | | 63 261 |
| Frau Zilverberg-Velzen | | | 63 268 |
| Frau Klein-Boer | | | 63 270 |
| Frau Coztdam-v.Delft | | | 63 252 |
| Frau de Leeuw-Blos | | | 63 173 |
| Frau Agsteribbe-Boesemer | | | 63 225 |
| Frau de Jong | | | 63 176 |
| Frau Himel-Zeeman | | | 63 207 |
| Frau Salomon-Halberstadt | | | 63 259 |
| Frau Lipinski-Fride | | | 63 190 |
| Frau de Lange-Piller | | | 62 240 |

Entschädigungs-akten

Auch in diesen Fällen hat überwiegend der Zeuge Dr. Seligmann die tätowierten Häftlingsnummern bei seinen Untersuchungen festgestellt.

Die mit den erwähnten Transporten für den Block 10 bestimmten Zeugen wurden nicht von dem Angeschuldigten, sondern von Dr. Wirths bei der Ankuft ausgewählt. Nach den übereinstimmenden Angaben der hierzu gehörten Zeuginnen ging dies in folgender Weise vor sich:

Bei ihrer Ankunft in Auschwitz wurden die Häftlinge in Männer und Frauen aufgeteilt. In der Nähe standen Lastkraftwagen bereit. Diejenigen Ankömmlinge, die sich alt oder krank fühlten oder Kinder bei sich hatten, wurden aufgefordert, die Kraftfahrzeuge zu besteigen. Nach den Bekundungen des früheren Lagerarztes Dr. Entress wurden diese Häftlinge unmittelbar zu den Gaskammern gefahren und vergast. Aus den verbleibenden Häftlingen sollte Dr. Wirths solche

BA.1 Teil C Nr. C 1a

Frauen auswählen, deren Empfängnisfähigkeit anzunehmen war, insbesondere solche Frauen, die bereits geboren hatten. Diese wurden in dem Männerlager Auschwitz I in einen Duschraum gebracht. Dort mußten sie ihre eigene Bekleidung abgeben und statt dessen Häftlingskleider oder alte getragene aber gewaschene Bekleidungsstücke in Empfang nehmen. Sie wurde geduscht, kahl geschoren und in den Block 10 geführt. Nach personeller Erfassung wurde ihnen die fortlaufende Häftlingsnummer auf dem linken Unterarm eintätowiert.

Bd.IX Bl.110-112 Der Angeschuldigte hat auf Vorhalt dieser Zugänge erklärt, daß er von ihnen nichts wisse und

Bd.IX Bl.154 ihre Richtigkeit bestritten. Er will auch nicht bemerkt haben, daß die Kopfhaare der Frauen abgeschnitten waren. Nach seiner Ansicht kann es sich bei diesen nach der Anfangsbelegung festgestellten weiteren Belegungen nur um Frauen handeln, deren Anwesenheit ihm verheimlicht worden sei, weil Dr. Wirths oder andere Ärzte diese Frauen ohne sein Wissen für eigene Zwecke benötigt hätten. Er verbleibt dabei, daß ein Wechsel der Frauen, die ihm zur Verfügung standen, nicht eingetreten sei.

Diese Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. Es besteht kein Anlaß, die Bekundungen der Zeuginnen über die Daten der Ankunft in Auschwitz und über die Häftlingsnummern anzuzweifeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Angaben über die Zeiten des Eintreffens in Auschwitz in den Entschädigungsverfahren gemacht worden sind. Es war damals nicht voraussehbar, daß diese Zeitangaben dazu dienen würden, die Darstellung des Angeschuldigten zu widerlegen. Die mit den Angaben der ehemaligen Häftlinge übereinstimmend ansteigenden Häftlingsnummern, die in fast aller

Fällen nicht entfernt sind, beweisen die Richtigkeit der Bekundungen der Zeuginnen und die Ankunft in mehreren zeitlich auseinander liegenden Transporten. Die Beweisaufnahme wird weiter ergeben, daß die Anwesenheit dieser Frauen im Block 10 dem Angeschuldigten nicht verborgen war, da er selbst an ihrer Sterilisierung beteiligt war.

Außer den mehrfachen Zugängen zahlenmäßig starker Gruppen von Häftlingen sind vereinzelt Einzelpersonen oder einige Frauen, z. T. mit Kindern im Block 10 untergebracht worden. Es handelt sich hierbei z. B. um die Mutter der Assistentin Sylvia Friedmann, um die Ehefrauen einiger Häftlingsärzte, die auch Kinder bei sich hatten, und um die Zeugin Hirsch, die am 1. September 1947 in den Block 10 kam (Nr. 57 846), nachdem sie bereits vorher im Vorraum der Gaskammer gewesen, dann aber auf ihre Bitten hinausgelassen worden war.

Bd.III Bl.26
Bd.IV Bl.168,95,85
Bd.V Bl.78,254,117

Bd.IV Bl.105

6. Die Inanspruchnahme des Blocks 10 für die Unterbringung weiblicher Häftlinge dauerte bis zum Frühjahr oder Sommer 1944. Danach wurden sie in einen Block des sogenannten Schutzhaftlager-Erweiterungsbaus (hier genannt Block 1) verlegt. Der Angeschuldigte gibt hierzu an, daß er im Winter 1943/1944 von dem Leiter der SS-Bauverwaltung, Bischof, erfahren habe, daß außerhalb des Lagers Auschwitz I Neubauten für Kasernen und Verwaltungszwecke erstellt wurden. Er habe sich sodann darum bemüht, einen dieser Neubau-Blöcke für die Unterbringung der Frauen zu erhalten. Dies sei ihm gelungen. Da Bischof ihm erklärt habe, daß dieser Block mit 400 Frauen belegt werden könne, habe er weitere 120 Frauen aus Birkenau angefordert, die auch gekommen seien.

Bd.II Bl.50/52

8

Bd.II Bl.107R,109,185
Bd.III Bl.21,30
Bd.IV Bl.90,95
Bd.V Bl.80,93,98,107,114

Der Umzug in den Block 1 hat nach den Ermittlungen auch stattgefunden. Nach den Bekundungen der hierzu gehörten Zeuginnen, war die Unterbringung im Block 1 besser als im Block 10. Der neue Block galt als Musterblock, der bei Besichtigungen des Konzentrationslagers durch SS-Führer oder Außenstehende gezeigt werden sollte. Er war heller und geräumiger. Für die Insassinnen wurden z. T. auch Bettlaken und Steppdecken aus Beständen zur Verfügung gestellt die im Sommer 1944 eingelieferten ungarischen Juden abgenommen worden waren.

Die Belegung des Blocks 1 dauerte bis zur allgemeinen Räumung des Konzentrationslagers Auschwitz am 18. Januar 1945 nach dem Durchbruch sowjetrussischer Truppen an der Ostfront.

Bd.II Bl.54,55

Bei der Räumung des Lagers war der Angeschuldigte nicht in Auschwitz. Er hat nach seinen Angaben Dr. Goebel, der ein dem Angeschuldigten in Auschwitz zur Verfügung gestelltes Haus bewohnte, mit der Überwachung des Abtransports der Frauen und der Röntgeneinrichtungen beauftragt. Im Konzentrationslager Groß-Rosen will der Angeschuldigte seinen Gehilfen Dr. Goebel getroffen und von ihm erfahren haben, daß die Frauen mit der Bahn abtransportiert und z. T. in Dachau und anderen Konzentrationslägern angekommen seien. Die Röntgeneinrichtungen sollen bei der Ausladung zertrümmert worden sein. Danach will der Angeschuldigte sich bemüht haben, den Aufenthalt der Frauen festzustellen. Dies sei aber infolge der Entwicklung der Kriegslage und seiner späteren eigenen Flucht nach Schleswig-Holstein mißlungen.

Bd.III Bl.22R
Bd.IV Bl.110
Bd.V Bl.71,81,86,
91,93,98,109,114,
122,127

Tatsächlich ist die Räumung des Blocks 1 nicht gesondert, sondern zusammen mit anderen Häftlingen erfolgt. Die Frauen verließen

Auschwitz und mußten bis Loslau marschieren. Dort wurden sie in offene Waggons verladen und in mehrtägigem Bahntransport bei eisiger Kälte zum größeren Teil in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück gebracht. Auf diesem Marsch und Transport sind viele Häftlinge zugrundegegangen. Von Ravensbrück aus wurden die Frauen später auf andere weiter westlich gelegene Läger verteilt und dort bei Kriegsende durch alliierte Truppen befreit, nachdem sich die Bewachungsmannschaften entfernt hatten oder nachdem sie selbst in den letzten Tagen geflohen waren.

7. Die auf die angegebene Weise in den Block 10 gelangten und nach der Übersicht über den Häftlingseinsatz "für Versuchszwecke" abgestellten Häftlinge standen nicht allein dem Angeschuldigten zur Verfügung. Nach den Ermittlungen wurden mehrere Versuchsreihen nebeneinander geführt:

a) Ein Dr. Horst Schumann, der vorher in der sogenannten Euthanasieaktion tätig gewesen
BA.1 Teil C Nr.B 2 war, untersuchte auf Vorschlag des Reichsamtsleiters Viktor Brack und im Auftrage Himmlers die Möglichkeit, Frauen durch Röntgen-
BA.1 Teil D Nr. 1,2,3 bestrahlung unfruchtbar zu machen. Dr. Schumann war schon vor dem Angeschuldigten in Birkenau tätig gewesen. Er hatte auch die Unfruchtbarmachung von Männern durch Röntgenbestrahlung untersucht. Die von ihm für die Versuche herangezogenen Frauen waren bei dem Umzug von Birkenau in den Block 10 ebenfalls mit überführt worden. Die Röntgenbestrahlungen erfolgten nicht im Block 10. Sie hatten nach den Angaben vieler, darunter auch sachverständiger Zeugen zur Folge, daß sich die Hautpartien

unter der Einwirkung der Bestrahlungen bräunlich verfärbten und starke Verbrennungserscheinungen aufwiesen. Um die Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die Geschlechtsorgane zu prüfen, wurde bei den Frauen der Unterleib operativ geöffnet, um die Eierstöcke zu untersuchen. Diese Operationen wurden anfänglich im Operationsraum des Blocks 10, später in dem Operationsraum eines Revierblocks, ausgeführt, und zwar durch die Häftlingsärzte Dr. Samuel und Dr. Dohring. Letzterer ist in der Folgezeit von dem Angeschuldigten als Arzt nach Königsdorff übernommen worden. Die Operationen wurden nach den Angaben der Zeuginnen ohne die erforderliche Sorgfalt vorgenommen. Bei den nacheinander erfolgenden Operationen wurden dieselben Instrumente benutzt. Mehrere der betroffenen Frauen sind an den Folgen der Operationen verstorben. Aus einem Schreiben der Kanzlei des Führers der N.S.D.A.P. vom 29. April 1944 geht hervor, daß die Versuche, soweit sie Männer betrafen, später nicht fortgeführt worden sind.

BA.1 Teil A

Der Angeschuldigte hat den Dr. Schumann als einen "Verbrecher" bezeichnet und angegeben, daß dieser hinter seinem Rücken in einem nicht benutzten Zimmer des Blocks 10 Operationen an unschuldigen Frauen vorgenommen habe. Als er hiervon Kenntnis erhalten habe, habe er sofort die Abstellung dieser Zustände veranlaßt.

Bd.I Bl.34R

Die Arbeiten des Dr. Schumann sind in der Literatur, die sich mit den medizinischen Versuchen in den Konzentrationslägern befaßt, behandelt. Diese Untersuchungen und die Angaben des früheren Kommandanten von Auschwitz, Höss, in einer Erklärung vom Januar 1947, erbringen den Nachweis, daß der Angeschuldigte mit der Leitung dieser Versuche nichts zu tun hatte.

BA.1 Teil C Nr. H 2

Seine Behauptung, daß diese Versuche hinter seinem Rücken vorgenommen und von ihm sofort nach Kenntnis abgestellt worden seien, ist aber durch die Ermittlungen widerlegt, insbesondere durch die Angaben der Zeuginnen Fischmann, Spanjaard-van Esso, Dr. Hautval und Dr. Brewda, die einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit des Dr. Schumann und der von ihm beauftragten Ärzte hatten. Frau Fischmann war Assistentin bei Dr. Schumann in Birkenau und Auschwitz I. Die Zeuginnen Spanjaard-van Esso, Dr. Hautval und Dr. Brewda sind bei den Operationen zugegen gewesen. Frau Spanjaard-van Esso und Frau Dr. Hautval haben gesehen, daß der Angeschuldigte bei der Ausführung dieser Operationen zugesehen hat. Nach den Beobachtungen der Frau Dr. Hautval hat er ein reges Interesse gezeigt und nicht gegen die Ausführung protestiert. Hierzu hat auch die Zeugin de Groot bekundet, daß der Angeschuldigte die operierten Frauen untersucht habe. Durch die Bekundungen der Zeugin Dr. Hautval wird auch der Nachweis erbracht werden, daß der Angeschuldigte nicht erst im Herbst 1943, sondern bereits im Frühjahr 1943 von den Versuchen des Dr. Schumann Kenntnis hatte, da die Zeugin bereits etwa im Juni 1943 von Auschwitz I wieder nach Birkenau zurückverlegt worden war.

IV Bl.249 u. VII Bl.212 ff

V Bl.130,252 VIII Bl.39 IX Bl.268

II Bl.130R

IX Bl.120, -126

b) Eine zweite Versuchsreihe an Insassinnen des Blocks 10 betraf die Kolposkopie der Portio und die Exzision kleinerer oder größerer Gewebeteile zwecks Untersuchung. Diese Arbeiten, die der Früherkennung des Krebses dienen sollten, waren von dem Standortarzt Dr. Wirths veranlasst und in der Hauptsache von dem Häftlingsarzt Dr. Samuel ausgeführt worden. Die Zeugin Dr. Hautval war von Dr. Wirths für die Durchführung

IV Bl.226-227 VIII Bl.37-38

dieser Eingriffe vorgesehen. Sie hat aber nach kurzer Zeit die Mitarbeit verweigert und wurde deshalb nach Birkenau zurückverlegt.

Bd.II Bl.46-47
Bd.IX Bl.206-208

Von diesen Untersuchungen will der Angeschuldigte Kenntnis erhalten haben, als er im Herbst 1943 etwa 30 Frauen im Flur des Blocks 10 traf, die nach Birkenau abtransportiert werden sollten und die nicht zu "seinen" Frauen gehörten. Anschliessend will er von Dr. Wirths erfahren haben, was es mit diesen Frauen für eine Bewandtnis hatte.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat auch in diesem Fall der Angeschuldigte nichts mit der Leitung dieser Versuchsreihe zu tun gehabt. Unrichtig ist es jedoch, daß die für diese Versuche herangezogenen Häftlinge nicht mit den Insassinnen des Blocks 10 identisch waren, die von dem Angeschuldigten für seine eigenen Arbeiten benutzt wurden. Eine größere Anzahl der Zeuginnen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind oder sich geäußert haben, hat bekundet, daß sie sowohl von Dr. Samuel als auch von dem Angeschuldigten zu den Versuchen herangezogen worden ist.

c. Verschiedene Versuche zur Herstellung von Blutgruppentestsera und für haematologische und serologische Forschungen wurden auf Veranlassung eines Dr. Weber durchgeführt. Dieser war Leiter des zu dem Konzentrationslager Auschwitz gehörenden Hygieneinstituts in Raisko. In seinem Auftrage hat der Zeuge Dr. Münch gemeinsam mit SS-Angehörigen und Häftlingen (Dr. Slawka Klainowa, Frau Seemann) die erforderlichen Blutentnahmen, Einspritzungen, Impfungen usw. vorgenommen. Hierfür wurde ein kleiner Laborraum im oberen Stockwerk des Blocks 10 verwendet.

Bd.VI Bl.192 ff

Bd.IX Bl.209 ff

Der Angeschuldigte behauptet, er habe von diesen Versuchen erst durch die Vorhaltungen in diesem Verfahren Kenntnis erhalten. Demgegenüber hat die Zeugin Fleig bekundet, sie

Bd.III Bl.27R

habe damals bereits gehört, daß der Angeschuldigte gegen diese Versuche Einwendungen erhoben habe.

IV. Die eigenen Versuche des Angeschuldigten in Auschwitz.

1. Beschreibung der Eingriffe.

Die hauptsächlichen medizinischen Versuche an den Insassinnen des Blocks 10 bestanden in der Übertragung der von dem Angeschuldigten im Tierexperiment versuchten operationslosen Sterilisierung auf den Menschen. Während bei den Tierversuchen das gewonnene und zu erprobende Mittel nach operativer Freilegung der Eileiter direkt in den Eileiter eingespritzt wurde, versuchte der Angeschuldigte dies bei seinen Experimenten am Menschen durch eine Einspritzung in die Gebärmutter, die zur Folge hatte, daß das Mittel durch die der Gebärmutter zugewandte Öffnung des Eileiters auch in diese hineingedrückt wurde. Hierzu wurde ein Instrument benutzt, das bei der Salpingographie verwendet wird. Es handelt sich um eine größere Spritze, auf die eine Kanüle (keine Nadel) aufgesetzt ist. Die Kanüle wird durch die Scheide und den Gebärmutterhals in die Gebärmutter eingeführt. Sodann wird durch Druck auf den Kolben der Spritze eine Flüssigkeit in die Gebärmutter hineingedrückt, die von dort in die Eileiter eindringt. Bei der normalen Überprüfung der Durchgängigkeit der Eileiter wurde hauptsächlich Jodipin oder Lipiodol verwendet. Dies sind ölige Kontrastmittel von gelblich-bräunlicher Farbe, die

-86-

bei einer Einspritzung unter Röntgenkontrolle einen Schatten geben und dadurch erkennen lassen, ob bzw. wie weit sie in die Eileiter eindringen können und ob diese durchgängig oder verschlossen sind.

a) Die Sterilisierung der Insassinnen des Blocks 10 erfolgte nach Angaben des Angeschuldigten in 3 Abschnitten. Zuerst wurde eine normale Überprüfung der Durchgängigkeit der Eileiter durch eine Salpingographie unter Verwendung von Jodipin oder Lipiodol vorgenommen. Hierzu wurden die Frauen auf einen Röntgentisch gelegt und die Einspritzung des Kontrastmittels mit dem Röntgenschirm kontrolliert. War das Kontrastmittel in den Eileiter eingedrungen, so wurde eine Röntgenaufnahme gemacht. Am folgenden Tage wurde erneut eine Röntgenaufnahme (sogenannte Restaufnahme) angefertigt, die den Aufschluß über die Durchgängigkeit des Eileiters gab, da bei einem durchgängigen Eileiter das Kontrastmittel durch das peritoneale Ende in die Bauchhöhle übertritt und sich dort in Form von Schwaden verteilt. Diese gleichmäßige Verteilung des Kontrastmittels ist bei der Restaufnahme zu erkennen. Sie beweist, daß ein normaler Eileiter vorhanden ist (vgl. hierzu Skizzen in Bd. II, Mülle Bl. 44).

Bd.II Bl.39 ff
Bd.IX
Bl.129 ff

Eine solche Röntgen-Kontrast-Darstellung des weiblichen Genitale ist nach den Bekundungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. von Wolff eine Maßnahme, die mit zahlreichen Gefahren verbunden ist. Es ist zu befürchten, daß bei Vorliegen eines nicht ausgeheilten Entzündungsprozesses dieser neu aufflackern und eine Bauchfellentzündung mit akuter

Bd.III Bl.46
vgl.auch
Bd.VI Bl.235

-87-

Lebensgefahr herbeiführen kann. Vor einer Salpingographie muss daher nach den Ausführungen des Zeugen eine eingehende Überprüfung der Vorgeschichte wegen etwaiger Abtreibungen oder anderer Entzündungsprozesse sowie eine Untersuchung (z.B. Blutbild, Blutsenkung) vorgenommen werden. Diese Maßnahmen hat der Angeschuldigte nach seinen Angaben nicht getroffen. Er will die Frauen befragt haben, wieviele Kinder sie gehabt hätten und ob sie danach an den Organen des Unterleibs krank gewesen seien, ohne aber Krankenblätter anzulegen. Dies Verhalten hat er damit erklärt, daß es sich hierbei um primär gesunde Frauen gehandelt habe, bei denen eine chronische Unterleibserkrankung nicht zu vermuten gewesen sei. Diese Einlassung kann ihn aber nicht von der ärztlichen Pflicht zur Untersuchung befreien, denn auch diejenige Frau, die zur Feststellung der Ursache einer bestehenden Unfruchtbarkeit unter Einführung eines Kontrastmittels durchleuchtet werden soll, braucht sich nicht krank zu fühlen und kann - wie er selbst sagt - unter Umständen von früheren Entzündungen nichts wissen. Daraus ergibt sich daß eine ordnungsmässige Untersuchung vor einer Salpingographie unerläßlich ist.

Bd.IX
Bl.115,152

Aber auch die einfache Befragung der Frauen nach vorangegangenen Unterleibserkrankungen hat der Angeschuldigte mindestens in zahlreichen Fällen unterlassen. Dies ergibt sich aus den Bekundungen der Zeuginnen Arndt (Bd.III, Bl.20R), Fleig (Bd.III Bl.28), Tonn (Bd.III Bl.33), Friedhoff (Bd.IV Bl.89), Hoffmann (Bd.IV Bl.97), Levie-Querido (Bd.V Bl.70), Corritse-de Boer (Bd.V Bl.97). Aus den Entschädigungsakten (z.B. Binger, de Groot-Leener usw.) geht zwar hervor, daß mehrere

Bd.IX Bl.134

Frauen nach der Ankunft im Block 10 von dem Häftlingsarzt Dr. Samuel untersucht worden sind. Diese Untersuchungen sind aber nicht von dem Angeschuldigten veranlasst und ihre Resultate ihm nicht bekannt geworden.

Bd.IX Bl.130

b) Einige Zeit nach dieser Vorprüfung wurde der eigentliche Sterilisierungsversuch durchgeführt. Hierbei wiederholte sich rein äußerlich der Vorgang, wie bei einer normalen Salpingographie. Der Unterschied lag nur darin, daß anstelle des Jodipin (oder Lipiol) dasjenige Mittel verwendet wurde, das den Verschluß des Eileiters bewirken sollte. Nach den Angaben des Angeschuldigten sind hierfür nicht die in den Schreiben der Schering-Werke vom 5. November 1942 angegebenen Zusammenstellungen von Prudin, Wasser, Uroselektan und Formalin mit oder ohne Novocain, sondern ausschließlich eine Verbindung von Neo-Röntyum und Formalin, z.T. unter Zusatz von Novocain oder anderer dem Angeschuldigten angeblich nicht bekannter Korrigentien verwendet worden. Diese Angaben des Angeschuldigten über die Zusammensetzung des Präparats sind im Ermittlungsverfahren weder bestätigt noch widerlegt worden. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die Bekundung des Zeugen Dr. Pudalla über die Verwendung von Formalin bei den Tierversuchen als erwiesen anzusehen, daß das Sterilisierungsmittel entsprechend den Angaben des Angeschuldigten Formalin enthielt. Auch der Zeuge Dr. Münch, der damals eine Untersuchung einer Probe hat vornehmen lassen, hat Formaldehyd (Formalin) gefunden. Der Angeschuldigte hat sich damals bemüht, die Zusammensetzung seines Präparats geheimzuhalten. Die Zeugin Dr. Hautval hat bekundet:

Bd.VI Bl.46,62
Bd.V Halle
Bl.287 (Bl.24)
Bd.I Bl.81,
84-88, 95, 149,
164

Bd.VI
Bl.200/201

Bd.IV Bl.223
Bd.VIII Bl.40

daß er das Sterilisierungsmittel stets in einer Tappe mitbrachte und es sorgfältig bewachte. Auch Dr. Münch war es nicht gelungen, selbst eine Probe zwecks Untersuchung zu beschaffen, sondern er hat sie von einem Häftlingsarzt erhalten, der sie von Sylvia bekommen hatte.

Bd.IX Bl.89, 165-166

Der Angeschuldigte behauptet, er habe das Sterilisierungsmittel stets in einer Flasche in den von ihm in Auschwitz benutzten Räumen aufbewahrt. Die Geheimhaltung der Zusammensetzung erklärt er damit, daß kein Forscher vor Abschluß seiner Arbeiten derartige Angaben zu machen pflege.

Bd.IX Bl.130-131

c) Eine dritte Einspritzung wurde nach den Angaben des Angeschuldigten etwa 4 - 8 Wochen später gegeben. Sie diente der Feststellung, ob die zweite Einspritzung den gewünschten Verschluß des Eileiters herbeigeführt hatte, und ist deshalb in allen Fällen nach seiner Darstellung nur mit einem Kontrastmittel, nicht mit dem Sterilisierungsmittel vorgenommen worden.

Bd.II Bl.63

Der Angeschuldigte hat ausdrücklich bestritten, die sterilisierende Einspritzung bei derselben Person mehrfach angewendet zu haben. Die Tatsache, daß von verschiedenen Zeuginnen bekundet worden ist, sie seien öfter als dreimal zu Einspritzungen in die Gebärmutter herangezogen worden, hat er damit erklären wollen, daß er die dritte Einspritzung (Kontrolle) in mehreren Fällen wiederholt habe, da er Kontrollaufnahmen besessen habe, die eineinhalb Jahre nach der eigentlichen Sterilisierung angefertigt seien.

Bd.IX Bl.132

Bd.1 Teil C Nr.H 4

Im Gegensatz hierzu hat der frühere Kommandant Höss angegeben, der Angeschuldigte habe in Zweifelsfällen, wenn sich bei der Kontrolle Röntgenschatten gezeigt hatten, die zweite

Einspritzung wiederholt, dabei aber ein stärker konzentriertes Präparat verwendet.

Bd.I Bl.34
Bd.II Bl.41, 52/53
Bd.IX Bl.131

2. Die Gesamtzahl der in Auschwitz auf diese Weise vorgenommenen Sterilisierungen beziffert der Angeschuldigte auf 150. Hiervon will er in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1943 insgesamt etwa 23 Frauen selbst sterilisiert haben, während die übrigen Frauen durch den Chemiker (Apotheker) Dr. Goebel und einen SS-Sanitätsunterführer Bühning sterilisiert worden seien und er selbst in den weiteren Fällen nur die dritte Kontrolleinspritzung vorgenommen habe. Der Angeschuldigte gibt zu, daß die Herbeiführung der Empfängnisunfähigkeit durch Verschluß der Eileiter von ihm gewollt war und auch eingetreten ist. Die Richtigkeit dieser Angaben in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle ist durch die Ermittlungen bestätigt worden. Dem sachverständigen Zeugen Prof. Dr. v. Wolff hat der Angeschuldigte im Winter 1944/45 etwa 8 bis 10 Röntgenaufnahmen gezeigt,

Bd.III Bl.44R-45R

die eindeutig einen Verschluß der Eileiter an der Einmündungsstelle der Eileiter in die Gebärmutterhöhle aufwiesen. Hierzu hat der Angeschuldigte dem Zeugen erklärt, daß es sich um künstlich herbeigeführte Verschlüsse in verschiedenen Fällen handele, und gebeten, ihm auf Anforderung den aus den Röntgenaufnahmen ersichtlichen Befund (Sterilisierung) zu bestätigen. Der sachverständige Zeuge Dr. Steyns hat als Facharzt nach dem Kriege etwa 18 - 20 Frauen behandelt, die Formalin-Einspritzungen in die Gebärmutter erhalten haben, und die Unfruchtbarkeit festgestellt. Ebenso haben die Zeugen Dr. Seligmann und Frau Dr. Schäfer bei ihrer vertrauensärztlichen Tätigkeit in zahlreichen Fällen durch eigene Untersuchungen und

Bd.V Bl.75

Bd.VI Bl.158 ff, 168-169 und Entschädigungsakten

Einsichtnahme in ihnen zur Verfügung gestellte Krankengeschichten und Röntgenaufnahmen die Unfruchtbarkeit der untersuchten Frauen ärztlich
Bd.V Bl.98 festgestellt. Die Zeugin Frau Gerritse-de Boer hat im Ermittlungsverfahren Röntgenaufnahmen vorgelegt, die typisch für eine Kontrastdarstellung des Uterus ohne Durchgängigkeit der Eileiter sind. Die übereinstimmenden Untersuchungsbefunde beweisen auch, daß die vorgefundene Sterilität nicht primär bestanden hat, sondern künstlich erzeugt ist,
Bd.IX Bl.129 zumal die erste Einspritzung nach Angaben des Angeschuldigten gerade der Feststellung der Durchgängigkeit der Eileiter gedient hatte. Als weiterer Beweis kann auch der Umstand angeführt werden, daß mehrere der jetzt als unfruchtbar befundenen Frauen vorher Kinder gehabt haben (z.B. Frau Friedhoff Bd. IV Bl.83, Attest Bd.II, Hülle Bl.77; Frau Heimann-Heinemann Bd.V Bl.279; Entschädigungsakten Elisabeth Brandert; de Lange-Piller; Tertas-v.West usw.). Andererseits ist der von dem Angeschuldigten gewollte Erfolg nicht in allen Fällen eingetreten oder geblieben, da es sich herausgestellt hat, daß einige Frauen trotz der erhaltenen Einspritzungen später Kinder bekommen haben (z.B. Frau Hoffmann Bd.IV Bl.99; Frau Kallus Bd.VII Bl.192, Entschädigungsakten Alvaresveca-de Leeuw; Brügmans-Rijne; de Jong; de Hond; Weissberg; Golgevit; Gutnic, Frydmann; Zelinsky; Veissner-Strassberg; Tabak Mayzel, Naar-Capon; Mano).

3. Wie bereits erwähnt, will der Angeschuldigte
Bd.II Bl.48 nur in etwa 23 Fällen alle Einspritzungen persönlich vorgenommen haben. Im Herbst 1943 haben sich nach seinen Angaben die Zeugen Dr. Valentin und Dr. de Wind an ihn gewendet, um ihm ihre Hilfe anzubieten. Dieses Angebot der als Häftlingsärzte tätig gewesenen Zeugen will er

abgelehnt haben, weil er sich nicht in die Karten sehen lassen wollte, denn es hätte sich dann herausgestellt, daß er mit der Erprobung seiner Methode bereits fertig gewesen sei. Diese Motivierung der Ablehnung ist unverständlich, da er bei dem Wunsch einer Verheimlichung des Standes seiner Arbeiten nicht mit einem Verrat durch Häftlinge hätte zu rechnen brauchen. Statt dessen nahm er ein Angebot des Dr. Wirths an, der ihm den SS-Sanitätsdienstgrad Bühning als Gehilfen zur Verfügung stellte. Dr. Wirths
Bd.IX Bl.140-141 soll Bühning als besonders geschickt dargestellt haben, er soll dem Angeschuldigten sogar erzählt haben, daß Bühning in Auschwitz Bauchoperationen ausgeführt habe. Diesem Sanitätsdienstgrad, der von Beruf Friseur gewesen sein soll, hat der Angeschuldigte sodann die Methode der operationslosen Sterilisierung durch intrauterine Einspritzung erklärt und ihn veranlaßt, selbst Sterilisierungen auf diese Weise vorzunehmen. Nach den Angaben des Angeschuldigten hat Bühning auf diese Weise seit
Bd.II Bl.48
Bd.IX Bl.132 Herbst 1943 etwa ein halbes Jahr Einspritzungen des formalin-haltigen Sterilisierungspräparats in die Eileiter ausgeführt. Diese Tätigkeit des
Bd.II Bl.183
Bd.III Bl.20R, 28R,33R Bühning ist auch von den von den Versuchen betroffenen Frauen bestätigt worden.

Außer dem medizinischen Laien Bühning hat der Angeschuldigte den bei den Schering-Werken tätig gewesenen Dr. Goebel mit der Durchführung der Sterilisierungen beauftragt. Der persönliche Kontakt zwischen Dr. Goebel und den Angeschuldigten war dadurch entstanden, daß Dr. Goebel die gewünschten Mittel für die Sterilisierungen
Bd.VI Bl.51 ff hergestellt hatte. Im Winter 1943/44 war Dr. Goebel erkrankt und von den Schering-Werken beurlaubt In dieser Zeit trat der Angeschuldigte an Dr. Goebel heran und veranlasste ihn, zu ihm zu

Bd.VI Bl.105R, 107R
Bd.IX Bl.160

kommen. Dr. Goebel bezog in Auschwitz ein Haus und hat ab Frühjahr 1944 nach Anleitung durch den Angeschuldigten ebenfalls selbständig die intrauterinen Einspritzungen vorgenommen. Der Zeuge

Bd.III Bl.50

Dr. Schmidt hat bestätigt, daß der Angeschuldigte bei den Scherin[illegible]-Werken wegen weiterer Beurlaubung des Dr. Goebel vorstellig geworden ist. Dr. Goebel hat sich bei einem Besuch in Berlin seiner Tätigkeit in Auschwitz gerühmt, so daß die Scherin[illegible]-Werke sich veranlaßt sahen, sich von ihm zu distanzieren.

Sowohl Bühning als auch Dr. Goebel haben ihre Tätigkeit bei den Sterilisierungen nicht aus eigenem Antrieb oder in der Verfolgung eigener Ziele ausgeübt. Sie waren von dem Angeschuldigten lediglich als eingeweihte Werkzeuge eingesetzt, die durch ihre Tätigkeit bei seiner Abwesenheit sein eigenes Werk zu fördern hatten.

Bd.III Bl.209

Der am 11. August 1952 verstorbene Dr. Goebel ist nach 1945 interniert gewesen. Bei einer Vernehmung im Internierungslager hat er zugegeben,

BA.1 Teil C Nr. G 2

daß von ihm hergestellte Mittel den Frauen injiziert worden sind. Er hat aber dabei bestritten, daß während seiner Zeit an der Sterilisierung gearbeitet worden sei.

Obwohl eine Salpingographie und in erhöhtem Maße die Einspritzung eines formalinhaltigen Präparats in die Eileiter nicht als eine rein mechanische Maßnahme anzusehen ist, die in die Hände von Laien gelegt werden kann, sondern eine eingehende Fachausbildung voraussetzt, um überhaupt über die Zulässigkeit ihrer Anwendung im konkreten Einzelfall entscheiden zu können, hat der Angeschuldigte entgegen jeder ärztlichen Berufsauffassung keine Bedenken gegen die Beauftragung von Laien gehabt. Dieses Verhalten begründet er damit, daß er in einer Notlage gewesen sei,

Bd.II Bl.49

weil er keinen Arzt in seine Methode habe hineinsehen lassen wollen. Außerdem habe er nicht einen Arzt, sondern einen "Kenner" und "Geschickten" benötigt. Das aber sei Bühning gewesen, und auch
Bd.II Bl.52 Dr. Goebel sei nach der erhaltenen Anleitung ohne weiteres in der Lage gewesen, selbst Sterilisierungen durchzuführen. Wer durch seine, des Angeschuldigten, Finger gegangen sei, könne das auf jeden Fall. Diese Angaben des Angeschuldigten über den Ausbildungsstand des Bühning und des Dr. Goebel werden dadurch widerlegt, daß beide sich an die Zeugin
Bd.IX Bl.269 Dr. Brewda gewendet und um Hilfe gebeten haben, weil sie nicht in der Lage waren, den Gebärmuttereingang zu finden. Auch die Zeugin
Bd.V Bl.114 Woltz-Lustig hat bekundet, daß Dr. Goebel mit Sylvia zusammen sich sehr ungeschickt angestellt hat und Sylvia spritzen lassen wollte, die den Gebärmuttereingang nicht finden konnte. Die Heranziehung von Laien für diese Tätigkeit wird auch von Fachgynäkologen abgelehnt. Die
Bd.III Bl.46
Bd.VI Bl.98 Professoren Dr. von Wolff und Dr. Hinselmann haben erklärt, daß die Verabfolgung intrauteriner Einspritzungen durch Laien nicht vertretbar sei.

4. Über den Fortgang der Arbeiten in Auschwitz berichtete der Angeschuldigte in einem Brief vom 7. Juni 1943 an Himmler. Das Schreiben lautet:

BA.1 Teil A

Prof.Dr.med.C.Clauberg
Chefarzt der Frauenkliniken des Knappschaftskrankenhauses und des St.Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S., den 7. Juni 1943
Telefon 409-31

Geheim

An den
Reichsführer SS
Herrn Heinrich H i m m l e r
B e r l i n.

Sehr verehrter Reichsführer!

Meiner Verpflichtung, Ihnen von Zeit zu Zeit über den Stand meiner Untersuchungen zu berichten, komme ich heute nach. Dabei halte ich mich wie früher daran, nur dann zu berichten, wenn es sich um Wesentliches handelt. Daß dies - nach meiner letzten Rücksprache im Juli 1942 - erst heute der Fall ist, liegt an zeitbedingten Einzel-Schwierigkeiten, denen gegenüber ich selbst machtlos war und mit denen ich Sie, Reichsführer, nicht behelligen konnte. So bin ich z.B. erst seit Februar 1943 im Besitze eines für meine Spezial-Untersuchungen einzig und allein vollwertigen Röntgen-Apparates. Trotz der kurzen Zeitspanne von eigentlich nur 4 Monaten, ist es mir heute bereits möglich, Ihnen - Reichsführer - folgendes mitzuteilen:

Die von mir erdachte Methode, ohne Operation eine Sterilisierung des weiblichen Organismus zu erzielen, ist so gut wie fertig ausgearbeitet. Sie erfolgt durch eine einzige Einspritzung vom Eingang der Gebärmutter her und kann bei der üblichen jedem Arzt bekannten gynäkologischen Untersuchung vorgenommen werden. - Wenn ich sage, die Methode ist

"so gut wie fertig",

so bedeutet das:

1.) noch zu erarbeiten sind lediglich ihre Verfeinerungen.
2.) sie könnte bereits heute bei unseren üblichen eugenischen Sterilisierungen anstelle der Operation regelrecht Anwendung finden und diese ersetzen.

Was die Frage anlangt, die Sie, Reichsführer, mir vor fast Jahresfrist stellten, nämlich in welcher Zeit es etwa möglich sein würde, 1 000 Frauen auf diese Weise zu sterilisieren, so kann ich diese heute vorausschend beantworten. Nämlich:

Wenn die von mir durchgeführten Untersuchungen so weiter ausgehen wie bisher - und es besteht kein Grund anzunehmen, daß sie es nicht tun - so ist der Augenblick nicht mehr sehr fern, wo ich sagen kann

"von einem entsprechend eingeübten Arzt an einer entsprechend eingerichteten Stelle mit vielleicht 10 Mann Hilfspersonal (die Zahl des Hilfspersonals der gewünschten Beschleunigung entsprechend) höchstwahrscheinlich mehrere hundert - wenn nicht gar 1000 - an einem Tage".

Auf den anderen Teil meiner Untersuchungen (positive Bevölkerungspolitik) heute einzugehen, bitte ich aufschieben zu dürfen, da es dort noch dauern wird, bis Wesentliches zu sagen ist.

Reichsführer! - Den Hauptgrund dafür, Ihnen gerade heute zu berichten (d. h. kurz vor der Möglichkeit noch endgültiger Feststellungen), wollen Sie bitte in Folgendem suchen:

Ich weiß, daß die Erledigung des letzten Restes für dieses eine Fragengebiet - im Gegensatz zu den äußeren Einflüssen beim bisherigen Verlaufe - zeitlich fast ausschließlich von mir selbst abhängig ist. Dazu wären einige an sich geringfügige, jedoch grundsätzliche Änderungen erforderlich, die nur Sie, sehr verehrter Reichsführer, persönlich entscheidend lenken und anordnen könnten. Ich hatte gehofft, Ihnen bei einem eventuellen Besuch Oberschlesiens diese Notwendigkeiten kurz persönlich schildern zu können. Da sich mir diese Möglichkeit bisher nicht ergeben hat, bitte ich heute auf diesem Wege um Ihren Bescheid.

Zusätzlich möchte ich mir noch eine Bitte erlauben. - SS-Brigadeführer Dr. Blumenreuter war es, der mir schließlich den einzig geeigne-

Röntgen-Apparat besorgte. Ich würde dringend einen zweiten gleichen Apparat benötigen, wovon er im Februar nach seinen Angaben noch einen in Berlin im Depot hatte. Er wollte ihn mir unter der Voraussetzung Ihres Einverständnisses, das ich einholen sollte, liefern. Darf ich Sie, Reichsführer, um dieses Einverständnis bitten?

Heil Hitler!

gez. Clauberg

d.II Bl.59/60

Auf Vorhalt des Wortlauts dieses Briefes hat der Angeschuldigte anfänglich erklärt, sich an ihn nicht erinnern zu können, wenn er aber unterstellte, ihn verfaßt zu haben, so enthalte er lauter Lügen und sei geschrieben worden, um Himmler hinzuhalten und sich selbst eine ungestörte Möglichkeit für eine Weiterarbeit verschaffen zu können. Später hat der Angeschuldigte auf Vorhalt der Photokopie des Briefes zugegeben, ihn verfaßt zu haben.

d.IX Bl.64-69

Ein weiterer Brief des Angeschuldigten aus der Zeit seiner eigenen Tätigkeit in Auschwitz ist an Himmler zu Händen des Obersturmbannführers Brandt gerichtet und trägt das Datum des 6. August 1943. Dieses Schreiben lautet:

A. 1 Teil A

Professor Dr.med.C.Clauberg
Chefarzt der Frauenkliniken
des Knappschaftskrankenhauses
und des St.Hedwig-Krankenhauses

Königshütte O.S.,
den 6.8.43
Telefon 409-31

An den
Reichsführer SS
Persönlicher Stab
z. Hd. von SS.=Obersturmbannführer Brandt.
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8
Feld-Kommandostelle

Sehr geehrter Obersturmbannführer!

In der Anlage überreiche ich nachträglich den Empfangsschein zu Ihrem Schreiben vom

19.VI.43 an mich, und zwar im Anschluß an eine vom 22.VII.43 datierte Mahnung wegen desselben. Ich muß sehr um Entschuldigung bitten wegen der Verzögerung dieses Empfangscheines; jedoch habe ich den Schein, der an der Innenseite des Briefumschlages anhaftete übersehen und er ist deshalb auf Grund meiner geringen Erfahrungen von mir übersehen worden.

Zu Ihrem Schreiben vom 19.VI.43, für das ich Ihnen noch herzlich danke, erlaube ich mir heute - da der Reichsführer SS ja noch nicht hier war - folgendes zu bemerken:

Den zweiten Röntgen-Apparat benötige ich wirklich dringend, ich kann Ihnen das leider nur mündlich erklären - jedenfalls besteht sogar die Wahrscheinlichkeit, daß später noch weitere Apparate benötigt werden (das hängt von der Art der Anwendung meiner Ergebnisse -in dem Moment wo diese fertig sind- ab). Denn den Apparat kann ich ohne weiteres bekommen und zwar "wartet" er auf mich, - in Wirklichkeit habe ich ihn nämlich schon!

Ich hatte die Gelegenheit, selbst einen zu erwerben und habe schnell zugegriffen, und der Apparat steht bereits seit einigen Wochen. Es geht mir aber um folgendes:

Diesen Apparat brauche ich für meine gegenteiligen (positiven) Untersuchungen hier in Königshütte dringend. Ich kann ihn aber in A u s c h w i t z nicht eher entbehren, bis ich einen zweiten Apparat von der Waffen-SS bekomme. Wenn ich Ihnen etwas unter uns sagen darf, so verhält sich die Sache so, daß ich für diesen meinen vorhandenen Apparat Ersatz bekomme, wenn der Reichsführer-SS ihn mir bewilligt und ja dazu sagt. Ich würde ihn und Sie damit nicht

behelligen, wenn es nicht wirklich notwendig wäre. Es kommt noch eines hinzu:

In A u s c h w i t z hat man sich angewöhnt, in meiner Abwesenheit den ursprünglichen Apparat auch zu anderen Zwecken zu benutzen. Trotzdem ich das nicht gerne sehe, kann ich das den Herren dort nicht verübeln, nachdem die dort vorhandene Rötgenanlage schlecht ist. Ich kann Ihnen das schriftlich nicht alles so schildern und bitte Sie auch, dieses mein Schreiben persönlich zu behandeln.

Ich wäre Ihnen jedenfalls außerordentlich dankbar - und Sie würden wirklich das Gute der Sache fördern - wenn Sie mir behilflich wären in der Erlangung der Genehmigung für den zweiten (wie schon gesagt vorhandenen) Apparat. Für baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Ich bitte um gehorsamste Empfehlung beim Reichsführer-SS!

Sie selbst seien herzlichst gegrüßt!

Heil Hitler!

Ihr ergebener

gez. Clauberg

Bd.IX Bl.70-72

Dieser Brief, dessen Urheberschaft von dem Angeschuldigten nicht bestritten wird, läßt erkennen, wie sehr er bemüht war, die Beziehungen zu Himmler in dem Sinne auszunutzen, daß er bevorzugt mit den im Kriege verknappten Geräten ausgerüstet wurde. Hierzu bediente er sich des Hinweises, daß weitere Apparate doch benötigt werden würden, wenn seine Sterilisierungsmethode nach Fertigstellung angewendet werden sollte.

V. Auswirkungen der Sterilisierungen (Körperverletzung mit Todesfolge)

Die von dem Angeschuldigten und seinen Gehilfen gegebenen intrauterinen Einspritzungen führten die gewollte Sterilisierung nicht auf einem

schmerzlosen und ungefährlichen Wege herbei. Sie waren für die betroffenen Frauen in der Mehrzahl der Fälle qualvoll. Bei den Einspritzungen selbst empfanden sehr viele Frauen starke Schmerzen, die bis zur Ohnmacht führten. Im Anschluß daran trat gewöhnlich hohes Fieber ein und in zahlreichen Fällen stellten sich Entzündungen ein, die die Frauen oft für Wochen oder Monate ins Bett zwangen und in einigen Fällen sogar den Tod verursachten.

Bd.II Bl.41

1. Der Angeschuldigte hat die ersten 12 sterilisierten Frauen nach seiner Darstellung besonders überwacht. Sie sind auf ein besonderes Zimmer gelegt und dort einer Temperaturkontrolle

Bd.IX Bl.153 ff

unterzogen worden. Später hat er diese Maßnahme nicht mehr aufrechterhalten, da er sie nicht für erforderlich gehalten hat. Nach den übereinstimmenden Angaben vieler Zeuginnen hat sich das Fieber jedoch fast stets eingestellt. Die Unterlassung der Fortführung der Kontrolle ist daher nicht zu verstehen. Das Auftreten von Fieber war auch nicht etwa ein Ausnahmefall, sondern es war die Regel. Dies ergibt sich aus den Bekundungen der Zeuginnen Tonn (Bd. II Bl. 104 R - 105), Fleig (Bd. II Bl. 107 R), Arndt (Bd. II Bl. 108 R und III, 20R), Lichtenstein (Bd. II Bl. 124), de Groot (Bd. II Bl. 130), Friedhoff (Bd. IV Bl. 89), de Waal-Springer (Bd. IV Bl. 171), Levie-Querido (Bd. V Bl. 70), van Aalst (Bd. V Bl. 79), Dwinger (Bd. V Bl. 85), Melzer (Bd. V Bl. 119), Loewendorf-de Haaff (Bd. V Bl. 126), Hertzdahl-Bloemgarten (Bd. VI Bl. 4), Milner (Bd. VII Bl. 134), Schneidermann (Bd. VII Bl. 142), Weilheimer (Bd. VII Bl. 153), Boss (Bd. VII Bl. 160), Marx (Bd. VII Bl. 171) und Kallus (Bd. VII Bl. 192).

2. Die Einspritzungen selbst waren nach den Bekundungen der Zeuginnen sehr schmerzhaft. Sie erzeugten einen brennenden, wehenartigen Schmerz und das Gefühl, daß der Unterleib auseinandergepresst würde.
(Zeuginnen: Tonn Bd. II Bl. 104R, Fleig Bd. II Bl. 107R und III 29R; de Groot Bd. II Bl. 130; Fein Bd. II Bl. 90; Friedhoff Bd. IV Bl. 89; Hoffmann Bd. IV Bl. 97; Wajsmark Bd. IV Bl. 242; Boas Bd. IV Bl. 248; Levie-Querido Bd. V Bl. 69; van Aalst Bd. V Bl. 79, 80; Nord-v.d.Kar Bd.V Bl. 92; Gerritse-de Boer Bd. V Bl. 97; Heimann-Heinemann Bd. V Bl. 103; Prijs-Koopmann Bd. V Bl.108; Melcer Bd. V Bl. 119; Loew Bd. VII Bl. 127; Milner Bd. VII Bl. 133; Schneidermann Bd. VII Bl. 142; Weilheimer Bd. VII Bl. 153; Boss Bd. VII Bl. 160; Marx Bd. VII Bl. 171; Weldon Bd. VII Bl. 181).
Die Angaben der Zeuginnen über den Umfang der Schmerzen gehen teilweise auseinander. Sie lassen erkennen, daß die Einspritzungen von einem Teil der betroffenen Frauen als gleichmäßig, von einem anderen Teil als verschieden schmerzhaft empfunden wurde. In den meisten Fällen ist aber die Schmerzhaftigkeit betont worden.

Die Schmerzen waren z. T. so groß, daß einige Frauen das Behandlungszimmer nur in gebückter Haltung verlassen konnten. Die Zeugin Hoffmann ist bei einer Einspritzung ohnmächtig geworden. Ebenso erging es der Zeugin Wajsmark. Wegen der großen Schmerzen, die Frau Boas bei einer Einspritzung durch Dr. Goebel empfand, hat sie laut geschrien und zur Linderung Morphium erhalten. Auch die Zeugin Melzer hat geschrien, als sie von Sylvia eine Einspritzung erhielt.

Die betroffenen Frauen haben auch der
Bd.VIII Bl.40 Zeugin Dr. Hautval seinerzeit sofort erzählt, daß sie bei den Einspritzungen große Schmerzen gehabt hatten. Die schmerzhaften Auswirkungen der Einspritzungen hat die Zeugin Dr. Brewda
Bd.IX Bl.269, 272-273 beobachtet, als sie in einigen Fällen hinzugezogen wurde, da die Frauen während der Behandlung infolge eines Schocks ohnmächtig geworden waren. Sie mußte ihnen deswegen eine Morphiumspritze geben. Diese Zeugin hat auch bestätigt, daß die Frauen auf dem Röntgentisch vor Schmerzen so laut geschrien hätten, daß die SS-Aufseherinnen zu ihr gekommen seien und gefragt hätten, was der Angeschuldigte eigentlich mit den Frauen mache. Als ihr dann von Mithäftlingen berichtet worden war, daß Sylvia sich sträubende Frauen geschlagen habe, hat sie Sylvia deswegen zur Rede gestellt. Sylvia hat daraufhin nicht die Schläge bestritten, sondern geantwortet, die Zeugin möge auf die Frauen einwirken, sie sollten sich nicht sträuben oder nicht schreien, dann brauche sie auch nicht zu schlagen. Das
Bd.III Bl.46R Bd.VI Bl.98 Auftreten außerordentlicher Schmerzen nach der Einführung formalinhaltiger Mittel in den Eileiter wird auch von den sachverständigen Zeugen Prof. Dr. v. Wolff und Prof. Dr. Hinselmann hervorgehoben.

Bd.VI Bl.178 Demgegenüber hat die Zeugin Geyer angegeben, daß in den zwei oder drei Fällen ihrer Anwesenheit im Block 10 die Frauen während der Einspritzungen wohl Äußerungen des Schmerzes von sich gegeben hätten, dies sei ihr aber auch bei normaler Salpingographie durchaus geläufig.

Dem Angeschuldigten ist nach den Bekundungen der Zeuginnen bekannt gewesen, daß die Einspritzungen heftige Schmerzen hervorriefen.

Daß ihm die Klagen hierüber auch zu Ohren gekommen sind, ergibt sich daraus, daß nach seinen eigenen Angaben eine Frau erklärt hat, die

Bd.II Bl.41

Einspritzung sei ja gar nicht so schlimm, wie von anderen Frauen geschildert sei. Er behauptete

Bd.II Bl.53

aber, daß ihm selbst gegenüber keine Frau über besondere Schmerzen geklagt habe. Später aber hat er eingeräumt, daß in einigen Fällen Frauen

Bd.IX Bl.138 ff

über starke Schmerzen geklagt haben und getröstet werden mußten. Das Auftreten der von den Zeuginnen

Bd.IX Bl.142 - 143

beschriebenen wehenartigen Schmerzen hat er bestätigt, die Angaben der Zeuginnen über den Umfang der Schmerzen erklärt er mit der unterschiedlichen Straffheit der Gewebe und verweist sie in das Gebiet der subjektiven Bewertung.

BA.1 Teil C Nr. P 1

Auch die von den Einspritzungen persönlich nicht betroffene Felicja Pleszowska will den Eindruck gewonnen haben, daß diese Versuche nicht sehr schmerzhaft waren.

3. Nachdem die Zeuginnen die Einspritzung erhalten hatten, mußten sie mehrfach die Hilfe anderer Insassinnen des Blocks in Anspruch nehmen, um in die im oberen Stockwerk gelegenen Räume zu gelangen. Sie begaben sich z. T. vorher in die Toilettenräume, um die erhaltene Einspritzung aus dem Körper herauszudrücken. Dabei stellten sie einen Ausfluß fest, dessen Farben von den Zeuginnen verschieden angegeben werden. Außerdem beobachteten sie teilweise Blutungen aus der Scheide.

(Zeuginnen: Tonn Bd. II Bl. 104R; Fleig Bd. II Bl. 107R; Friedhoff Bd. IV Bl. 89; Hoffmann Bd. IV Bl. 97; Levie-Querido Bd. V Bl. 70; Nord-v.d.Kar Bd. V Bl. 93; Gerritse-de Boer Bd. V Bl. 97; Prijs-Koopmann Bd. V Bl. 108; Melzer Bd. V Bl. 119; Mil[illegible] Bd. VII Bl.133; Boss Bd. VII Bl.160; Marx Bd.VII Bl.171)

Bd.IX Bl.150

Für das Auftreten von Blut hat der Angeschuldigte die Erklärung gegeben, es sei notwendig, daß bei der Einspritzung die vordere Muttermundslippe mit einer Portio-Faßzange "angehakt" werde. Hierbei entstehe eine sogenannte "Bisswunde", aus der nach Abnahme des Instruments einige Tropfen Blut fließen können.

4. Als weitere alsbald nach den Einspritzungen eintretende Folge sind Entzündungen im Bereich der Genitalorgane und der benachbarten Unterleibspartien aufgetreten. Die Zeugin Tonn hat nach der 2. Einspritzung eine eitrige Bauchfellentzündung bekommen, die mit hohem Fieber verbunden war und einen vierwöchigen Revieraufenthalt notwendig machte. In dieser Zeit ist der Angeschuldigte zu ihr ins Revier gekommen, hat ihr aber keine Medikamente verordnet. Derartige fieberhafte Entzündungen haben insbesondere auch die Zeuginnen Muijs-Outs (Bd.III Bl.148), Hoffmann (Bd.IV Bl. 97), Levie-Querido (Bd.V Bl. 70), die bekundet hat, sie sei von dem Angeschuldigten im Schlafsaal besucht worden und habe Schonkost und kalte Umschläge verordnet erhalten, sowie die Zeuginnen van Aalst (Bd. V Bl. 80) und Loewendorf-de Haaff (Bd. V Bl. 126) durchgemacht.

Bd.II Bl.105
Bd.III Bl.35

Bd.V Bl.131/132, 261

Die Zeugin Spanjaard-v.Esso hat im Revier Frauen mit fieberhaften Entzündungen gepflegt. Eitrige Erkrankungen dieser Art (Adnexitis, Peritonitis, Parametritis) sind auch von der Zeugin Dr. Brewda beobachtet und ärztlich betreut worden. Sie hat diese Fälle durch Verabfolgung von Sulfonamiden und mit Umschlägen behandelt. Ihr ist bekannt, daß der Angeschuldigte wegen derartiger Erkrankungen von Sylvia in das Revier geholt worden ist. Im Herbst 1944

Bd.IX Bl.270

Bd.V Bl. 74

hat der Zeuge Dr. Steyns die Fälle der Unterleibsentzündungen behandelt. Demgegenüber behauptet der Angeschuldigte, daß entzündliche

Bd.II Bl.53

Erkrankungen nach den Einspritzungen nicht eingetreten seien und daß er über die von den Zeuginnen bekundeten Fälle nicht informiert

Bd.IX Bl.151

worden sei. Nur einmal will er auf Veranlassung von Sylvia zu einer Frau geholt worden sein, die eine Adnexentzündung gehabt habe. Nach seiner Erinnerung sei diese Erkrankung aber anläßlich der ersten Einspritzung mit Jodipin zur Feststellung der Durchgängigkeit der Eileiter aufgetreten und demnach nicht auf die Anwendung des formalin-haltigen Sterilisierungsmittels zurückzuführen.

Die Angaben der Zeuginnen über die fieberhaften Erkrankungen hat der Angeschuldigte als

Bd.IX Bl.153, 168

subjektive Bewertung abgetan. Nach seiner Meinung liegt in den Darstellungen der Zeuginnen eine "allerbeträchtlichste Überbewertung" dessen, was sie tatsächlich erlebt haben. Er hat betont, daß, wenn tatsächlich Fieber festgestellt worden wäre, ihm auch von Sylvia oder der Ärztin Dr. Brewda Meldung erstattet worden wäre. Hierzu hat die Zeugin Dr. Brewda bekundet, daß sie

Bd.IX Bl.270, 276R

mit dem Angeschuldigten tatsächlich nicht über die Erkrankungen gesprochen habe. Dies Verhalten hat sie damit begründet, daß sie für den Angeschuldigten nicht existiert habe, und daß es ihr verboten gewesen sei, seine Kranken zu untersuchen.

Diese Ausführungen über die Erkrankungsfälle beschränken sich auf die Angaben der im Ermittlungsverfahren vernommenen oder gehörten Zeugen. Die Entschädigungsakten des Bundesfinanzministeriums lassen erkennen, daß weitere Erkrankungen, deren Folgen z. T. bis in die Gegenwart andauern, vorgelegen haben.

114

5. Bereits bei Beginn der Ermittlungen wurde von den Zeuginnen bekundet, daß die schweren Unterleibsentzündungen auch den Tod von Insassinnen des Blocks 10 und später des Blocks 1 zur Folge gehabt haben. Die Zeuginnen Tonn, Fleig, Arndt, Friedhoff und Hoffmann berichteten, daß die Krankenschwester Margarete Kessler aus Berlin nach einer Einspritzung hohes Fieber bekommen habe und danach verstorben sei. Aus der Personenliste des 39. Osttransports aus Berlin geht hervor, daß eine Margarete Kessler aus Berlin diesem Transport angehört hat.

Bd.II Bl.105R,109
Bd.III Bl.25,27
Bd.IV Bl.89,99

Der Tod holländischer Frauen nach den Einspritzungen ist von den Zeuginnen Heimann-Heinemann, Woltz-Lustig, Melzer, Loewenderf-Spitze, Spanjaard-v.Esso und Hertzdahl-Bloemgarten bestätigt worden. Die verstorbenen Frauen hiessen nach den Angaben der Zeuginnen: Gerda Moses-Rose, Channa (Chonny) Fransmann-de Beer, Herminc (Mimi) Bonn-Hertz, Frau Vazdias und Anni Sagurski.

Bd.V Bl.103,113, 120,127,131,262
Bd.VI Bl.3,22R

Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, daß im Gegensatz zu der Darstellung des Angeschuldigten, der nur von einem einzigen Todesfall, der aber nicht auf die Sterilisierung zurückzuführen war, Kenntnis haben will, eine ganze Reihe von Sterbefällen zu verzeichnen war. Könnte es nach den laienhaften Beobachtungen der Zeuginnen noch zweifelhaft sein, ob der Tod in den angegebenen Fällen auf die durch die Einspritzungen entstandenen Entzündungen zurückzuführen war, so wird der Nachweis hierfür durch die Bekundungen des sachverständigen Zeugen Dr. Steyns erbracht werden.

Bd.II Bl.53

Bd.V Bl.73 ff

Dr. Steyns wurde im Herbst 1944 als Häftling nach Auschwitz gebracht. Er ist Facharzt

für Frauenkrankheiten und holländischer Staatsangehöriger. Da die ärztliche Betreuung der erkrankten Frauen mit dem Fortgang der Zeugin Dr. Brewda im Sommer 1944 ein Ende gefunden hatte, wurde der Zeuge Dr. Steyns nach seiner Ankunft in Auschwitz von einem SS-Sanitätsdienstgrad zur Behandlung von Frauen herangezogen. Er fand in dem Revier des dem Angeschuldigten zur Verfügung stehenden Blocks 1 mehrere Frauen vor, die nach vor kurzer Zeit erhaltenen Einspritzungen erkrankt waren und an Infiltrationen (Schwellungen der inneren Unterleibsorgane -Tuben, Eierstöcke und Parametria-) und Abszessen litten. Um den erkrankten Frauen zu helfen, hat Dr. Steyns versucht, Abszesse von der Vagina her zu öffnen und zum Abfluß zu bringen. Nach den Bekundungen des Dr. Steyns sind 4 der erkrankt gewesenen Frauen an einem Tage verstorben. Der Tod war nach den Feststellungen des Zeugen auf allgemeine Sepsis zurückzuführen.

K.IX Bl.183 ff

Zu den Angaben des Dr. Steyns hat sich der Angeschuldigte eingehend geäußert. Ihm ist von der ärztlichen Betreuung der erkrankten Frauen durch den Zeugen nichts bekannt gewesen. Er macht deshalb dem Zeugen den Vorwurf, daß er ihn nicht benachrichtigt und herangezogen habe. Das Öffnen der Abszesse von der Vagina her ist nach der Behauptung des Angeschuldigten ein ärztlicher Kunstfehler, der erst zu der festgestellten Todesursache - allgemeine Sepsis- geführt habe. Auf die Einspritzungen könne diese Sepsis nicht zurückgeführt werden, da durch sie lediglich blande (milde, nicht durch Infektion erzeugte) Entzündungen eintreten könnten. Die Infektionen seien demnach erst durch die Eingriffe des Zeugen ermöglicht worden.

Diese Einlassung des Angeschuldigten geht in mehrfacher Hinsicht von falschen Voraussetzungen aus:

a) Es mag dahingestellt bleiben, ob durch die Einspritzungen lediglich blande Entzündungen hervorgerufen werden sollten. Es ist aber bereits ausgeführt worden, daß schon vor den durch Dr. Steyns durchgeführten Behandlungen eitrige Entzündungen von der Zeugin Dr. Brewda festgestellt waren. Einspritzungen sind nach den Feststellungen der Zeuginnen Dr. Brewda und Spanjaard-v.Esso unter Umständen erfolgt, bei denen den medizinischen Erfordernissen nach Sterilität nicht genügt war. Dazu kommt, daß die Einspritzungen im Jahre 1944 nicht von dem Angeschuldigten, sondern von Dr. Goebel vorgenommen wurden, der als Nicht-Arzt weder beurteilen konnte, ob im konkreten Einzelfall der Eingriff überhaupt ohne eine weitergehende Gefährdung vorgenommen werden durfte, noch die medizinischen Erfordernisse der Sterilität mangels entsprechender Ausbildung beachten konnte. Bei Berücksichtigung dieser Umstände liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Dr. Steyns bakteriell entstandene Abszesse bereits vorgefunden hat. Seine auf die Facherfahrung gestützte Aussage ist daher glaubhaft und von ihm auf Vorhalt der Angaben des Angeschuldigten ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

M.IX Bl.273
M.V Bl.261/262

M.X Bl.5

b) Der Angeschuldigte hatte seinerseits die Pflicht, alles zu unternehmen, was eine Verschlimmerung des von ihm geschaffenen oder veranlassten gefährlichen Zustandes ausschließen konnte. Es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um blande oder bakterielle

Entzündungen gehandelt hat. Diese Krankheiten waren durch seine Maßnahmen eingetreten. Er mußte für ihre Heilung sorgen. Der gegen Dr. Steyns erhobene Vorwurf, dieser habe ihn nicht benachrichtigt, ist unberechtigt. Abgesehen davon, daß Dr. Steyns ein Häftling des Konzentrationslagers war, für den es einen Weg zu einer Mitteilung an den Angeschuldigten nicht gab, kann dieser Vorwurf überhaupt nicht erhoben werden. Dr. Steyns hatte nicht die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Angeschuldigten, sondern dieser war verpflichtet, für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der von ihm rechtswidrig sterilisierten Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung traf ihn in erhöhtem Umfang, wenn er ärztliche Funktionen in die Hand von Laien legte. Es genügte nicht, wenn der Angeschuldigte nach seiner Darstellung die strikte Anordnung gegeben hatte, ihm über alles zu berichten, sondern er mußte von sich aus Vorsorge treffen, daß Erkrankungen behandelt und zwar richtig behandelt wurden. Dazu war erforderlich, daß der Angeschuldigte infolge seiner überwiegenden Abwesenheit von Auschwitz einen Arzt in Auschwitz über das Wesen der Einspritzungen genau informierte, damit dieser die Möglichkeit hatte, die Erkrankung richtig zu erkennen und die sich daraus ergebende Behandlungsart zu wählen. Mit der Unterlassung der Bestellung eines unterrichteten Arztes für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung handelte der Angeschuldigte pflichtwidrig und fahrlässig. Er hat daher auch die aus Verkennung der Ursachen erfolgte Falschbehandlung durch einen anderen Arzt zu verantworten.

112

VI. Die Sterilisierungen im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück.

A.1 Teil C Nr. N 2 Am 6. September 1946 hat die tschechoslowakische Ärztin Dr.med.Zdenka Nedvedova-Nejedla vor einem britischen Offizier beschworen, daß im Konzentrationslager Ravensbrück Zigeunerinnen durch intrauterine Einspritzungen sterilisiert worden seien. Soweit es der Zeugin bekannt war, war die angewandte Methode in Auschwitz ausprobiert worden und beruhte auf der Einspritzung einer Entzündungen hervorrufenden Flüssigkeit, der ein Kontrastmittel zugesetzt war, um eine Röntgenkontrolle zu ermöglichen. Die Zeugin hat bekundet, daß sie die Mädchen in der der Sterilisierung folgenden Nacht gepflegt und ihnen Beruhigungsmittel gegeben habe, weil sie aus den Geschlechtsteilen bluteten und große Schmerzen hatten.
Die bei den Sterilisierungen angefertigten Röntgenaufnahmen hat die Zeugin gesehen. Sie zeigten, daß das Sterilisierungsmittel bis in die Enden der Eileiter, in mehreren Fällen sogar bis in die Bauchhöhle eingedrungen war.

d.IV Bl.142 Den Namen des Angeschuldigten im Zusammenhang mit den Sterilisierungen in Ravensbrück hat die Zeugin Meyer genannt. Sie war als Häftling Kolonnenführerin in Ravensbrück. Im Dezember 1944 oder Januar 1945 bekam ein Häftling ihrer Kolonne den Auftrag, sich im Lagerrevier zu melden. Auf Anfrage erfuhr die Zeugin in der Revierschreibstube, daß die angeforderte Frau sterilisiert werden sollte. Die im Revier tätige Oberschwester bemerkte dazu: 'Ach, die soll zu Prof.Dr.Clauberg".

Während der Vernehmungen zu Beginn der Ermittlungen hat der Angeschuldigte von einer

Anwendung seiner Methode zur Sterilisierung
Bd.IX Bl.24 von Frauen in Ravensbrück nichts erwähnt. Noch im Verlauf der abschließenden Vernehmung hat er angegeben, daß ihm später, nach Fertigstellung seiner Methode, zu Ohren gekommen sei, daß Himmler von ihm weitere Sterilisierungen erwarte, worauf er nie reagiert habe. Später hat er dann auf die direkte Frage nach der Anwendung seiner Methode in Ravensbrück zugestanden, daß Dr. Göbel Anfang Januar 1945 in Ravensbrück sterilisiert habe. Eine weitere Einlassung verweigerte der Angeschuldigte mit dem Hinweis, daß dies zu seiner Verteidigung gehöre und bereits "irgendwo" schriftlich niedergelegt sei.
Bd.IX Bl.214 Sodann erklärte er, daß es sich in Ravensbrück um 40 Fälle gehandelt habe, und daß er in der
Bd.IX Bl.220 Sowjet-Union die Frage nach der Sterilisierung an anderen Orten als Auschwitz verneint habe.
Bd.IX Bl.227 ff Nach Rücksprache mit seinem Verteidiger hat sich der Angeschuldigte zuletzt doch zu den Sterilisierungen in Ravensbrück geäußert. Nach seiner Darstellung hat sich Dr. Lolling, dem die ärztliche Versorgung aller deutschen Konzentrationslager unterstand, im Frühsommer oder Frühjahr 1944 an ihn gewendet und gefragt, ob er in der Lage sei, in Ravensbrück 70 Zigeuner nach seiner Methode zu sterilisieren. Er habe diese Anfrage verneint, da er zu dieser Zeit Himmler noch nicht über die erfolgreiche Beendigung seiner Arbeiten berichtet habe. Dem Dr. Lolling habe er aber in Aussicht gestellt, daß er bald fertig sein würde. Daraufhin habe Dr. Lolling ihm eröffnet, daß die Zigeuner entlassen werden könnten, wenn sie sich sterilisieren ließen. Sie hätten aber eine operative Sterilisierung abgelehnt und würden daher nicht nur nicht entlassen, sondern sollten vernichtet werden.

Auf diese Erklärung hin will der Angeschuldigte den Dr. Lolling gebeten haben, diese Angelegenheit etwas hinauszuschieben. Einige Monate später habe Dr. Lolling sich erneut deswegen gemeldet und erklärt, daß er nicht mehr länger warten könne. Als er selbst dann Himmler über den Abschluß der Arbeiten in Auschwitz berichtet habe und von Himmler aufgefordert worden sei, sich mit dem Prof.v. Wolff in Berlin in Verbindung zu setzen, habe er im Januar 1945 Dr. Goebel mitgenommen, damit Dr. Goebel in Ravensbrück die Zigeunerinnen sterilisieren sollte. In Ravensbrück habe es sich dann herausgestellt, daß nicht 70 Zigeunerinnen, sondern nur etwa die Hälfte zu sterilisieren waren. Er selbst sei noch bei den ersten Sterilisierungen zugegen gewesen, habe die Ordnungsmäßigkeit des Röntgenapparats überprüft und sei dann nach Berlin zu Prof.v.Wolff gefahren. Für die Sterilisierung der Frauen einschließlich der Restaufnahmen habe Dr. Goebel 2 Tage benötigt.

BA.1 Teil C Nr. S 2 (dort Bl.54-56) Der frühere Kommandant des Konzentrationslagers Ravensbrück, Suhren, hat bestätigt, daß zu der von dem Angeschuldigten angegebenen Zeit Sterilisierungen in Ravensbrück durchgeführt wurden. Als Ausführenden hat er aber nicht Dr. Goebel, sondern den Angeschuldigten benannt. Auch der

BA.1 Teil C Nr. T 1 (dort Bl.7) Lagerarzt Dr. Treite hat bekundet, daß die Sterilisierung von Zigeunerinnen durch den Angeschuldigten ausgeführt wurde . Sowohl aus den Angaben des Angeschuldigten als auch denen des Kommandanten Suhren und des Lagerarztes Dr. Treite geht hervor, daß die Sterilisierungen nicht durch erbgesundheitsgerichtliche Entscheidungen angeordnet waren.

Ebensowenig wie bei den vorangegangenen Sterilisierungen in Auschwitz ist hier in Ravensbrück durch eine vorangegangene Untersuchung

sichergestellt gewesen, daß bei den Einspritzungen infolge etwa im Körper bestehender Entzündungen weitergehende Schädigungen nicht eintreten konnten. Im Ermittlungsverfahren sind Angaben über nachfolgende Erkrankungen nicht bekannt geworden, da sich keine der in Ravensbrück sterilisierten Frauen gemeldet hat. Im Gegensatz zu Auschwitz wurde hier nur die sterilisierende (zweite) Einspritzung gegeben, während die Vor- und Nachkontrolle unterblieb. Der Angeschuldigte hatte sich demnach für die Anwendung seiner Methode ohne jede vorausgegangene ärztliche Untersuchung entschieden, ohne daß ärztliche Fachkreise Gelegenheit gehabt hätten, sich kritisch dazu zu äußern.

VII. Der amtliche Charakter der Tätigkeiten des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte war zu der Zeit, als er in Auschwitz und Ravensbrück tätig war, dienstverpflichteter Arzt und Klinikdirektor einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie beurlaubter a.p. Universitätsprofessor. In jeder dieser beiden Stellungen wäre er strafrechtlich Beamter im Sinne des § 359 StGB. Die Tätigkeit in beiden Konzentrationslagern war aber weder durch seine Professur noch durch seine Anstellung bei der Oberschlesischen Knappschaft bedingt. Seine durch Professur und fachärztliche Tätigkeit erworbener Spezialkenntnisse mögen für die Heranziehung zu der Tätigkeit in den Konzentrationslagern eine wesentliche Rolle gespielt haben, aber der Angeschuldigte war dort nicht in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung dieser Ämter tätig geworden.

Die strafrechtliche und die beamtenrechtliche Eigenschaft eines Beamten brauchen sich nicht zu decken. Unter die Bestimmung des § 359 StGB fällt nicht nur der Beamte im staatsrechtlichen Sinne. Sie umfaßt auch den Amtsträger, der berufen ist,

Dienstverrichtungen wahrzunehmen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind, und die der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen. In diesem Sinne ist unter Staatsgewalt jede Machtbefugnis des Staates zu verstehen, gleichgültig ob sie sich auf eine rechtmäßige oder rechtswidrige Weise äußert, da der Staat seinen Aufgabenbereich selbst bestimmt.

Durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 723) hatte der Staat für sich das Recht in Anspruch genommen, in die körperliche Unversehrtheit der Einzelperson einzugreifen. Zur Vermeidung einer willkürlichen Ausübung dieses Rechts hatte der Staat aber ein gesetzlich geordnetes Verfahren eingeführt, in dem die Ersetzung der persönlichen Einwilligung durch die Entscheidung einer staatlich ermächtigten Stelle geordnet war. Die Anordnung der Sterilisierung ist demnach ein staatlicher Hoheitsakt, dem sich der Bürger zu unterwerfen hatte. Sie bleibt ein Hoheitsakt, ohne Rücksicht darauf, ob die Anordnung im gesetzlich vorgesehenen Wege oder durch ein Staatsorgan unter unrechtmässiger Berufung auf die tatsächlich bestehende Gewalt erfolgt.

Himmler handelte rechtswidrig, wenn er die Sterilisierung von Insassinnen der Konzentrationslager anordnete und den Angeschuldigten ermächtigte, diese Tätigkeit auszuüben. Er verfolgte hiermit einen Plan, der von ihm aus gesehen zur Lösung staatlicher Aufgaben des nationalsozialistischen Staats dienen sollte und nur aus der von ihm beanspruchten Staatsgewalt abgeleitet werden konnte. Die Ermächtigung Himmlers an den Angeschuldigten, Sterilisierungen ohne ein gesetzlich geordnetes Verfahren vorzunehmen, war

daher die Übertragung einer rechtswidrig in Anspruch genommenen Staatsaufgabe auf den Angeschuldigten, die der Erfüllung einer von der Staatsgewalt angenommenen Aufgabe diente. Hierdurch wurde der Angeschuldigte zum Amtsträger, ohne daß es auf die förmliche Begründung eines Beamtenverhältnisses ankam. Es ist hierbei nicht entscheidend, ob die Anregung zu dieser Ermächtigung von Himmler oder von dem Angeschuldigten ausging. Die staatlich erteilte Befugnis zur Verfügung über die körperliche Unversehrtheit eines Menschen bleibt ein Ausfluß der Staatsgewalt, selbst wenn die Anregung von anderer Seite kommt und das Staatsorgan den Gedanken aufgreift und verfolgt, weil er der Lösung von Aufgaben dient, an denen der Staat ein rechtmäßiges oder rechtswidriges Interesse hatte. Der Angeschuldigte war sich auch dessen bewußt, daß er einen von amtlicher Stelle erteilten Auftrag ausführte, da er bei verschiedenen Gelegenheiten auf den ihm erteilten"besonderen staatspolitischen Auftrag" bzw. auf den "Sonderauftrag des Reichsführers SS" hingewiesen hat.

VIII. Die Schutzbehauptungen des Angeschuldigten.

Gegen die erhobenen Vorwürfe verteidigt sich der Angeschuldigte damit, daß die betroffenen Häftlinge die Sterilisierung gebilligt hätten, weil dies der einzige Weg gewesen sei, sie vor einer Verschickung zu retten. Er selbst habe von dem Zeitpunkt an, in dem er die furchtbaren Verhältnisse in Auschwitz erkannt habe, nur das Ziel verfolgt, möglichst viele Häftlinge zu retten.

1. Einwilligung.

Nach der Vorschrift des § 226a StGB ist eine mit Einwilligung des Verletzten vorge-

nommene Körperverletzung nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Hierdurch z.B. wird die Rechtswidrigkeit normaler medizinischer Eingriffe ausgeschlossen. Das gilt auch für die mit bestimmten Sportarten notwendigerweise

verbundenen Körperverletzungen. Eine Sonderregelung brachte das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, in dem die Unfruchtbarmachung von Menschen von der Einwilligung der Betroffenen losgelöst wurde. An die Stelle der Einwilligung trat eine Entscheidung in einem besonders geregelten Verfahren. Dieses Gesetz war notwendig, weil eine Unfruchtbarmachung normalerweise gegen die Interessen der Allgemeinheit und damit gegen die guten Sitten verstößt. Maßgebend ist die Sittlichkeit der Tat, nicht die der Einwilligung.

Ist hiernach die Einwilligung der in voller persönlicher Freiheit lebenden Menschen nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit einer Unfruchtbarmachung zu beseitigen, so trifft dies erst recht nicht zu, wenn die Einwilligung unter dem Zwang einer rechtswidrigen Freiheitsberaubung zur Abwendung eines befürchteten noch größeren Übels erteilt sein sollte.

Bd.IX Bl.137

Der Angeschuldigte ist sich nach seiner eigenen Einlassung auch darüber klar gewesen, daß die Häftlinge "nicht einen Deut an Freiwilligkeit mehr hatten". Für die rechtliche Würdigung ist es daher ohne Bedeutung, wenn die Ermittlungen ergeben haben, daß vereinzelt Häftlinge Schritte unternommen haben, um nicht aus dem Kreis der als tauglich angesehenen Frauen ausgeschlossen zu werden. Ebensowenig liegt eine Einwilligung vor, wenn sie von dem Angeschuldigten oder seiner Assistentin Sylvia mit dem Hinweis erreicht wurde, daß nur die Wahl zwischen Gaskammer und Bereitschaft, sich für medizinische Experimente zur Verfügung zu stellen, bestehe. Zahlreiche Zeuginnen haben bekundet, daß sie vor diese Wahl gestellt wor-

Bd.V Bl.125
Entsch.Akte
Klein-Boer

seien. In erster Linie hat Sylvia Friedmann auf diese Alternative hingewiesen, wenn sie ihre Mithäftlinge aufforderte, sich zur Einspritzung einzufinden, weil sich die Häftlinge zum Teil aus Angst vor der Einspritzung versteckten.

S.V Bl.89

Nach den Angaben der Zeugin Binger hat aber auch der Angeschuldigte selbst betont, daß die Frauen sich freiwillig spritzen lassen sollten, da sie anderenfalls nach Birkenau kämen.

In der Mehrzahl ist eine Entschließungsmöglichkeit nicht gewährt worden, da die Häftlinge nicht gefragt wurden, ob sie sich zur Verfügung stellen wollten oder nicht. In diesem Zusammenhang verdient die Darstellung des Dr. Goebel hervorgehoben zu werden, daß die Häftlinge zwar freiwillig im Block gewesen seien, er könne es aber nicht bestreiten, daß sie zu seinen und des Angeschuldigten Experimenten gezwungen worden seien.

S.II Bl.126,130, 70
S.III Bl.28.89, 91
S.1 Teil C Nr. G 2

Der Angeschuldigte behauptet, er habe stets im Einvernehmen mit den von seinen Eingriffen betroffenen Häftlingen gehandelt und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stets angewiesen, niemanden gegen seinen Willen zu behandeln oder zur Behandlung vorzuführen. Er will auch diejenigen Frauen, die im letzten Moment eine Weigerung erklärt hätten, bedingungslos zurückgeschickt haben.

S.I Bl.47

S.II Bl.49
S.IX Bl.134-137

Die Beweisaufnahme wird den Nachweis erbringen, daß eine freie Einwilligung, die für den gesetzlichen Tatbestand ohne Bedeutung wäre, nicht vorgelegen hatte und daß der Angeschuldigte Interesse daran nicht gezeigt hat.

Im übrigen hätte eine Einwilligung der betroffenen Frauen auch zur Voraussetzung haben müssen, daß sie wußten, was mit ihnen geschehen sollte. Das war - mindestens im Anfang - nicht
Bd.II Bl.104R der Fall. Die Frauen haben z.T. erst später erfahren, was mit der Verabfol ung der Spritzen erreicht werden sollte. Der Angeschuldigte
Bd.II Bl.39
Bd.IX Bl.156,213 gibt zu, daß er über den Zweck seiner Einspritzungen mit den Frauen, die sie erhielten, nie gesprochen habe. Er will aber seinen Gehilfinnen zu verstehen gegeben haben, daß es sich dabei um eine Sterilisierungsmethode handele. Diese Unterlassung der Aufklärung der Häftlinge hatte zur Folge, daß über den Zweck der Versuche allerlei Gerüchte in Umlauf kamen, von denen die Erzählungen, es sollte eine künstliche Befruchtung erzielt werden, wohl am meisten verbreitet waren.

2. Die behauptete Rettung der Frauen.

Der Gedanke, das Leben der Häftlinge zu retten, war nach der Darstellung des Angeschuldigten die Triebfeder für seine Tätigkeit in Auschwitz und später auch in Ravensbrück. Diese
Bd.IX Bl.212 Behauptung gipfelt in der Äußerung, daß er nie tätig geworden wäre, wenn er nicht den großen Grund gehabt hätte, die Frauen aus Birkenau herauszuholen und ihnen auf diese Weise das Leben zu retten.
Bd.II Bl.34/35 A. Diesen Gedanken will der Angeschuldigte Weihnachten 1942 in Birkenau gefasst haben. Als er dort die Elendsverhältnisse kennengelernt und von Dr. Wirths erfahren habe, daß allen Häftlingen die Vernichtung drohe, habe Dr. Wirths ihn gebeten, möglichst viele Frauen zu übernehmen, denn so wie er -Dr.Wirths- ihn

-den Angeschuldigten-kenne, bringe er es fertig, sie herauszuholen und zu retten.

Bd.II Bl.62/63 Einen weiteren Rettungsvorschlag soll Dr. Wirths dem Angeschuldigten später im Sommer 1943 unterbreitet haben. In dem Zigeunerlager in Birkenau befanden sich angeblich etwa 15 - 18000 Zigeuner, von denen Dr. Wirths annahm, daß sie vernichtet werden sollten. Dr. Wirths soll nun angeregt haben, der Angeschuldigte möge Himmler die Sterilisierung der Zigeuner vorschlagen, damit diese vor der Vernichtung bewahrt blieben. Himmler sei hierauf eingegangen. Er habe nun ihre Registrierung und Auffütterung verlangt und durchgesetzt und im Verlauf der nächsten 1 1/2 Jahre auf diese Weise die Vernichtung der Zigeuner verhindert, obwohl er weder eine einzige Zigeunerin angerührt habe noch es gewollt habe.

Als im Jahre 1945 die Verhaftung des Dr. Wirths durch die britische Besatzungsmacht
Bd.VI Hülle Bl.175 drohte, verfaßte er ein Schriftstück, in dem er seine Tätigkeit im Lager Auschwitz schilderte und diejenigen Umstände hervorhob, die ihm geeignet erschienen, sein Wirken in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Es hätte sehr nahe gelegen, daß Dr. Wirths diesen gemeinsam mit dem Angeschuldigten verfolgten Rettungsplan in seiner Verteidigungsschrift auch nur andeutungsweise erwähnt hätte. Dies ist aber nicht der Fall.

Bd.II Bl.55/56 B. Um das Ziel der Rettung der Frauen zu erreichen, will der Angeschuldigte den Plan verfolgt haben, sie ganz aus Auschwitz herauszubekommen. Ein hierüber kursierendes Gerücht
Bd.IV Bl.111R war auch dem Knappschaftsdirektor Adamek bekanntgeworden. Der erste praktische Ansatz in dieser Richtung soll in demjenigen Teil des Schreibens vom 7. Juni 1943 zu finden

sein, in dem er Himmler darum bittet, bei einem eventuellen Besuch Oberschlesiens ihm die Möglichkeit zu einer persönlichen Unterredung zu geben. Im Sommer 1944 will der Angeschuldigte dann an Himmler geschrieben und ihm den Plan unterbreitet haben, die zur Verfügung gestellten Frauen ihm für leichte Landarbeiten bei den landwirtschaftlichen und Düngungsversuchen zur Behebung des Rückganges der Fruchtbarkeit der Frau zu überlassen. Hierauf soll Himmler gefragt haben, ob der Angeschuldigte glaube, er -Himmler- könne ihm ein eigenes Konzentrationslager einrichten. Auf die erneute Bitte nach einer persönlichen Aussprache soll der Obersturmbannführer Dr. Brandt ihm in Aussicht gestellt haben, daß Himmler bald durch Oberschlesien fahren werde. Dann werde der Angeschuldigte Himmler sprechen können. Im September 1944 sei er nach Auschwitz bestellt worden, wo er auf dem Bahnhof vergeblich auf Himmler gewartet habe.

Bd.IX Bl.69

Bd.II Bl.56

Die Bemühungen des Angeschuldigten um eine Rücksprache mit Himmler bei einem Besuch in Oberschlesien ergeben sich nicht nur aus dem Brief vom 7. Juni 1943, sondern sie sind auch von Brandt hervorgehoben worden, der aber mit dem von dem Angeschuldigten hierbei verfolgten Zweck nicht vertraut war. Die in dem Schreiben vom 7. Juni 1943 geäußerte Bitte um eine persönliche Unterredung zur Anordnung einiger "geringfügiger, jedoch grundsätzlicher Änderungen" kann jedoch nicht den behaupteten Plan der Verlegung der Frauen nach Königsdorff betroffen haben. Die Einrichtung von Königsdorff war erst ab Anfang 1944 in Aussicht und ab Frühjahr 1944 in Angriff genommen worden.

BA.1 Teil C Nr. B 3a (dort Fragen 104-105)

Im Juni 1943 war der Angeschuldigte in Königshütte und nebenbei in Istebna und Bielschowitz tätig. In Künigshütte hätte aber keine Möglichkeit zur Unterbringung der Frauen in der Klinik des Knappschaftskrankenhauses bestanden. Trotzdem hatte der Angeschuldigte in Auschwitz unter den Frauen verbreiten lassen, er wolle die Überführung nach Königshütte veranlassen. Ähnliche Gerüchte über sonstige in Aussicht stehende Verbesserungen der Lage sind nach den Angaben der Zeugin Dr. Hautval gelegentlich verbreitet worden, ohne daß ihnen jemals eine wirkliche Hilfe gefolgt wäre.

Bd.III Bl.18R,28, 89
Bd.IV 101,225

Bd.IV Bl.226
Bd.VIII Bl.43

Der Hinweis in dem Brief vom 7. Juni 1943, daß die Erledigung des Restes der Arbeiten zeitlich von dem Angeschuldigten abhänge, und die Koppelung dieser Anspielung mit den "geringfügigen, jedoch grundsätzlichen Änderungen", die Himmler veranlassen sollte, läßt die Annahme begründet erscheinen, daß dem Angeschuldigten die Fahrten nach Auschwitz und die damit verbundene Zeitversäumnis lästig waren. Berücksichtigt man ferner die Bekundung der Zeugin Hoffmann, daß sie von einem Gerücht der Verlegung einiger Frauen nach Königshütte gehört habe, so ist es naheliegend, daß diese Rücksprache der Wiederholung des Wunsches dienen sollte, den Professor Grawitz als Ergebnis der Unterredung vom 27. Mai 1941 mit dem Angeschuldigten an Himmler übermittelt hatte, nämlich Einrichtung eines Forschungsinstituts in oder bei Königshütte mit angegliedertem Frauenlager für etwa 10 Frauen.

Bd.IV Bl.101

C. Dem Rettungsbestreben im Interesse der Häftlinge diente nach der Darstellung des Angeschuldigten auch der Umstand, daß er seine

Arbeiten an der Übertragung der im Tierversuch erprobten Sterilisierungsmethode bis zum Ende des Jahres 1944 fortgesetzt habe. Der Angeschuldigte will mit der Sterilisierung der
Bd.II Bl.41-42 von ihm in allen Abschnitten der Behandlung selbst ausgeführten etwa 23 Fälle im Herbst 1943 fertig gewesen sein und dabei festgestellt haben, daß seine Methode an Menschen in ambulanter Behandlung anwendbar sei. Er hätte nun seine Arbeiten abbrechen können, sie aber aufrechterhalten, weil er drei Ziele verfolgt habe:

Verhinderung des Rücktransports der nicht sterilisierten Frauen nach Birkenau;
Verbesserung des verwendeten Präparats im Sinne einer Ausschaltung des Schmerzes bei empfindlichen Frauen;
Schaffung besserer Bedingungen für die Häftlinge.

Diese Motive für die Festsetzung der Tätigkeit des Angeschuldigten in Auschwitz sind als widerlegt anzusehen. Die Beweisaufnahme wird ergeben, daß der Angeschuldigte ohne jedes echte menschliche Mitgefühl vorgegangen ist und in den ihm zur Verfügung gestellten Menschen lediglich Personen gesehen hat, die für ihn von wissenschaftlichem Interesse waren.

a) Dabei kann davon ausgegangen werden, daß der Angeschuldigte zu seinen engsten Häftlingsmitarbeiterinnen ein gewisses Freund-
Bd.II Bl.58 schaftsverhältnis hatte. Seine Behauptung, er habe sogar Weihnachtsgeschenke, Kaffee und Zigaretten erhalten, ist durch die Zeugin
Bd.V Bl.253 Spanjaard-van Esso bestätigt worden. Diese hat angegeben, daß Sylvia Friedmann ihm Zigaretten gab und Pullover für ihn strickte. Der Ange-

schuldigte war auch nicht der brutale Typ eines KZ-Bewachers, der die Häftlinge bewußt außerhalb seiner medizinischen Tätigkeit zusätzlich quälen oder einer Verfolgung durch die Lager-Gestapo aussetzen wollte. Er wird zwar durch

Bd.III Bl.242 ff
Bd.IV Bl.176 ff

den Zeugen Rögner auch in dieser Hinsicht erheblich belastet. Die Angaben dieses Zeugen haben aber keine Bestätigung von anderen Seiten gefunden. Statt dessen haben die Zeuginnen

Bd.V Bl.253
Entsch.Akten

Spanjaard-v. Esso und Roet-Scheffer bekundet, daß der Angeschuldigte Schläge verboten habe und die Häftlinge vor der SS in Schutz genommen habe.

Bd.II Bl.38

b) Unberechtigt nimmt der Angeschuldigte dagegen für sich in Anspruch, das sogenannte Kräuterkommando ins Leben gerufen zu haben. Dieses bestand aus Gruppen von Frauen, die unter Bewachung außerhalb des eingezäunten Lagers Kräuter, Beeren usw. suchen gingen. Das Kommando war bei den Häftlingen sehr beliebt, da

Bd.III Bl.22,29
Bd.IV Bl.100,220
Bd.V Bl.70

es die Möglichkeit bot, sich von Zeit zu Zeit in der Natur zu bewegen. Es ist aber nach den Bekundungen des Zeugen Langbein, der als Häftling dem Revier des Standortarztes zugeteilt war und bei Dr. Wirths als Schreiber

Bd.IV Bl.9-10

eingesetzt war, nicht auf Initiative des Angeschuldigten, sondern des Dr. Wirths entstanden. Ebenso hat die Zeugin Dr. Hautval bestätigt, daß die Anordnung für diese Spaziergänge von Dr. Wirths ausgegangen war. Dr. Wirths

Bd.VI Bl.175
(dort Bl.3)

hat in der von ihm verfaßten Schutzschrift die Einrichtung dieses Kommandos für sich in Anspruch genommen. Auf Vorhalt dieser Angaben der Zeugen hat der Angeschuldigte dann schließlich eingeräumt, daß er dem von Dr. Wirths an ihn

Bd.IX Bl.217

herangetragenen Vorschlag nur zugestimmt habe.

133

c) Wie im Falle des Kräuterkommandos versuchte der Angeschuldigte zu Beginn der Ermittlungen den Eindruck zu erwecken, daß er sich persönlich bei dem Lagerkommandanten Höss energisch für das persönliche Wohl der ihm überlassenen

Bd.II Bl.36,38

Frauen eingesetzt habe. Er betonte, daß er beste Unterbringung, keine Häftlingskleidung, gute Ernährung, Korrespondenzerlaubnis und die Genehmigung zum Empfang von Paketen gefordert und zugesagt erhalten habe. Offenbar hat er sich aber mit der Forderung und Zusage begnügt und sich um die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr gekümmert. Anders wäre es nämlich nicht zu verstehen, daß der Angeschuldigte von verschiedenen Umständen keine Kenntnis zu haben vorgibt, die einzeln und insgesamt gesehen geeignet waren, das Leben der Häftlinge physisch und psychisch zu erschweren. Hierzu gehört z. B. der Umstand, daß es sich bei dem Block 10 nicht um eine krankenhausähnliche Einrichtung gehandelt hat. Die Häftlinge wurden nicht etwa als Patienten behandelt und gehalten, sondern sie waren in ihren Schlafsälen eng zusammengedrängt untergebracht. Besonders entwürdig/end/war es auch, daß in einigen Fällen von Selektionen die Frauen nackt auf dem Flur

Bd.V Bl.113,121

an SS-Angehörigen vorbeigehen mußten, die dann an Hand von vorbereiteten Listen diejenigen Häftlinge bestimmten, die aus dem Block 10 verlegt wurden.

Dem Angeschuldigten ist es auch nicht aufgefallen, daß die Fenster des Blocks 10 an der

Bd.IX Bl.101,105

dem Block 11 zugekehrten Seite Holzverschalungen hatten, die das Tageslicht nur durch einen Spalt an der oberen Kante in die Räume fallen ließen

Bd.IX Bl.105,106, 133

Wenn der Angeschuldigte erklärt hat, daß er

nur an eine einzige Besichtigung der gesamten Räumlichkeiten erinnere, so läßt dies sein geringes Interesse an den tatsächlichen Zuständen erkennen. Das gilt auch für Bekleidung und Verpflegung, die nicht besser war, als bei anderen Häftlingen des Lagers Auschwitz I. Die neu ankommenden Häftlinge mußten nach der Ankunft im Lager Auschwitz I ihre eigenen Bekleidungsstücke abgeben. Sie durften in der Mehrzahl der Fälle nur ihre eigenen Schuhe behalten. Anstelle der eigenen Kleider und Wäsche bekamen sie alte, gewaschene Bekleidungsstücke geliefert, die sich jedoch in einem schlechten Zustand befanden.

Bd.III Bl.19R

Die Verpflegung der Frauen entsprach nach den Angaben des früheren Kommandanten Höss der normalen Lagerverpflegung. Sollte der Angeschuldigte also wirklich die Forderung nach besserer Nahrung und Zivilbekleidung gestellt haben, so hat er nichts getan, um zu prüfen, ob und inwieweit seine Wünsche erfüllt wurden. Sein äußerst geringes Interesse an den allgemeinen Lebensbedingungen der Häftlinge geht insbesondere auch daraus hervor, daß er nicht einmal bemerkt haben will, daß den Häftlingen die Kopfhaare abgeschnitten waren.

BA.1 Teil C
Fr. H 4

Bd.IX Bl.154

d) Die von dem Angeschuldigten behauptete Absicht der Rettung der ihm überlassenen Frauen wird auch dadurch widerlegt, daß er nichts unternommen hat, um eine ordnungsmäßige ärztliche Versorgung der Häftlinge sicherzustellen, und daß er die verbrecherischen Experimente des Dr. Schumann und die medizinisch harmloseren, trotzdem aber von der Rechtsordnung nicht gebilligten Forschungsarbeiten des Dr. Wirths und des Dr. Weber geduldet hat.

Es ist bereits ausgeführt, daß der Angeschuldigte im Frühjahr 1943 von den Zeuginnen Dr. Hautval und Spanjaard- v. Esso als beobachtender Teilnehmer bei den operativen Entfernungen der
Bd.IX Bl.268 Eierstöcke gesehen worden ist. Aus den Angaben der Zeugin Dr. Brewda geht hervor, daß auch nach ihrer Ankunft im September 1943 derartige Operationen gemacht worden sind. Hiervon hätte sich der Angeschuldigte sehr leicht überzeugen können, wenn er, wie es von einem verantwortungsbewußten Arzt verlangt werden kann, von sich aus ein Interesse an denjenigen Häftlingen gezeigt hätte, die in den Revierräumen seines Blocks lagen. Aber nicht einmal bis zu diesen, nur wenige Türen von seinem eigenen Röntgenzimmer entfernten Räumen, ist er ohne ganz besondere Aufforderung gegangen. Sein Verhalten in dieser Angelegenheit beweist zum wiederholten Male, daß er nur in den Unterkunftsblock kam, um seine eigenen Interessengebiete zu verfolgen und sich dann sofort wieder zu entfernen. Er kann nicht anführen, daß alle
Bd.IX Bl.206,209 anderen Versuche ohne seine Kenntnis und hinter seinem Rücken erfolgt seien. Wäre die Triebfeder seines Handelns der Gedanke der Rettung der Häftlinge gewesen, so hätte er ohne große Mühe feststellen können, was im Block 10 vorging.

Vom ärztlichen Standpunkt unverantwortlich und mit der behaupteten Rettungsabsicht unvereinbar war es auch, wenn der Angeschuldigte die medizinischen Laien Bühning und Dr. Goebel mit der Fortsetzung seiner Arbeiten beauftragte und sie als seine Handlanger benutzte. Ein solches Vorgehen eines Arztes ist unverantwortlich. Es war typisch für die Verhältnisse des Konzentrationslagers, wo die Gefährdung des Menschenlebens

nichts galt. Der Angeschuldigte hatte auch keinen Anlaß, diesen nicht zu verantwortenden Weg zu gehen, wenn sich - nach seiner Darstellung - Häftlingsärzte ihm als Helfer angeboten haben. Wollte er Himmler darüber täuschen, daß seine Arbeiten in Wahrheit schon abgeschlossen waren und nur zwecks Vermeidung einer Auflösung des Blocks 10 fortgesetzt wurden, so hätte er in Häftlingsärzten keine schlechteren Bundesgenossen gefunden als in Dr. Goebel. Diesen will er zu Beginn seiner Tätigkeit in die Rettungspläne eingeweiht und beauftragt haben, von Zeit zu Zeit noch eine Sterilisierung durchzuführen.

Bd.II Bl.51-52
Bd.IX Bl.159

Dieser Einlassung widerspricht nicht nur der Umstand, daß Dr. Goebel in sehr vielen Fällen tätig geworden ist, sondern auch die eigene Darstellung des Dr. Goebel, der bekundet hat, er habe von dem Angeschuldigten den Auftrag erhalten, ein Ersatzmittel fur Jodipin zu suchen. Jodipin war infolge des Rohstoffmangels im Krieg verknappt. Dr. Goebel hat angegeben, ihm sei von dem Angeschuldigten eine Stellung als Chefapotheker in dem damals (Frühjahr 1944) in Angriff genommenen Projekt Königsdorff angeboten worden. Die Versuche mit den neuen Kontrastmitteln könnten in Auschwitz gleich praktisch durchgeführt werden, so daß bei der Eröffnung von Königsdorff alles fertig sei.

BA 1 Teil C Nr. G 2 (dort Bl. 14ff)

Diese Bekundungen des Dr. Goebel stehen im Einklang mit den fruheren Angaben der Zeugin Geyer, die im Jahre 1947 erklärt hatte, daß von Dr. Conti der Auftrag gekommen sei, einen Ersatz für Jodipin herzustellen und zu erproben. Auch bei ihrer Vernehmung in diesem Verfahren hat sie bestätigt, daß sie glaube, sich an einen solchen Auftrag erinnern zu können. Der Angeschuldigte hat ihr den Zweck seiner in Auschwitz gegebenen Ein-

Bd.II Bl.188

Bd.VI Bl.181

Bd.VI Bl.178

spritzungen nicht mitgeteilt. Sie glaubte daher, daß die Eingriffe des Angeschuldigten normale Salpingographien mit einem von Dr. Goebel erfundenen neuen Mittel seien. Auch den Häftlingen war bekannt geworden, daß die Zusammenarbeit des Angeschuldigten mit Dr. Goebel den Zweck hatte, neue Kontrastmittel zu entwickeln und zu erproben. Wenn der Angeschuldigte auf Vorhalt der Bekundungen des Dr. Goebel nunmehr angibt, daß diese Darstellung mit Dr. Goebel verabredet worden sei, um neugierigen Anfragen ausweichen zu können, so ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben der betroffenen Frauen über die verschiedenen Farben der verwendeten Präparate ihre Erklärung in dieser Suche nach neuen Kontrastmitteln finden können, die neben den Arbeiten an der Sterilisierungsmethode einherlief. Hierzu hat auch die Zeugin Spanjaard-v.Esso bekundet, daß Dr. Goebel 20 verschiedene Flüssigkeiten erfand und sie einspritzen ließ. Hieraus ergibt sich, daß die Angaben des Dr. Goebel mindestens teilweise den Tatsachen entsprechen. Er wurde demnach nicht hinzugezogen, um die Arbeiten zwecks Rettung der Frauen hinauszuzögern, sondern um die gegebene Gelegenheit auch noch in einer weiteren Richtung auszunutzen.

Bd.II Bl.170
Bd.IV Bl.11, 14,17,19,169
Bd.V Bl.79

Bd.IX Bl.160 ff

Bd.V Bl.262

D. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die von dem Angeschuldigten vorgebrachten Behauptungen von einer erfolgreich durchgeführten Rettungsabsicht der ihm überlassenen Frauen als widerlegt anzusehen sind, entbehrt seine weitere Behauptung, er habe die Sterilisierungen in Ravensbrück ebenfalls nur ausgeführt, um die betroffenen Zigeunerinnen zu retten, jeder Wahrscheinlichkeit. Dazu kommt, daß die Sterilisierungen ohne vorherige ärztliche Untersuchung

und - nach seiner Darstellung - durch einen Laien vorgenommen wurden. Anstelle der von dem Angeschuldigten stets hervorgehobenen Absichten trat daher auch hier wieder in Erscheinung, daß ihm an der Verhinderung weitergehender gesundheitlicher Schäden nicht gelegen war. Die Unrichtigkeit der Darstellung des Angeschuldigten über die Rettung der Zigeuner in Auschwitz (Bd.II Bl. 62-63) folgt aber auch aus den Bekundungen des Zeugen Langbein. Dr. Lolling soll angeblich den Vorschlag zur Rettung der Zigeunerinnen in Ravensbrück mit der erfolgreichen Bewahrung der Zigeuner in Auschwitz vor ihrer Vernichtung durch den Angeschuldigten begründet haben. Die Zigeuner in Auschwitz waren jedoch nach den Angaben des Zeugen Langbein etwa zu Beginn des Sommers 1944 plötzlich verschwunden, nachdem sie bis dahin unter besonders erbärmlichen Umständen vegetiert hatten. Im übrigen war Dr. Lolling in seiner ganzen Einstellung nicht auf Rettung der Häftlinge bedacht, da er nicht einmal die Bemühungen des Dr. Wirths um eine Besserung der Gesundheitsfürsorge unterstützt hat. Dies geht auch aus der Darstellung des Dr. Wirths hervor, der von Dr. Lolling den Auftrag bekommen hatte, in Auschwitz Epidemien zu bekämpfen und sich um andere Dinge nicht zu kümmern.

Bd.VIII Bl.185 ff

Bd.IX Bl.228

Bd.VI Külle Bl.175 (dort Bl.2)

E. Die persönliche Einstellung des Angeschuldigten zu seinen Arbeiten in Auschwitz spiegelt sich in seinem Auftreten gegenüber dem ärztlichen Direktor des Knappschaftskrankenhauses in Königshütte und dem Direktor der Oberschlesischen Knappschaft wieder. Die bereits erwähnten Auseinandersetzungen über Dienstversäumnisse des Angeschuldigten stehen offensichtlich in Zusammenhang mit den Arbeiten in Auschwitz.

BA.4 Bl.79

So steht der Vermerk vom 18. Juli 1942 in einer zeitlichen Verbindung mit der mehrtägigen Anwesenheit des Angeschuldigten im Hauptquartier Himmlers und in Königsberg und Berlin anläßlich der Besprechung vom 8. Juli 1942 bei Himmler. Auch die weiteren Beanstandungen und Aussprachen fallen in die Zeit, als der Angeschuldigte wegen der Vorbereitung der Tätigkeit in Auschwitz abwesend gewesen sein mag. Sowohl in diesen Fällen als auch später im August 1944 hat er sich auf den "besonderen staatspolitischen Auftrag" bzw. auf den "Sonderauftrag des Reichsführers SS persönlich" berufen, um sich die volle Handlungsfreiheit zu bewahren. Wäre es ihm wirklich auf eine Verzögerung seiner Arbeiten angekommen, so hätte er umgekehrt die starke Inanspruchnahme durch das Knappschaftskrankenhaus als Grund für die langsame Abwicklung seiner Arbeiten anführen können. Die Beschwerde über die angebliche Behinderung des staatspolitischen Auftrages zeigt dagegen, in welchem Maße er selbst daran interessiert war, diesen Auftrag auszuführen.

IX. Die Abgänge aus Block 10 und 1.

Besonders hervorzuheben ist zuletzt der Umstand, daß seine Behauptung, abgesehen von 2 Fällen der Herausnahme aus dem Block 10 wegen Disziplinlosigkeit sei keine der Frauen weggekommen, unzutreffend ist. Dieser Darstellung des Angeschuldigten standen von Anfang an die Bekundungen der Zeuginnen gegenüber, daß untaugliche Frauen wieder weggekommen seien.

Bd.I Hülle Bl.36 (dort Bl.8) Bd.II Bl.40 ff

BA.1 Teil D

Die Richtigkeit der Angaben der Zeuginnen wird durch die "Übersicht über den Häftlingseinsatz" bestätigt. Diese Zusammenstellung zeigt, daß in den von ihr erfassten Zeiträumen nicht

nur Zugänge zu verzeichnen waren, sondern daß sich die Zahlen der für Versuche abgestellten Häftlinge auch in erheblichem Umfang nach unten veränderten. Hierbei ist festzustellen, daß diese Veränderungen meist wenige Personen, am 2. Juni 1943 dagegen 89 Häftlinge erfaßten. Am 30. Juni 1943 betrug die Gesamtzahl 340 Häftlinge, zu denen in den Monaten Juli-September etwa 360 hinzukamen (ca. 70 Frauen aus Frankreich im Juli, ca. 50 Frauen aus Frankreich im August, ca. 40 Frauen aus den Niederlanden im August und 2 x je ca. 100 Frauen aus den Niederlanden im September). Die Gesamtzahl in der Liste hätte demnach am 1. Oktober 1943 etwa 700 Häftlinge betragen müssen anstelle der aufgeführten 462. Diese Differenz in der zu erwartenden und der tatsächlichen Zahl der Häftlinge für Versuchszwecke beruht nicht auf fehlerhaften Angaben über die Stärke der Zugänge, sondern darauf, daß inzwischen auch Abgänge zu verzeichnen waren. Dies läßt sich rechnerisch nachweisen. Die ankommenden Frauen wurden erst nach dem Eintreff. in Auschwitz I tätowiert und erhielten fortlaufende Nummern. Die in diesem Verfahren bei den einzelnen Transporten festgestellten Nummern derjenigen Häftlinge, die sich gemeldet haben, ergeben aus der Differenz zwischen niedrigster und höchster Nummer folgende Mindeststärken der Zugänge:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Juli-Transport | aus Frankreich | 50 329-50 390 | = 62 |
| August | " " | 52 301-52 346 | = 46 |
| August | " Holland | 55 986-56 016 | = 31 |
| 1. Sept. | " " | 62 476-62 544 | = 69 |
| 2.Sept. | " " | 63 173-63 271 | = 99 |
| | | | 307 |

Selbst wenn man diese Mindestzahl einsetzen wollte, hätte am 1. Oktober 1943 die vorhandene Stärke von 462 Häftlingen erheblich überschritten sein müssen, wenn nicht Abgänge zu verzeichnen gewesen wären.

Diese aus den Übersichten hervorgehenden Abschiebungen von Häftlingen aus dem Block 10 und später auch aus dem Block 1 sind von mehreren hierzu gehörten Zeuginnen bestätigt worden.

Bd.III Bl.26R f So hat die Zeugin Fleig erlebt, daß die Blockälteste Margot etwa 30 Frauen aufrief, die nach Birkenau zu einem Arbeitskommando gehen sollten. Von dem weiteren Schicksal der damals fortgegangenen Frauen ist der Zeugin nichts bekannt. Sie weiß jedoch, daß diese Frauen bereits zu den intrauterinen Einspritzungen herangezogen waren.

Bd.III Bl.32 ff Die Zeugin Tonn hat bekundet, daß die neu angekommenen Frauen ihres Transports auf ihren Gesundheitszustand untersucht und z.T. an einem der folgenden Tage nach Birkenau geschickt worden seien, wenn sie Unterleibsoperationen gehabt hätten.

Bd.III Bl.91 Die Zeugin Fein wurde einmal mit aufgerufen, als 140 Frauen wegkommen sollten. Es gelang ihr aber, sich zu verstecken. Sie hat gehört, daß vor ihrer Zeit 50 Frauen gespritzt und eine Stunde später nach Birkenau geschickt

Bd.IV Bl.6-7 worden seien. Dies hat auch die Zeugin Obocuf bekundet, deren Mutter ebenfalls im Block 10 war und am 15. September 1943 wegkam.

Bd.IV Bl.103 ff Die Zeugin Hirsch war zeitweise als Schreiberin im Block 10 beschäftigt. Sie hat bekundet, daß zu ihrer Zeit die Blockälteste Margit Neumann etwa 50 Karteikarten übergeben habe, die zu einer Liste zusammengestellt werden sollten. Die

in dieser Liste erfaßten Frauen waren für einen Transport bestimmt, der nach Birkenau gehen sollte.

Die Abtransporte nach Birkenau - teilweise wegen ansteckender Krankheiten - werden u.a. auch von den Zeuginnen Friedhoff (Bd.IV Bl.90), Spanjaard-van Esso (Bd. V Bl.171), van Aalst (Bd.V Bl.81), Dwinger (Bd.V Bl.84), Nord-v.d.Kar (Bd.V Bl.93), Gerritse-de Boer (Bd.V Bl.98), Heimann-Heinemann (Bd.V Bl.103), Prijs-Koopmann (Bd.V Bl.108), Woltz (Bd.V Bl.113), Melcer (Bd.V Bl.131), Dr.Hautval (Bd.VIII Bl.41/42) und Dr. Brewda (Bd.IX Bl.271) bezeugt.

Bd.IX Bl.119 Auf Vorhalt dieser Ergebnisse der Ermittlungen hat der Angeschuldigte erklärt, daß er entweder von Dr. Wirths betrogen worden sei oder die Abgänge wären nicht erfolgt. Wenn diese Verlegungen aus den Blöcken 10 oder 1 heraus aber wirklich stattgefunden haben sollten, könne es sich nur um Frauen handeln, die von Dr. Wirths zu Versuchen benutzt worden seien, denn von "seinen Frauen" habe niemals eine gefehlt.

Bd.IX Bl.120 Hierzu hatte er vorher angegeben, daß die für ihn bestimmten Frauen in einer Liste erfaßt gewesen seien, die von Sylvia Friedmann und ihm selbst geführt wurde. Die Liste habe etwa 180 Namen umfaßt. Aus ihr seien zwar diejenigen Frauen gestrichen worden, die sich geweigert hätten, sich zur Verfügung zu stellen, aber er habe später auch mit Frauen gesprochen, deren Namen früher in der Liste gestrichen waren. Auch bei den Nachkontrollen, bei denen er selbst bestimmt habe, wer zu erscheinen hatte, habe niemals eine Frau gefehlt.

Bd.IX Bl.113 ff

Bd.IX Bl.127

Die Richtigkeit der Angaben der im Block 10 oder 1 verbliebenen Zeuginnen über die Aussonderungen und Verlegungen wird dadurch bewiesen, daß

eine Anzahl von Insassinnen der genannten Blöcke ermittelt worden ist , die von diesen Maßnahmen selbst betroffen waren. Durch ihre Bekundungen hat sich ergeben, daß diejenigen Transporte, denen diese Zeuginnen angehört haben, entweder nach Birkenau oder in andere Gebäude des Schutzhaftlagererweiterungsbaus gekommen sind. Ob, wie verschiedentlich bezeugt ist, andere Transporte direkt zur Vergasung weggebracht worden sind, muß hier offen bleiben, da unmittelbare Zeugen hierfür nicht vorhanden sein können. Zu denjenigen Insassinnen der Blöcke 10 und 1, die nach Verlegung jetzt noch festgestellt werden konnten, gehören u.a. die Zeuginnen Hoffmann (Bd.IV Bl.96), Muleras (Bd.IV Bl.239), Binger (Bd.V Bl.88), Wolf (Bd.VI Bl.6), Beer (Bd.II Bl.131), Kimelfeld (Bd.III Bl.68), Milner (Bd.III Bl.75R + Bd.VII Bl.132), Gutmann (Bd.III Hülle Bl.77), Fein (Bd.III Bl.92) Arouch (Entsch.Akten), Köster-Horn (Entsch.Akten), Goldsmith (Bd.VI Bl.81) und Dr. Hautval (Bd.VIII Bl.41), von denen die Mehrzahl auch zu den Einspritzungen durch den Angeschuldigten und seine Gehilfen herangezogen worden waren.

Die Verlegungen aus dem Block 10 und 1 sind dem Angeschuldigten entgegen seiner Einlassung auch nicht verborgen gewesen. Hat er stets betont, daß ihm zugesagt war, daß nichts gegen seinen Willen geschehen würde, so hat auch der Zeuge Langbein bestätigt, daß Dr. Wirths nicht über die dem Angeschuldigten überlassenen Frauen verfügen durfte. Der Einfluß des Angeschuldigten war anscheinend sogar so groß, daß er eigenmächtige Eingriffe der SS verhindern konnte. Die Zeuginnen Spanjaard-van Esso und Goldsmith haben bekundet, daß einmal der Abgang eines Transports durch den Angeschuldigten vereitelt worden ist.

Bd.IV Bl.9
Bd.VIII Bl.188

Bd.V Bl.131, 264,
Bd.VI Bl.81 84

Auch die Zeugin Dwinger hat angegeben, daß einmal ein Abtransport verhindert worden ist. Es liegt nahe, daß diese Bekundungen der Zeuginnen sich auf einen Vorfall beziehen, der sich nach den Angaben des Angeschuldigten folgendermaßen abgespielt hat:

d.II Bl.46 Etwa im Herbst 1943 habe er bei einem Besuch des Blocks 10 etwa 30 Frauen vorgefunden, die in Begleitung von SS-Aufseherinnen zum Abmarsch nach Birkenau angetreten gewesen seien. Später habe er erfahren, daß Dr. Wirths Probe-Excisionen an einer Anzahl von Frauen vorgenommen habe, die in einem von ihm zur Verfügung gestellten Raum ohne sein Wissen untergebracht waren. Auf Bitten seiner Helferinnen habe er diese Frauen übernommen, nachdem die ihm zur Verfügung gestellten Häftlinge sich bereit erklärt hatten, sie in ihren Räumen aufzunehmen.

In dieser Form hat sich der Vorfall nicht zugetragen, da die für die kolposkopischen Untersuchungen und Excisionen herangezogenen Frauen nicht gesondert untergebracht waren, sondern mit den anderen Häftlingen von Anfang an zusammen gelegen haben. Außerdem bestand keine feste Einteilung der Insassinnen des Blocks 10 für die eine oder andere ärztliche Versuchsreihe. Abgesehen von denjenigen Häftlingen, die für die Kastrationsversuche des Dr. Schumann herangezogen wurden, sind die Frauen - mindestens in größerer Zahl - sowohl den Eingriffen des Angeschuldigten als auch denen des Dr. Wirths und des Dr. Weber unterworfen worden.

Trotz dieses Eingreifens des Angeschuldigten zwecks Verhinderung eines Transports nach Birkenau sind bei anderen Gelegenheiten derartige Aussonderungen mit seinem Wissen erfolgt. Es kann

dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um Frauen handelte, die sich geweigert hatten, die Einspritzung bei sich vornehmen zu lassen und daher von der durch Sylvia Friedmann geführten Liste gestrichen waren, oder ob es solche waren, die hierfür nicht mehr benötigt wurden. Die Zeugin Dr. Brewda hat von Sylvia eine Liste von 150 Frauen erhalten, die für einen Transport nach Birkenau bestimmt waren. Diese Liste mußte aufgestellt werden, als im Frühjahr 1944 ein Transport von 200 Frauen nach Birkenau abgehen sollte. Die Zeugin hat bekundet, daß sie genau wisse, daß diese Liste von dem Angeschuldigten und Sylvia zusammen aufgestellt worden sei.

Bd.IX Bl.271

Diese Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden den Nachweis erbringen, daß die Angaben des Angeschuldigten über die Motive seines Handelns nicht zutreffen. Er hat sich zur Tätigkeit in Auschwitz und in Ravensbrück nicht entschlossen, um die dort in bedauernswerten Verhältnissen vorgefundenen Frauen zu retten. Vielmehr hat er aus egoistischen Gründen, um das erstrebte Ziel eines Forschungsinstituts mit Himmlers Hilfe zu erreichen, sich diesem für die Pläne einer negativen Bevölkerungspolitik zur Vernichtung der als minderwertig angesehenen Völker zur Verfügung gestellt. Ihm mag diese Aufgabe später unangenehm geworden sein und bei ihm den Wunsch hervorgerufen haben, eine Freistellung von dem Auftrag zu erreichen, wie es die Zeugin Erdelbrock bekundet hat, aber er hat ausweislich des Briefwechsels mit Himmler seine praktische Tätigkeit in Auschwitz von sich aus selbst angeregt.

H.II Bl.213
H.III Bl.200

146

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in Kiel zu eröffnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

1X zur Zustellung durch Justizhauptsekretär Schröder am 20.12.56.

Thr

(von den Angekl. pers.)